

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 12.04.2023
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Montag, 24.04.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **12.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 27.02.2023
3. Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Severin-Schule, Köln, Förderschwerpunkt Sehen, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Diana Fallier
4. Aktueller Stand des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“
Berichterstattung:
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz

Beratungsgrundlage

15/1586 K Power-
Point-Vortrag

5. Vorstellung der Integrationsfachdienste im Rheinland **15/1657 K**
Berichterstattung:
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
6. Beschäftigung mit Handicap
Wie es jungen Menschen mit Behinderung gelingen kann,
eine passende Ausbildung zu finden - dargestellt am
Beispiel von Celina Prehl
- Filmbeitrag -
Berichterstattung:
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
7. Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des
Gewaltschutzes im LVR“ **15/1044 K**
Berichterstattung:
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
8. Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-
Klee-Schule
- mündlicher Bericht-
Berichterstattung:
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
9. Generalsanierung der LVR-David-Ludwig-Bloch-
Förderschule für Hören und Kommunikation, Essen **15/1614 E**
hier: Grundsatzbeschluss
Berichterstattung:
LVR-Dezernent Althoff
10. Generalsanierung der LVR-Gerricussschule in Düsseldorf **15/1611 E**
hier: Grundsatzbeschluss
Berichterstattung:
LVR-Dezernent Althoff
11. Zweiter Bauabschnitt der Bau- und Sanierungsmaßnahme **15/1605 E**
der LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören
und Kommunikation, Krefeld
hier: Grundsatzbeschluss
Berichterstattung:
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
12. Generalsanierung der LVR- Irena-Sendler-Schule in **15/1638 E**
Euskirchen
hier: Grundsatzbeschluss
Berichterstattung:
LVR-Dezernent Althoff
13. Bericht über den Besuch der
LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg, am 07.02.2023
Berichterstattung:
Frau Müller-Rech, MdL, FDP

14. Anfragen und Anträge
- 14.1. Anfrage Entwicklung des Einsatzes von persönlichen Schulassistenten in den LVR-Schulen **Anfrage 15/62 GRÜNE K**
- 14.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/62 GRÜNE **folgt**
15. Bericht aus der Verwaltung
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

17. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 27.02.2023
18. Bericht zum aktuellen Sachstand TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)
- mündlicher Bericht -
Berichterstattung:
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
19. Abschluss neuer Rahmenverträge für die LVR-Schülerbeförderung für die Zeit vom 17.04.2023 bis zum 31.07.2025 mit Verlängerungsoption für ein Jahr **15/1546 K**
Berichterstattung:
LVR-Dezernent und Erster Landesrat Limbach
20. Anfragen und Anträge
21. Bericht aus der Verwaltung
22. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die stellvertretende Vorsitzende

K e r s t e n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 11. Sitzung des Schulausschusses
am 27.02.2023 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Baer, Gudrun
Brohl, Ingo
Ibe, Peter
Kersten, Gertrud
Labouvie, Peter
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo

Sitzungsleitung

SPD

Daun, Dorothee
Lorenz, Lukas
Rehse, Reinhard
Stergiopoulos, Ioannis
Thiele, Elke
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Haußmann, Sybille
Hölzing-Clasen, Bärbel
Schmitt-Promny, Karin, M.A.
Dr. Seidl, Ruth

für Maue, Björn
für Blanke, Andreas

FDP

Franke, Petra
Müller-Rech, Franziska (MdL)

AfD

Dr. Bleeker, Lothar

Die Linke.

Rensmann, Rainer Heinz

Die FRAKTION

Oertel, Sabine

Gruppe FREIE WÄHLER

Hagenbruch, Detlef, Dipl. Ing.

für Kuster, Martin

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
LVR-Fachbereich (FB) Schulen

Frau Dr. Schwarz, Dezernentin

Herr Kölzer, komm. Fachbereichsleiter
Frau Greschner, Abteilungsleiterin
Frau Collet (Protokoll)

LVR-FB Querschnittsaufgaben
des Dez. 5

LVR-Inklusionsamt
LVR-FB 21, Finanzmanagement

Herr Beyer, Fachbereichsleiter
Herr Schneider, Abteilungsleiter

LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender
Mainstreaming

Frau Piel, stellvertretende
Gleichstellungsbeauftragte

Ministerium für Schule und Bildung (MSB) des Landes NRW:

Schulministerin
Persönliche Referentin
Referatsleiter

Frau Feller
Frau Dr. Overbeck
Herr Dr. Schürmann

Vertreter*innen der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung
Düsseldorf

Herr Mertens
Frau Brings

Gäste:

LVR-Dezernat 5

Frau Krupp, Vorzimmer LVR-Dezernentin
Frau Wilhelm, Stabsstellenleiterin
Steuerungsunterstützung

LVR-FB Schulen

Frau Kaukorat, Leiterin Stabstelle Steuerungsunterstützung
Frau Rafie

LVR-Abteilung
Rechtsdienst und
Grundsatzfragen Schulen
und Inklusion
des Dez. 5

Frau Hilden, Teamleiterin
Frau Dr. Exner, Teamleiterin
Herr Kating, Rechtspraktikant

LVR-Inklusionsamt
LVR-FB Kommunikation

Frau Reese, Praktikantin
Herr Sturmberg

LVR-Fachbereich 21

LVR-Personalrat Dez. 5
LVR-Schwerbehinderten-
vertretung in Dez. 5
LVR-Christophorus-
Schule, Bonn
LVR-Schule Belvedere,
Köln
LVR-Louis-Braille-
Schule, Düren
LVR-Donatus-Schule,
Pulheim-Brauweiler
LVR-Johann-Joseph-
Gronewald-Schule, Köln
LVR-Viktor-Frankl-
Schule, Aachen
LVR-Förderschule
Mönchengladbach, KME
Internat der LVR-Max-
Ernst-Schule, Euskirchen

Frau Kaiser, Teamleiterin
Frau Thomaschewski
Herr Bongertmann
Frau Jasper, Vertrauensperson der schwer-
behinderten Menschen
Frau Gräfin Lambsdorff, Rektorin

Herr Bünk, Rektor

Frau Grün-Klingebl, Rektorin

Frau Fischer, Rektorin

Herr Flügel, Konrektor

Herr Pommerening, Konrektor

Frau Heider, Konrektorin

Herr Knott, Internatsleiter

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung und Begrüßung der Schulministerin Dorothee Feller
2. Niederschrift über die 10. Sitzung vom 16.01.2023
3. Wichtige strategische Zielsetzungen der neuen Landesregierung in der schulischen Bildung und Gedankenaustausch zu folgenden Themen:
 - Landesrechtliche Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes
 - Ferienbetreuung an den gebundenen Ganztagschulen in NRW
4. Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule
 - mündlicher Bericht-
5. Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023;
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses **15/1398/1 B**
6. Anfragen und Anträge
- 6.1. Anfrage zu Qualifikation auf dem ersten Arbeitsmarkt und in Inklusionsbetrieben **Anfrage 15/58 Die Linke. K**
- 6.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/58 Die Linke.
7. Bericht aus der Verwaltung
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift über die 10. Sitzung vom 16.01.2023
10. Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zur fachlichen Erörterung zur Umsetzung der elektronischen Zeiterfassung an den LVR-Förderschulen **15/1477 K**
11. Bericht zum aktuellen Sachstand TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)
 - mündlicher Bericht -
12. Anfragen und Anträge
13. Bericht aus der Verwaltung
14. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:

10:00 Uhr

Ende öffentlicher Teil:	11:35 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:55 Uhr
Ende der Sitzung:	11:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung und Begrüßung der Schulministerin Dorothee Feller

Frau Kersten, die stellvertretende Vorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreter*innen der Verwaltung, alle Gäste sowie Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf, und Herrn Mertens, Vertreter der Bezirksregierung Köln. Sie begrüßt ganz besonders die Ministerin für Schule und Bildung NRW, Frau Feller, nebst Frau Dr. Overbeck und Herrn Dr. Schürmann. **Frau Kersten** dankt im Namen des Schulausschusses Frau Ministerin Feller sehr herzlich für ihre Teilnahme an der Sitzung.

Frau Henk-Hollstein, Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Zorn, Fachbereichsleiter Querschnittsaufgaben des LVR-Dezernates 5, sowie Frau Brinkmann, Leiterin der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, lassen sich entschuldigen.

Anmerkungen zur Tagesordnung ergeben sich nicht.

Punkt 2

Niederschrift über die 10. Sitzung vom 16.01.2023

Anmerkungen zur Niederschrift ergeben sich nicht.

Punkt 3

Wichtige strategische Zielsetzungen der neuen Landesregierung in der schulischen Bildung und

Gedankenaustausch zu folgenden Themen:

- **Landesrechtliche Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes**
- **Ferienbetreuung an den gebundenen Ganztagschulen in NRW**

Frau Kersten merkt an, dass die kommunalen Schulträger und der Schulträger LVR mit seinen 41 Schulen mit ganz unterschiedlichen Förderschwerpunkten und einem LVR-Berufskolleg sich derzeit vielfältigen und komplexen Aufgabenfeldern wie der Umsetzung der Inklusion, der Übergangsgestaltung von Schule ins Berufsleben, der Integration - auch von geflüchteten Schüler*innen - aus u.a. Syrien und der Ukraine, dem Fachkräftemangel und der Digitalisierung an den Schulen widmen müssten. Der LVR agiere dabei verantwortungsbewusst und nachhaltig auf der Basis insbesondere der fortlaufenden Schulentwicklung. Die individuelle Unterstützung der ihm anvertrauten Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf habe für den Schulträger LVR oberste Priorität.

Für **Frau Schulministerin Feller** ist der rege Austausch mit den Schulträgern sehr wichtig. Sie dankt dem LVR und dem LWL für ihr Engagement zur Umsetzung der Inklusion und betont, dass beide Landschaftsverbände wichtige Akteur*innen in der Schullandschaft NRW seien. Ihre Kompetenz und Erfahrung würden vom Schulministerium geschätzt und gebraucht.

Die Schulministerin gibt an, dass der Lehrkräftemangel in NRW - aber auch bundesweit - derzeit eine der größten Herausforderungen im Schulbereich darstelle. Die neue Landesregierung NRW habe daher zur Sicherstellung und Verbesserung der Unterrichtsversorgung im Dezember 2022 ein Handlungskonzept mit kurz-, mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen vorgelegt. Zahlreiche Schulbesuche und Gespräche mit den Akteuren vor Ort hätten **Frau Schulministerin Feller** bestätigt, wie richtig die getroffenen Maßnahmen seien.

Insbesondere im Grundschulbereich und in der Sekundarstufe I sei die Lehrkräfteversorgung unzureichend. Um das im Schulgesetz NRW verankerte Recht der Schüler*innen auf Bildung und individuelle Förderung zu gewährleisten, würde es dringend weiterer gut ausgebildeter Lehrkräfte bedürfen.

Das neue Handlungskonzept sehe vor, dass der Seiteneinstieg mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und im Bereich der Sekundarstufe I erleichtert werde. Desweiteren sollen Lehramtsanwärter*innen und für Gymnasien und Sekundarstufe II ausgebildete Lehrkräfte die Befähigung erhalten, an Grundschulen und in der Sekundarstufe I eingestellt werden zu können. Zur weiteren Entlastung und Unterstützung der an den Grundschulen und im Sekundarbereich I beschäftigten Lehrer*innen sollen sog. Alltagshelfer*innen eingesetzt werden können. Ferner sollen Abordnungen von Lehrkräften zu Schulen mit einem Unterhang an lehrendem Personal verstärkt genutzt werden.

Die Schulministerin merkt an, dass die Ende 2022 veröffentlichte IQB-Studie gezeigt habe, dass die Schüler*innen der vierten Klasse deutliche Defizite in den Fächern Deutsch und Mathematik aufweisen würden. Daher müssen ihre Basiskompetenzen dringend verbessert werden. Unter Einbeziehung der an der IQB-Studie beteiligten Wissenschaftler*innen im Rheinland soll ein entsprechendes Unterstützungsprogramm für die Schüler*innen in der Grundschule und der Sekundarstufe I erarbeitet werden.

Dank der enormen finanziellen Mittel, die die Landesregierung NRW im Sommer 2022 im Rahmen des Digitalpakts Schule bereit gestellt hatte, konnten die Schulen in NRW flächendeckend mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden. In entsprechenden Fortbildungen würden die Lehrer*innen im Umgang mit digitalen Medien qualifiziert werden. Auch die Berufskollegs würden von der Digitalisierung profitieren.

Frau Schulministerin Feller hebt die besondere Bedeutung der Berufskollegs hervor, in denen auch Schüler*innen ohne Schulabschluss auf den ersten Arbeitsmarkt vorbereitet würden.

Die Schulministerin teilt ferner mit, dass die Bundesregierung mit dem Ganztagsförderungsgesetz von 2021 allen Kindern im Grundschulalter einen Anspruch auf ganztägige Förderung eingeräumt habe. Das Schulministerium NRW erarbeite derzeit in enger Verzahnung mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport ein gemeinsames Konzept zur Ausgestaltung eines gelingenden Ganztages, in dem neben den Aspekten der Betreuung auch Aspekte der Bildung berücksichtigt würden.

Abschließend geht **Frau Schulministerin Feller** auch auf das Recht auf Bildung von Flüchtlingskindern ein. Derzeit würden etwa 90.000 Kinder und Jugendliche - davon rund 38.000 aus der Ukraine - im Rahmen einer Erstförderung an Schulen in NRW unterrichtet.

Sie verkennt nicht, dass dies für die Lehrkräfte eine besondere Herausforderung darstellt.

Anschließend gehen die **Schulministerin** und **Herr Dr. Schürmann** auf die Fragen von **Herrn Dr. Schlieben, Frau Weiden-Luffy, Frau Deussen-Dopstadt, Frau Müller-Rech, MdL, Frau Hölzing-Clasen, Frau Schmitt-Promny, M.A., Frau Daun** und **Herrn Solf** wie folgt ein:

Das Schulministerium NRW unterstützt die sog. umgekehrte Inklusion. Die Schulministerin zeigt sich offen für den Vorschlag, dies im Rahmen von vereinzelten Modellprojekten, die nicht zwangsläufig flächendeckend umgesetzt werden müssten, zu ermöglichen.

Für die Ferienbetreuung im gebundenen Ganztags wurden im Haushaltsetat 2023 etwa 1,3 Mio. Euro eingestellt. Eine interministerielle Arbeitsgruppe erarbeite derzeit entsprechende Förderrichtlinien, die den Trägern großen Gestaltungsspielraum einräumen sollen.

Zur Bekämpfung des Lehrkräftemangels - auch im Bereich der Sonderpädagogik - sollen die Studienplatzkapazitäten deutlich erhöht werden. So wurden zum Wintersemester 2022/2023 an den Universitäten Duisburg und Essen zusätzliche 120 Studienplätze eingerichtet. Weitere 120 Studienplätze sind für das Wintersemester 2023/2024 an der Hochschule Münster vorgesehen. Weitere Plätze sollen in den Folgejahren geschaffen werden.

Zur Behebung des Fachkräftemangels und zur Unterstützung der Leitungskräfte an den OGS ist vorgesehen, dort ab Sommer 2023 verstärkt multiprofessionelle Teams einzurichten. Den OGS-Trägern werde bewusst ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt, damit innerhalb des Kernlehrplans ein größtmögliches individuelles Agieren erfolgen könne.

Der Einwand, die Qualifizierung von Lehrpersonal müsse vorangetrieben werden, um fristgerecht den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung umsetzen zu können, werde ernst genommen.

Zum Wohl der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und zur Sicherstellung des Elternwahlrechts sollen beide Schulformen (Förderschulen und Regelschulen) erhalten bleiben, da es immer Kinder geben werde, für die die Förderschule die richtige Schulform ist.

Es wird nicht verkannt, dass das Thema "Schulbau" insbesondere unter dem Aspekt steigender Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen für den Schulträger LVR ein wichtiges Thema sei. Da das Schulministerium NRW hierfür jedoch nicht zuständig sei, könne auch keine Unterstützung angeboten werden.

Frau Kersten dankt der Schulministerin Feller im Namen des gesamten Schulausschusses sehr herzlich für ihr Kommen und ihre Bereitschaft, sich intensiv mit den für den Schulausschuss zahlreichen wichtigen Themenfeldern zu befassen. Als Dank überreicht Frau Kersten der Schulministerin eine Blume und eine Museumskarte für die Museen des LVR und LWL.

Frau Franke bittet die Verwaltung nach dem Weggang der Schulministerin Feller darum, der Ministerin vorzuschlagen, auch die Förderschulen des LVR aufzusuchen. (Anmerkung der Verwaltung: Frau Feller besucht am 07.08.2023 die LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, in Wuppertal.)

Der Schulausschuss nimmt den mündlichen Vortrag der Schulministerin Feller zu den wichtigen strategischen Zielsetzungen der neuen Landesregierung in der schulischen Bildung zur Kenntnis.

Punkt 4

Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule - mündlicher Bericht-

Frau Dr. Schwarz teilt mit, dass die Verwaltung - nachdem der Landschaftsausschuss die Vergabe an einen Totalunternehmer für den ersten Bauabschnitt am 14.02.2023 einstimmig beschlossen habe - einen entsprechenden Auftrag erteilt habe. Für den ersten Bauabschnitt werde mit Kosten in Höhe von rund 35 Mio. Euro gerechnet. Die Fertigstellung sei für das zweite Quartal 2024 geplant, so dass der erste Teil des neuen Schulgebäudes voraussichtlich mit dem Schuljahresbeginn 2024/2025 in Betrieb genommen werden könne.

Das Vorbereitungsverfahren für den zweiten Bauabschnitt werde voraussichtlich Ende April abgeschlossen werden können.

Frau Dr. Schwarz gibt auf Nachfrage von **Frau Deussen-Dopstadt** an, dass das LVR-Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH) derzeit überprüfe, unter welchen Voraussetzungen Photovoltaikanlagen auf den Dächern des neuen Schulgebäudes installiert werden können. Der Schulausschuss werde über das Ergebnis ebenfalls unterrichtet.

Herr Dr. Schlieben äußert sich lobend über die gute Zusammenarbeit zwischen Dezernat 3 und Dezernat 5.

Der Schulausschuss nimmt die aktuellen Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule zur Kenntnis.

Punkt 5

Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023; hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses Vorlage Nr. 15/1398/1

Herr Schneider gibt an, dass sich die im Nachtragshaushalt 2023 eingestellten Mehraufwendungen für den Schulbereich in Höhe von 8,9 Mio Euro auf die Schülerbeförderung und Energiepreissteigerungen beziehen würden. Er teilt auf Nachfrage von **Frau Deussen-Dopstadt** mit, wie sich die Mehraufwendungen in der Schülerbeförderung konkret aufteilen.

Frau Deussen-Dopstadt kündigt an, dass sich ihre Fraktion bei der Beschlussfassung enthalten werde, da noch interner Beratungsbedarf bestehe.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und die Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - folgenden Beschluss:

1. Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 für die Produktgruppe 055 im Produktbereich 03 wird einschließlich des Veränderungsnachweises gemäß Vorlage Nr. 15/1398/1 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Finanzplanung dem Beschluss entsprechend anzupassen.

Punkt 6

Anfragen und Anträge

Punkt 6.1

Anfrage zu Qualifikation auf dem ersten Arbeitsmarkt und in Inklusionsbetrieben

Anfrage Nr. 15/58 Die Linke.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Schulausschuss nimmt die Anfrage 15/58 Die Linke. zur Kenntnis.

Punkt 6.2

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/58 Die Linke.

Frau Dr. Schwarz gibt an, dass das LVR-Inklusionsamt derzeit 368 Personen mit einer Arbeitsassistenz unterstützen würde. Sie erläutert kurz, über welche Qualifikationen die Menschen mit einer Beeinträchtigung verfügen. Dabei hänge die Förderung durch das LVR-Inklusionsamt von der individuellen Art und Schwere der Beeinträchtigung ab, nicht von der Art der ausgeübten Tätigkeit. Die Bandbreite der Arbeitsbereiche in den Inklusionsbetrieben sei vielfältig.

Frau Dr. Schwarz sichert zu, dass die schriftliche Beantwortung der Anfrage 15/58 Die Linke. der Niederschrift beigelegt wird.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen der Verwaltung zur Anfrage Nr. 15/58 Die Linke. zur Kenntnis.

Punkt 7

Bericht aus der Verwaltung

Herr Kölzer gibt an, dass die Anzahl der geflüchteten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine, die in den LVR-Förderschulen beschult werden, nunmehr auf 140 angestiegen sei.

Punkt 8

Verschiedenes

Frau Franke würde es begrüßen, wenn die Sitzungen des Schulausschusses wieder im Sitzungssaal des Landeshauses stattfinden könnten.

Kleve, den 05.04.2023

Die stellvertretende
Vorsitzende

K e r s t e n

Köln, den 23.03.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D r . S c h w a r z

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Vorsitzende des Schulausschusses, des
Sozialausschusses und des Ausschusses für
Inklusion

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Schulausschusses, des Sozialausschus-
ses und des Ausschusses für Inklusion

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und
Gruppe in der Landschaftsversammlung
Rheinland

über LVR-Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.02.2023
53.10 / 53.30

Frau Glücks / Herr Stenz
Tel 0221 809-4306
Fax 0221 8284-3636
melanie.gluecks@lvr.de

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/58 der Fraktion Die Linke zum Thema
„Anfrage zu Qualifikation auf dem ersten Arbeitsmarkt und in Inklusionsbe-
trieben“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/58 wird wie folgt beantwortet:

**1. Über welche Qualifikation verfügen diejenigen Menschen mit einer An-
stellung auf dem 1. Arbeitsmarkt, die eine Arbeitsassistenz in Anspruch
nehmen, deren Kosten das Inklusionsamt des Landschaftsverband
Rheinlands als Teil der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben übernimmt?**

Das LVR-Inklusionsamt fördert im Februar 2023 insgesamt 368 Personen, die
Leistungen der Arbeitsassistenz erhalten. Arbeitsassistenz wird gewährt für
Handreichungen, die eine Person mit Schwerbehinderung in die Lage versetzen,
die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Die inhaltlich prägende Kerntätig-
keit erbringt der Mensch mit Behinderung stets selbst. Zur Feststellung des er-
forderlichen Bedarfes findet ein Betriebsbesuch statt. Die fachdienstliche Ein-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

schätzung des Technischen Beratungsdienstes (TBD) oder des Integrationsfachdienstes (IFD) ist Grundlage für die Feststellung des Bedarfes an Arbeitsassistenz, in der Regel umfasst dieser mehrere Stunden arbeitstäglich.

Die Qualifikation des Menschen mit Behinderung wird nicht erhoben, sie spielt bei der Bedarfsfeststellung keine Rolle, denn es wird nur die aktuell arbeitsvertraglich geschuldete Leistung betrachtet. Für die folgende Tabelle wurde die Qualifikation daher anhand des ausgeübten Berufes oder anhand von freiwilligen Angaben, die im Antragsverfahren gemacht wurden, hergeleitet.

Qualifikation		Personen
1	Ausbildung in kaufmännischen Berufen und im öffentlichen Dienst	164
2	Universitäts-, Fachhochschulabschluss	126
3	Ausbildung in pflegerischen, hauswirtschaftlichen, pädagogischen Berufen	37
4	Ausbildung in technischen und handwerklichen Berufen	29
5	Ausbildung im Bereich Medien und Kommunikation	10
6	Berufliche Qualifizierung	2
Personen, die im Februar 2023 Arbeitsassistenz erhalten		368

2. In welchen Qualifikationsbereichen arbeiten die Menschen mit Beeinträchtigung in den Inklusionsbetrieben, die vom Landschaftsverband anerkannt sind und gefördert wurden bzw. gefördert werden?

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die in unterschiedlichen Branchen wie dem Garten- und Landschaftsbau, der Gemeinschaftsverpflegung, der Gastronomie, der Textilreinigung, der Gebäudereinigung, der Hotellerie u.a.m. Dienstleistungen erbringen. Sie beschäftigen dabei auf 30% bis 50% der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung entsprechend der Vorgabe des § 215 SGB IX. Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung, deren Teilhabe auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände, wie Qualifikation, Alter oder Langzeitarbeitslosigkeit, trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Qualifikationen der besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben werden nicht erhoben, sie spielen bei der Förderung keine Rolle. Aufgrund der aufgeführten Zielrichtung für die Beschäftigung und Förderung sowie angesichts der damit einhergehenden Begrenzung des Personenkreises und dessen

Teilhabebeeinträchtigungen werden durch die schwerbehinderten Beschäftigten vielfach einfache und gut zu strukturierende Tätigkeiten übernommen. Dies ist teilweise bedingt dadurch, dass durch Art und Schwere der Behinderung mitunter keine Berufsausbildung absolviert oder durch aufgetretene Erkrankung das vormals ausgeübte Berufsbild nicht mehr ausgeführt werden kann. Neben Hilfs- und Anlern-tätigkeiten erfolgt die Beschäftigung von Zielgruppenmitarbeiter*innen des § 215 SGB IX aber auch auf qualifizierten Positionen als Fach- oder Vorarbeiter*innen.

Inklusionsbetriebe bieten zudem Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung, so z.B. die theoriereduzierte Fachpraktiker*innenausbildung. Qualifizierte Positionen innerhalb der Inklusionsbetriebe eröffnen sich für schwerbehinderte Mitarbeiter*innen oftmals zudem durch ein training-on-the-job.

Die Einsatz- und Qualifikationsbereiche sind aufgrund der Vielfalt der Branchen, in denen die derzeit 150 anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland tätig sind, im Hinblick auf die individuellen Anforderungen sehr heterogen und reichen von Landschaftsgärtner*in bis hin zur IT-Fachkraft. Sie sind dabei im Wesentlichen auch abhängig von den Bedarfen und angebotenen Leistungen des Unternehmens. In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass Inklusionsbetriebe u.a. durch die Beschäftigung sowie die berufliche Qualifikation von schwerbehinderten Menschen dazu beitragen, dem vorherrschenden Arbeits- und Fachkräftemangel zu begegnen und diesem entgegen zu wirken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

**TOP 3 Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Severin-Schule,
Köln, Förderschwerpunkt Sehen, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Diana Fallier**

Vorlage Nr. 15/1586

öffentlich

Datum: 31.03.2023
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	24.04.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	25.04.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	28.04.2023	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	17.05.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	01.06.2023	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	05.06.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aktueller Stand des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ werden gemäß Vorlage Nr. 15/1586 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:
Menschen mit Behinderungen
sollen gute Arbeitsplätze finden.

Um ihre Arbeit zu erledigen
brauchen Menschen mit Behinderung
manchmal Hilfe.

Daher gib es eine neue App für Handys.
Die App heißt „InA.Coach“.
Sie ist eine digitale Arbeits-Assistenz.
Sie unterstützt Menschen mit Behinderung
bei ihrer Arbeit.

Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld
für dieses Projekt.
Zunächst für 2,5 Jahre.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im September 2021 hat der Sozialausschuss mit der Vorlage 15/433 dem Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ zugestimmt.

Ziel des Modellvorhabens ist es, mit der InA.Coach App eine Aufgaben-Assistenz in Form eines digitalen Hilfsmittels (App) zu entwickeln. Die App kann die Arbeits- und Alltagsprozesse von Menschen mit Behinderung begleiten, sie entspricht dabei den Prinzipien der modernen Softwareentwicklung.

Seit Juni 2022 ist die App in den bekannten App-Stores derzeit kostenfrei verfügbar. Sie verzeichnet bereits über 1000 Downloads.

Die App richtet sich an alle Menschen, die sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben Struktur und Stabilität wünschen. Sie zerlegt komplexe, für den Beruf typische Aufgaben in kleine, überschaubare Einheiten und erinnert die Nutzenden an wichtige Arbeitsschritte. Die Anwendung ist von vornherein inklusiv gestaltet, so dass sie Menschen mit Behinderungen im Alltag unterstützt und damit ihre Beschäftigungssituation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig verbessern kann. InA.Coach kann überall, online und offline, eingesetzt werden. Neue Arbeitsabläufe – aber auch bereits erlernte – lassen sich detailliert beschreiben und mit Fotos, Sprachaufnahmen sowie Bewegtbild ergänzen.

Die Entwicklerfirma steht über die gesamte Projektlaufzeit in engem Austausch mit den Nutzenden, um deren Bedarfe zu erkennen und die App dementsprechend weiter zu entwickeln. Die nächsten Updates werden beispielsweise eine Browseranwendung und eine Quiz-Funktion beinhalten.

Das Modellvorhaben wird von dem IT-Unternehmen BOS Connect GmbH als Projektträger durchgeführt. Die Gesamtkosten des Modellprojektes belaufen sich auf 275.100 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Projektlaufzeit beträgt 2,5 Jahre.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1586

1. Hintergrund

Mit der Vorlage 15/433 hat der Sozialausschuss im September 2021 dem Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ zugestimmt. Im Rahmen des Projektes beabsichtigt die BOS Connect GmbH, den in der Forschung entwickelten digitalen Jobcoach auf den regulären Markt zu überführen. Grundlage für das Vorhaben sind die Ergebnisse der Projekte „ejo – mobiler elektronischer Jobcoach“ und das Nachfolgeprojekt „miTAS - multimediales individuelles Trainings- und Arbeitsassistenten-System“, die beide von der Technischen Universität Dortmund durchgeführt wurden.

Ziel des Modellvorhabens ist es, mit der InA.Coach App, eine Aufgaben-Assistenz in Form eines digitalen Hilfsmittels (App) für die Begleitung von Arbeits- und Alltagsprozessen von Menschen mit Behinderung zu entwickeln, die den Prinzipien der modernen Softwareentwicklung entspricht. Über ein geeignetes Endgerät können Nutzende jederzeit Handlungsabläufe abrufen und schrittweise selbstständig ausführen.

Das IT-Unternehmen BOS Connect GmbH steht seit 2013 für eine nutzerzentrierte Entwicklung von ganzheitlichen Prozessen. Das interdisziplinäre Team setzt sich zusammen aus Entwicklern, Ingenieuren und Technologen. Das Modellvorhaben wird in enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Inklusionsamt durchgeführt.

2. Projektablauf

Im Mai 2021 stellte die Firma BOS Connect beim LVR-Inklusionsamt einen Antrag auf Förderung des hier dargestellten Modellprojektes aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe. Nach Zustimmung des Sozialausschusses ist das Modellprojekt im Oktober 2021 mit einer Projektlaufzeit von 2,5 Jahren erfolgreich gestartet.

In den ersten Projektmonaten wurde intensiv an der Entwicklung der App gearbeitet. Neben Gesprächen mit den Verantwortlichen der Vorgängerprojekte wurden Workshops mit dem LVR-Inklusionsamt und verschiedenen Jobcoaches zur Erhebung der Kundenbedarfe durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden zeitnah in der Programmierung der App berücksichtigt. Die Teilnehmenden der Workshops durften die App vor der Implementierung mit ihren Klient*innen testen.

Seit dem 20. Juni 2022 steht die App im Apple App Store und Google Play Store kostenfrei zum Download zur Verfügung. Um die App vollumfänglich nutzen zu können, muss zunächst eine kurze Registrierung bei BOS Connect GmbH erfolgen. Eine Demoversion kann ohne Registrierung direkt in der App verwendet werden.

Während der aktuell laufenden zweiten Projektphase wird die InA.Coach App zum einen in die praktische Arbeit der Jobcoaches integriert und zum anderen fortlaufend weiterentwickelt. BOS Connect stellt die Aktualität und Kompatibilität der Applikation sicher, behebt Fehler und erweitert die Applikation um sinnvolle Funktionen.

Mit Stand 06.03.2023 verzeichnete die InA.Coach App 401 registrierte Nutzenden-Accounts. Die App wurde bereits über eintausendmal heruntergeladen: 489 Downloads auf iPhones, 135 Downloads auf iPads und 380 Downloads auf Android-Geräten.

3. Funktionen der App

Die neue App ist eine Aufgaben-Assistenz für den Arbeitsalltag, die Nutzenden hilft, ihre Aufgaben strukturiert zu erledigen. Sie zerlegt komplexe, für den Beruf typische Aufgaben in kleine, überschaubare Einheiten und erinnert die Nutzenden an wichtige Arbeitsschritte. Die Anwendung ist von vornherein so inklusiv gestaltet, dass sie Menschen mit Behinderungen im Alltag unterstützt und damit ihre Beschäftigungssituation auf dem ersten Arbeitsmarkt nachhaltig verbessern kann.

InA.Coach kann überall, online und offline eingesetzt werden. Neue Arbeitsabläufe – aber auch bereits erlernte – lassen sich detailliert beschreiben und mit Fotos, Sprachaufnahmen sowie Bewegtbild ergänzen. Jobcoaches können ihre Klient*innen so mit passgenauen und leicht verständlichen Anleitungen unterstützen.

Im Sommer 2022 ist die App mit folgenden Funktionen gestartet:

- Nutzende können ihr eigenes Profilbild hochladen und ihren Wunschnamen ändern.
- Mit dem Telefon-Button können Nutzende die Person anrufen, deren Nummer hinterlegt ist und die ihnen bei Hindernissen weiterhelfen kann. Diese Person kann zum Beispiel ihr Jobcoach oder eine andere Vertrauensperson sein.
- In der Aufgabenliste sind alle Aufgaben zu finden. Es kann eine Aufgabe ausgewählt, die dazugehörigen Schritte angesehen und über den Button «Aufgabe starten» die Aufgabe gestartet werden. Die Nutzenden werden Schritt für Schritt durch die Aufgabe geführt.
- Neue Aufgaben anlegen und Schritte gestalten: Jede Aufgabe hat einen Titel und eine kurze Beschreibung und enthält beliebig viele, jedoch mindestens einen Aufgabenschritt. Jeder Schritt ist einer von vier Kategorien zugeordnet und kann mit eigenen Fotos oder kurzen Videos individuell gestaltet werden.
- Nach erfolgreicher Registrierung erhalten die Nutzenden ein Startpaket. Es enthält neben einem Login-Schlüssel für die App alle wichtigen Informationen und erleichtert den Einstieg in die Nutzung der App.

Mit dem Update v2.0.2 der InA.Coach App im Februar 2023 wurden neue Funktionen in der App freigeschaltet:

- Nutzende können sich nun mit anderen InA.Coach Nutzenden verknüpfen und Ihre Aufgaben mit anderen teilen.
- Ebenso können die Aufgaben nun in einem Kalender organisiert und so im Arbeitsalltag bequem eingeplant werden.
- Des Weiteren lassen sich nun die Anweisungen der Aufgaben einfach von der App vorlesen, während die Nutzenden ihre Aufgaben erledigen.

4. Zielgruppe der InA.Coach App

Die App ist für alle Menschen, die sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben Struktur und Stabilität wünschen. Mit ihrer Hilfe werden komplexe Aufgaben in kleine, überschaubare Schritte zerlegt, so dass nichts vergessen werden kann und sich schnell motivierende Erfolge einstellen.

Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen werden durch leichte Sprache sowie Bilder, Videos und Sprachaufnahmen besonders unterstützt.

Jobcoaches profitieren in vielfältiger Weise von der App, denn sie bekommen damit ein flexibles Hilfsmittel an die Hand, mit dem sie Aufgaben für ihre Klienten einfach und ansprechend gestalten und exakt auf ihre Bedürfnisse anpassen können. Gemeinsam mit

ihren Klient*innen legen sie fest, worauf es bei den Aufgaben ankommt, verfolgen ihre Fortschritte und können bei Problemen schnell unterstützen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Zum Release der InA.Coach App wurde eine *Webseite* (<https://ina.coach>) bereitgestellt. Auf dieser Webseite können sich zukünftige Nutzende von InA.Coach über die Funktionen der InA.Coach App informieren. Weiter finden sich dort tagesaktuelle Informationen, Installationsanleitungen, Antworten auf häufig gestellte Fragen und eine niederschwellige Kontaktmöglichkeit zum InA.Coach Support. Auf der Webseite ist auch die Anmeldung zum quartalsweise erscheinenden *Newsletter* möglich.

Auf *Instagram* und *Facebook* wurden eigene Profil angelegt (@inacoachapp). Hier gibt es aktuelle Neuigkeiten und Infos rund um die InA.Coach App. Es werden Einblicke hinter die Kulissen gewährt und Sneak Previews auf ganz neue Funktionen gezeigt. Es konnten bereits über 300 User bei Instagram und knapp 500 User bei Facebook erreicht werden.

Einmal im Monat findet das *InA.Coaching* statt. Hier werden alte und neue Funktionen der App vorgestellt und es findet ein Erfahrungsaustausch mit den Nutzenden statt. Seit September 2022 wurden fünf InA.Coachings mit insgesamt 43 Teilnehmenden durchgeführt. Die aktuellen Termine und Veranstaltungen werden unter <https://ina.coach/aktuelles> bekannt gegeben.

Darüber hinaus bietet BOS Connect persönliche Online-*Schulungen* und für Gruppen und Organisationen Vor-Ort-Schulungen an. Es wurden bereits 25 Personen online und 45 Personen vor Ort in Präsenz geschult.

BOS Connect stellt die App auf verschiedenen *Veranstaltungen* wie Fachtagungen, Messen etc. vor. So war die App Teil des Messestandes des LVR-Inklusionsamtes und LWL-Inklusionsamtes Arbeit auf der Messe „Zukunft Personal“ in Köln im September 2022 oder wurde auf dem Aachener Barcamp „Digitalisierung Soziale Arbeit“ vorgestellt.

6. Support und Service

Eine Hotline mit festen Erreichbarkeiten stellt sicher, dass Nutzende unkompliziert Hilfestellungen bekommen und keine Nutzungshemmnisse entstehen. Der InA.Coach Support ist per Mail unter hallo@ina.coach und montags bis freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr unter der +49 7171 9789988 erreichbar. Außerhalb der festen Servicezeiten können Nachrichten auf einer Mailbox hinterlassen werden. Ein Rückruf erfolgt zeitnah innerhalb der Servicezeiten.

Weiterführende Support-Gespräche (für Produkthilfe oder Diagnosen) wurden als Online-Meeting zu einem vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt.

7. Projektorganisation

Die App wird von dem jungen Unternehmen BOS Connect GmbH mit ihren Software-Entwickler*innen und Gestalter*innen zusammen mit interessierten Jobcoaches, Wissenschaftler*innen und dem LVR-Inklusionsamt entwickelt. Es besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen BOS-Connect und dem LVR-Inklusionsamt.

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 275.100,00 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis Dezember 2023 finanziert.

8. Zukünftige Funktionen / Ausblick

BOS Connect GmbH arbeitet nach der Implementierung der App stetig an der Weiterentwicklung der InA.Coach App. Neue Funktionen werden in zukünftigen Versionen zunächst von Tester*innen getestet und anschließend in die produktive App in die App-Stores überführt.

In der Planung für die kommenden Updates sind unter anderem folgende Funktionen:

- *Planen für Kontakte:* Nutzende können Aufgaben für deren Kontakte planen. Aufgaben für den aktuellen Tag werden dem Kontakt im Planer und auf dem Home-Bildschirm angezeigt.
- *QR-Starter:* Nutzende können für ihre Aufgaben QR-Codes erstellen und diese ausgedruckt zum Beispiel an die Spülmaschine kleben. InA.Coach Nutzende können den QR-Code dort scannen und die Aufgabe starten. Sie teilen die Aufgabe damit „öffentlich“ unter den InA.Coach Nutzenden.
- *InA.Studio – Die Browseranwendung:* Nutzende können Aufgaben bequem in der InA.Studio Browseranwendung am Computer erstellen. Auch das Verwalten von Kontakten und Aufgabenplanen wird im InA.Studio möglich sein.
- *Quiz-Funktion:* Nutzende können sich und ihre Kontakte durch Quiz-Fragen fördern und fordern. Das ermöglicht ein abwechslungsreiches und spielerisches Erledigen von Aufgaben.

Nach Projektabschluss wird BOS Connect die App weiter in den App Stores zur Verfügung stellen. Die App soll als Hilfsmittel aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Arbeitnehmer*innen mit Schwerbehinderung finanziert werden. Die App wird derzeit im Bereich „Arbeit“ erprobt, ist aber so konzipiert, dass sie auch in anderen Bereichen, wie z.B. Schule, Leben, Haushalt einsetzbar ist. Die ersten Anfragen aus anderen Bereichen sind bereits eingetroffen. Die App wurde beispielweise schon im Verbund Heilpädagogischer Hilfen des LVR vorgestellt.

Nach Abschluss der zweijährigen Test- bzw. Erprobungsphase soll die InA.Coach App mit einem nachhaltigen Betriebsmodell weiter betrieben werden.

Die Vorlage wird anhand einer Präsentation vorgestellt.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

InA.Coach

Die digitale
Aufgaben-Assistenz



InA
coach

Anleitung



Sie sind neu bei InA.Coach? Sie wollen eigene Aufgaben erstellen und wissen nicht, wie das geht? Sie wissen nicht, wie man in der App navigiert?

Hier haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.

Installation



The image shows a registration form for the InA Coach app. The form is titled "App Registrierung" and is set against a blue background with the InA Coach logo. The form fields include: "Wunschname", "Wochname", "E-Mail Adresse", "E-Mail Adresse", and "E-Mail Adresse wiederholen". There are two buttons at the bottom: "Abbrechen" and "Weiter". The form is surrounded by a decorative border of colorful squares.



Registrieren

Um die App nutzen zu können, registrieren Sie sich auf unserer Webseite (<https://ina.coach>). Sie werden durch den Prozess geführt.



Herunterladen

Laden Sie sich die App im Google Play Store oder im Apple App Store herunter. Die Links dazu finden Sie auf unserer Webseite.



Anmelden

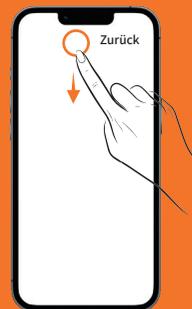
Sie können sich mit Ihrer Mailadresse und Ihrem Passwort einloggen. Alternativ scannen Sie einfach den QR-Code aus Ihrer Registrierungsmail und melden sich so in der App an.



Profilbild hinzufügen

In der App haben Sie die Möglichkeit, in den »App Einstellungen« ein eigenes Profilbild einzufügen.

Bedienungshilfen



Einstellungen

Wenn Sie in der farbigen Kopfzeile der App von links nach rechts wischen, erreichen Sie das Einstellungsmenü der App. Sind Sie auf dem Home-Bildschirm, können Sie auch das Profilbild anklicken. Tippen Sie außerhalb des geöffneten Menüs, schließt sich das Menü wieder.

Löschen

Sie können Aufgaben oder Schritte löschen, indem Sie auf dem Element, das Sie löschen möchten, von rechts nach ganz links wischen.

Aktualisieren

Um Aufgaben mit dem Server zu synchronisieren, wischen Sie in der Aufgabenliste von oben nach unten. Für diesen Datenaustausch muss Ihr Smartphone mit dem Internet verbunden sein.

Zurück

Sie gelangen jederzeit zum vorherigen Bildschirm zurück, indem Sie in der farbigen Kopfzeile von oben nach unten wischen.

Neue Aufgabe erstellen

1



In der Aufgabenliste drücken Sie auf »Neue Aufgabe«, um eine Aufgabe neu anzulegen.

2



Geben Sie einen Titel und eine Beschreibung ein und fügen Sie nach Wunsch ein Titelbild hinzu. Drücken Sie anschließend den Button »Schritt zufügen«.

3



Jeder Schritt muss zunächst einer der vier Kategorien – Machen, Holen, Warten, Entscheiden – zugeordnet werden. Gestalten Sie Schritte bunt und motivierend, indem Sie Bilder/Videos hinzufügen.

4



Timer- und Entscheidungsschritte helfen Ihnen dabei, auch komplexe Abfolgen in einer Aufgabe abzubilden.

5



Möchten Sie beim Erstellen einer neuen Aufgabe die Reihenfolge der Schritte ändern, drücken Sie einfach lange auf ein Listenelement und schieben es an die gewünschte Stelle.

6



Sie können jederzeit die Erstellung der Aufgabe unterbrechen. Ihre Arbeit ist sofort gespeichert. Bearbeiten Sie die Aufgabe erneut, indem Sie auf den »Bearbeiten« Button drücken.

Schulungen



Einmal im Monat findet unser InA.Coaching statt. Wir stellen alte und neue Funktionen der App vor und laden Sie ein, Ihre Erfahrungen mit uns zu teilen.

Sie haben Interesse an einer persönlichen Online-Schulung zur InA.Coach App? Melden Sie sich gerne bei uns! Für Gruppen bieten wir auch Vor-Ort-Schulungen an.

Termine zu unseren Coachings und Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter »Aktuelles«

<https://ina.coach/aktuelles>

hallo@ina.coach

Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail.

Kontakt

Unseren InA.Coach Support erreichen Sie
montags bis freitags von 9 Uhr bis 13 Uhr
(ausgenommen sind bundesweite gesetzliche Feiertage).



07171 978 99 88



<https://ina.coach>

InA.Coach

Die digitale
Aufgaben-Assistenz



Sie wollen typische Arbeitsabläufe schnell und einfach in einer App festhalten? Sie brauchen eine App, die Sie an wichtige Arbeitsschritte erinnert? Sie wollen als Job-Coach Ihre Klienten mit leicht verständlichen Anleitungen unterstützen?

Dann holen Sie sich die InA.Coach App auf Ihr Smartphone.





Was kann die App?

Erstellen Sie einfache Anleitungen für Arbeitsabläufe im Handumdrehen. Sie können beliebig viele Aufgaben erstellen und diese mit Bildern und Text bunt und motivierend gestalten. Das kann auch zusammen mit einem Job-Coach geschehen. Checklisten, Timer und Überprüfungsfunktion helfen Ihnen dabei.

Die Aufgaben zu erledigen, ist super einfach. Sie müssen dafür nicht mit dem Internet verbunden sein.



Um die App vollständig nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst über unsere Webseite <https://ina.coach> registrieren. Unsere Demoversion können Sie gerne ohne Registrierung verwenden. Den Zugang dazu finden Sie direkt in der App.



Für wen ist die App?

Die App ist für alle Menschen, die sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben Struktur und Stabilität wünschen. Mit ihrer Hilfe werden komplexe Aufgaben in kleine, überschaubare Schritte zerlegt, so dass nichts vergessen werden kann und sich schnell motivierende Erfolge einstellen.

Dabei ist die App so inklusiv gestaltet, dass sie auch Menschen mit Behinderungen im Alltag unterstützen und so ihre Beschäftigungssituation auf dem ersten Arbeitsmarkt nachhaltig verbessern kann.

Job-Coaches profitieren in vielfältiger Weise von der App, denn sie bekommen damit ein flexibles Hilfsmittel an die Hand, mit dem sie Aufgaben für ihre Klienten einfach und ansprechend gestalten und exakt auf ihre Bedürfnisse anpassen können. Gemeinsam mit ihren Klienten legen sie fest, worauf es bei den Aufgaben ankommt, verfolgen ihre Fortschritte und können bei Problemen schnell unterstützen.

Von wem ist die App?



Das InA.Coach Team ist ein junges Unternehmen aus Software-Entwicklern und Designern. Uns liegt es am Herzen, Projekte und Produkte zu gestalten, die für Menschen einen Mehrwert schaffen.

Die Idee der InA.Coach App gefiel uns von Anfang an gut. Gemeinsam mit Job-Coaches, Wissenschaftlern und dem LVR-Inklusionsamt haben wir die InA.Coach App entwickelt: Sie ist die digitale Aufgaben-Assistenz für Ihren Arbeitsalltag.

Wir entwickeln die App stetig weiter und stellen dabei die Bedürfnisse unserer Nutzer immer in den Mittelpunkt.

hallo@ina.coach

Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail.

Kontakt

Unseren InA.Coach Support erreichen Sie
montags bis freitags von 9 Uhr bis 13 Uhr
(ausgenommen sind bundesweite gesetzliche Feiertage).



07171 978 99 88



<https://ina.coach>

Vorlage Nr. 15/1657

öffentlich

Datum: 12.04.2023
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Rohde

Schulausschuss	24.04.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	25.04.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der Integrationsfachdienste im Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Vorstellung der Arbeit der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/1657 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: PG 041

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Dr. S c h w a r z

Zusammenfassung:

Das LVR-Inklusionsamt hat unter anderem die Aufgabe der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Diese „umfasst auch die (...) psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsfachdienste (...) beteiligen.“ (§ 185 Abs. 2 Sätze 4, 5 SGB IX).

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Das LVR-Inklusionsamt finanziert bereits seit 40 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für die o.g. Zielgruppen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende/psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. Das LVR-Inklusionsamt bleibt dabei als Auftraggeber für die Ausführung der Leistungen der IFD verantwortlich (§ 194 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Die IFD werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger liegt die Strukturverantwortung für die IFD beim Integrationsamt. Als strukturverantwortliche Stelle tragen die Integrationsämter somit dafür Sorge, dass der IFD für verschiedene Leistungsträger zur Verfügung steht und seine Beteiligung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Im Rheinland arbeiten derzeit 17 Integrationsfachdienste (IFD) mit 230 Fachkräften auf 175 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und -gesellschaften beteiligt.

Die Kernaufgabe der IFD ist nach wie vor die Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber, um Arbeitsverhältnisse langfristig zu sichern.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- Berufsorientierung und Vermittlung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAOA-STAR.
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitssuchende Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
 - arbeitssuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitssuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen).

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielfelder Z1 und Z2 (Partizipation, Personenzentrierung) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1657:

1. Ausgangslage

Das LVR-Inklusionsamt hat neben anderen Aufgaben unter anderem die Aufgabe der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Diese „umfasst auch die (...) psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsfachdienste (...) beteiligen.“ (§ 185 Abs. 2 Sätze 4, 5 SGB IX).

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Das LVR-Inklusionsamt finanziert bereits seit 40 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für die o.g. Zielgruppen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende/psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. Das LVR-Inklusionsamt bleibt dabei als Auftraggeber für die Ausführung der Leistungen der IFD verantwortlich (§ 194 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Die IFD werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger liegt die Strukturverantwortung für die IFD beim Integrationsamt. Als strukturverantwortliche Stelle tragen die Integrationsämter somit dafür Sorge, dass der IFD für verschiedene Leistungsträger zur Verfügung steht und seine Beteiligung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Im Rheinland arbeiten derzeit 17 Integrationsfachdienste (IFD) mit 230 Fachkräften auf 175 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und -gesellschaften beteiligt.

Die Kernaufgabe der IFD ist nach wie vor die Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber, um Arbeitsverhältnisse langfristig zu sichern.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- Berufsorientierung und Vermittlung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAOA-STAR.
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
 - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen).

Die IFD führen pro Jahr ca. 12.000 Beratungen und längerfristige Begleitungen von Menschen mit einer (Schwer-) Behinderung sowie deren Arbeitgebern durch.

Davon entfallen

- 52% auf die Begleitung und Sicherung von bestehenden Arbeitsverhältnissen von Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Arbeitgebern,
- 42% auf die Berufsorientierung und Übergangsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach KAOA-STAR und
- 6% auf die Vermittlung von Werkstattbeschäftigten und Rehabilitanden.

Diese Aufgabenbereiche werden in den IFD in der Regel von spezialisierten Fachkräften ausgeführt. Neben diesen aufgabenbezogenen Spezialisierungen innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD auch durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle o.g. Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, d.h. es gibt flächendeckende Angebote in den o.g. Aufgabenbereichen für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen, sowie Hör- und Sehbehinderungen. Darüber hinaus gibt es laufende Modellprojekte zur Entwicklung und flächendeckenden Implementierung von spezifischen IFD-Hilfen für Personen mit anderen Behinderungsbildern, wie z.B. Menschen aus dem Autismus-Spektrum oder Personen mit erworbener Hirnschädigung.

2. Aktuelle Entwicklungen

In den letzten Jahren sind in den IFD – neben den unter sehr starker politischer Beobachtung stehenden Arbeitsbereichen Budget für Arbeit und KAOA-STAR – verschiedene Trends zu beobachten, welche die Auslastung der IFD deutlich erhöht haben.

Es gibt einen kontinuierlichen Anstieg des Unterstützungsbedarfs von Menschen mit Schwerbehinderung, die im allgemeinen Arbeitsmarkt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen bzw. einen erhöhten Beratungsbedarf von Arbeitgebern zum Umgang mit Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung. Parallel dazu nehmen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung ab. Dies spricht dafür, dass Arbeitgeber langjährige Beschäftigte länger im Betrieb behalten möchten, selbst wenn Probleme auftreten. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die sog. Sicherungsquote, d.h. Arbeitsverhältnisse, die durch IFD-Beteiligung nachhaltig gesichert werden können, bei über 94% liegt.

Weiterhin ist eine Zunahme der IFD-Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren zu verzeichnen. Das LVR-Inklusionsamt hat in den letzten Jahren zusammen mit den IFD kontinuierlich daran gearbeitet, die Qualität der Fachdienstlichen Stellungnahmen, die durch die IFD erstellt werden, zu verbessern. Die deutliche Zunahme der Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen, z.B. zur Klärung der Frage, wie groß bei einem schwerbehinderten Beschäftigten der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf ist, zeigt, dass diese Stellungnahmen mittlerweile in vielen Verwaltungsverfahren (Entscheidung über Leistungen an Arbeit nach § 27 SchwbAV oder im Budget für Arbeit) eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen.

Ebenfalls zugenommen haben Arbeitgeberanfragen nach einzelfallunabhängiger Beratung. Zu den Aufgaben des IFD gehört neben der einzelfallbezogenen Arbeit auch die Information und Beratung von Arbeitgebern im Zusammenhang mit allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Diese Anfragen nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu, da Arbeitgeber zunehmend im Rahmen der Fachkräftesicherung die Arbeit so organisieren, dass Menschen mit Behinderung länger wertschöpfend im Betrieb eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang werden von vielen Arbeitgebern die Informationen und innerbetrieblichen Schulungsmöglichkeiten der IFD sehr geschätzt.

Der Zunahme solcher, einzelfallunabhängiger Arbeitgeberanfragen kann seit dem 01.01.2022 dadurch begegnet werden, dass seitdem die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) gem. § 185a SGB IX implementiert wurden, die solche Anfragen zusätzlich zum IFD-Beratungsangebot bearbeiten können. Da sich hier IFD-Auftrag und EAA-Auftrag berühren, wurden in allen neu geschaffenen 8 EAA-Regionen im Rheinland auch die regionalen IFD-Träger beteiligt (Vorlage 15/802).

In Vertretung

D r. S c h w a r z

TOP 6

Beschäftigung mit Handicap

Wie es jungen Menschen mit Behinderung gelingen kann, eine passende Ausbildung zu finden - dargestellt am Beispiel von Celina Prehl

- Filmbeitrag -

Vorlage Nr. 15/1044

öffentlich

Datum: 09.03.2023
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	23.03.2023	Kenntnis
Schulausschuss	24.04.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	25.04.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	28.04.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	08.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	09.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	10.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	11.05.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.05.2023	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.05.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.05.2023	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	05.06.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“

Kenntnisnahme:

Der erste interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1044 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.
Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.
Oder in der Schule.

In dieser Vorlage berichtet der LVR:

Das haben wir unternommen.

Damit der Schutz vor Gewalt besser wird.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Im Grundsatzpapier wurden verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Mit Blick auf die besonders vulnerablen Zielgruppen, für die der LVR in verschiedenen Rollen tätig ist, – dazu zählen einerseits Kinder und Jugendliche sowie andererseits erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen – wurden folgende Vorkehrungen beschlossen:

- 1) Der LVR hat festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines **einrichtungsbefugten Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch** ist.
- 2) Darüber hinaus wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass **externe Leistungserbringer**, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Überdies wurde festgelegt:

- 3) **Alle Einrichtungen und Dienststellen des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) sollen sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Mit dem vorliegenden Monitoring-Bericht informiert die federführend verantwortliche LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden erstmals seit Vorlage des Grundsatzpapiers über den aktuellen Umsetzungsstand hinsichtlich dieser Vorkehrungen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1044:

Erster Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Gliederung

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR	5
2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen	7
2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland	7
2.2 LVR-Förderschulen	8
2.3 LVR-Klinikschulen.....	10
2.4 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.....	10
2.5 LVR-Kliniken	11
2.5.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten.....	12
2.5.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und - psychosomatik (KJPPP) und Abteilungen für Soziale Rehabilitation	13
2.5.3 LVR-Institut für Forschung und Bildung	14
2.6 Zusammenfassung	14
3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen.....	16
3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes	16
3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe	17
3.2.1 LVR-Dezernat Soziales	18
3.2.2 LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie	20
3.2.3 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	22
3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren.....	22
3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen.....	22
3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren.....	22
3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes	23

3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung	23
3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.....	24
3.7 Weitere Aktivitäten des LVR	24
3.8 Zusammenfassung	24
4. Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR- Einrichtungen und -Dienststellen	26
4.1 LVR-Diversity-Konzept.....	26
4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming.....	27
4.3 Interne Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR	28
4.4 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR	28
4.5 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung	29
4.6 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung	30
4.7 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung	31
4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen.....	31
4.9 Aktivitäten zum Gewaltschutz im LVR-Kultureinrichtungen	32
4.9.1 Sicherheitskonzept für das LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln.....	32
4.9.2 Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in LVR-Kultureinrichtungen ..	32
4.10 Weitere Aktivitäten des LVR.....	33
4.10.1 Beteiligung am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“	33
4.10.2 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR.....	33
4.11 Zusammenfassung	34
5. Ausblick.....	35

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, strukturell).

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck wurden im Grundsatzpapier verschiedene **Vorkehrungen zum Gewaltschutz** festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Prioritär ist dabei, den Gewaltschutz in Bereichen zu verbessern, in denen der LVR für Menschen tätig ist, die besonders gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden. Zu diesen **vulnerablen Zielgruppen** zählen insbesondere:

- Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen) sowie
- erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, einschließlich traumatisierter Menschen.

Mit dem vorliegenden internen Monitoring-Bericht gibt die federführend verantwortliche LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden einen **ersten Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand** hinsichtlich der im Grundsatzpapier getroffenen Vorkehrungen zum Gewaltschutz. Bezugspunkt ist der Zeitpunkt seit Vorlage des Grundsatzpapiers im September 2021. Der Umsetzungsstand bezieht sich auf Aktivitäten bis Januar 2023. Der Monitoring-Bericht ist in einer dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit entstanden.

Konkret wurden im Grundsatzpapier die folgenden Vorkehrungen festgelegt¹:

- 1) Der LVR hat festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist. Im Folgenden werden diese Einrichtungen und Dienste kurz als **LVR-eigene Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen** bezeichnet. (→ vgl. Gliederungsziffer 2 dieses Monitoring-Berichts)
- 2) Darüber hinaus wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass **externe Leistungserbringer**, die für **vulnerable Zielgruppen** tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen. (→ vgl. Gliederungsziffer 3 dieses Monitoring-Berichts)

¹ Gegenüber dem Grundsatzpapier wurden die Vorkehrungen in ihrer Reihenfolge verändert, um im Monitoring-Bericht eine bessere thematische Sortierung der Inhalte zu erreichen.

Darüber hinaus wurde festgelegt:

- 3) **Alle Einrichtungen und Dienststellen des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) sollen sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen. (→ vgl. Gliederungsziffer 4 dieses Monitoring-Berichts)

Neben den genannten Vorkehrungen zum Gewaltschutz wurden im Grundsatzpapier auch fachliche Mindestanforderungen an einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte² von LVR-Einrichtungen und -Dienstleistungen festgelegt. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch **Rahmenkonzepte** weiter konkretisiert werden. In Rahmenkonzepten können weitergehende Anforderungen an einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Dienstleistungen definiert werden, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten.

Seit September 2021 wurden zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren und damit bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten im LVR zu beachten sind:

- Die beiden Landesjugendämter in NRW haben 2021 die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. [Vorlage Nr. 15/659](#), vgl. Gliederungsziffer 3.1). In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste fungiert diese Broschüre gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers.
- Aufbauend auf dem Grundsatzpapier hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 ein „Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe“ formuliert. Dieses enthält konkrete Anforderungen an vorzuhaltende Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR (vgl. Gliederungsziffer 3.2). In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der sozialen Teilhabe anbieten, ist dieses Eckpunktepapier auch als Rahmenkonzept für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Sinne des Grundsatzpapiers zu betrachten.

Das Grundsatzpapier des LVR stand auch im Mittelpunkt des **4. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** (19. November 2021) und wurde dort kritisch und konstruktiv mit der Zivilgesellschaft diskutiert.³

Das Grundsatzpapier des LVR wurde zudem im Abschlussbericht der **Expertenkommission der Landesregierung „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“** vom Dezember 2021 ausdrücklich gewürdigt (s. dort S. 42).⁴

² Im Grundsatzpapier wurde die synonyme Bezeichnung „Institutionelle Gewaltschutzkonzepte“ verwendet. Aufgrund der besseren Verständlichkeit wird hier durchgehend der Begriff „Einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte“ verwendet.

³ Die Dokumentation wurde veröffentlicht unter www.dialog.lvr.de.

⁴ Der LVR hat mit [Vorlage Nr. 15/912](#) zu den Empfehlungen der Expertenkommission ausführlich Stellung genommen.

Der Abschlussbericht bildete den Ausgangspunkt für die zwischenzeitlich ins Leben gerufene „**Landesinitiative Gewaltschutz NRW**“, der sich der LVR im September 2022 angeschlossen hat (vgl. Vorlage Nr. 15/1417).

Im Kontext der Landesinitiative hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität zu Köln damit beauftragt, ein „Muster-Rahmenkonzept Gewaltprävention“ zu erarbeiten. Auch in diesem Kontext wurde das Grundsatzpapier des LVR wahrgenommen und die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Beteiligung an einem Expert*innen-Workshop eingeladen.

2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen

Im Grundsatzpapier hat der LVR festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen (s.o.) erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist (vgl. Gliederungsziffer 1).

Zu den LVR-eigenen Einrichtungen und -Diensten für vulnerable Zielgruppen zählen insbesondere:

- Im Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4)
 - o die Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland.
- Im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung (Dezernat 5)
 - o die LVR-Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Kindergärten/Frühförderzentren)
 - o die LVR-Klinikschulen.
- Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Dezernat 8)
 - o die Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
 - o die LVR-Kliniken.

Im Folgenden wird dargestellt, in welchen LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen bereits einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorliegen oder aktuell erarbeitet werden.

2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR) ist Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Setting sowie Anbieter von Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich sog. intensivpädagogischer Angebote für dissoziale und besonders auffällige Jugendliche und junge Erwachsene. Zielgruppe sind Kinder und Jugendlichen mit Bedarf an Hilfen zur Erziehung sowie Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gemäß § 35a des SGB VIII im Sinne der Eingliederungshilfe.

Mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde das SGB VIII in einem weiteren Schritt reformiert. Ein wichtiger Baustein sind verpflichtende Konzepte, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einzuführen sind. Sogenannte Schutzkonzepte sind individuell in jeder bestehenden Einrichtung zu erstellen und unterliegen der Prüfung durch die betriebserlaubniserteilende Behörde (vgl. Gliederungsziffer 3.1). Folglich ist die JHR als Träger in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bzw. Maßnahmen bezogenes einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Betriebs- und die Einrichtungsleitungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland, der Standorte Euskirchen, Solingen, Tönisvorst und Remscheid, erstellen derzeit ein erweitertes Gewaltschutzkonzept und legen übergreifende Rahmenbedingungen für die Einrichtungen der JHR fest. Diese werden auf Einrichtungsebene sukzessive konkretisiert und umgesetzt. Die Basis bilden bereits bestehende Gewaltschutzkonzepte und Standards, die sich in der LVR-Jugendhilfe bewährt haben. Elemente und Inhalte eines Schutzkonzeptes können Leitbild, Verhaltenskodex, Partizipation, Handlungsplan etc. sein. Diese gilt es, in einem Prozess mit den Mitarbeitenden der JHR zu gestalten.

Die JHR sieht den gesetzlichen Auftrag für die Implementierung des Schutzkonzeptes selbst als eine Chance, um die Mitarbeitenden im Umgang miteinander und mit den Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und die Aufmerksamkeit für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten zu fördern. Es fordert zur eigenen Auseinandersetzung mit dem Thema auf. Das Schutzkonzept soll handlungsorientiert und im permanenten Fokus im Sinne einer gelebten Unternehmenskultur entwickelt und verstanden werden.

Mit der Betriebsleitung und den Einrichtungsleitungen hat am 6. Mai 2022 ein erster Workshoptag mit Prof. Dr. Wazlawik stattgefunden, der sich seit vielen Jahren mit der Thematik Gewalt und Missbrauchsformen sowie der Entwicklung von Schutzkonzepten beschäftigt. In diesem Workshoptag wurden bereits weitere Meilensteine für die Erstellung des erweiterten Gewaltschutzkonzeptes definiert. Im Verlauf des Jahres 2022 wurden auf Einrichtungsebene weitere Arbeitsgruppen gebildet. Nach der aktuellen Planung sollen Anfang 2024 die erweiterten Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen erstellt sein.

Die JHR versteht die Erstellung des erweiterten Gewaltschutzkonzeptes als einen kontinuierlichen Prozess. Das erarbeitete Gewaltschutzkonzept wird auch nicht als ein Endprodukt verstanden, sondern vielmehr als etwas Fortlaufendes, was sich ergänzen und verändern darf und wird.

2.2 LVR-Förderschulen

Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Als Schulträger ist der LVR mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Mitarbeitenden des Landes, vor allem

der Schulleitungen. Insbesondere ist das Erfordernis eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch **schulgesetzlich geregelt** und somit für jede Schule, auch für die Schulen in Trägerschaft des LVR, obligatorisch (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Die Schulleitungen der LVR-Förderschulen fungieren zugleich als Dienststellenleitungen für den LVR. Zudem arbeiten das LVR-Schulträgerpersonal (z.B. in den Bereichen Sekretariat, Hausmeister*innen, Pflege und Therapie) und das Landespersonal in den Förderschulen immer eng zusammen. Sie sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Im Rahmen des **schulfachlichen Fortbildungsprogramms** „Fachkompetenzen LVR-Schulen und LVR-Internat“ bietet der LVR seinem Schulträgerpersonal u.a. die Veranstaltung „Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ an. Zielgruppe des Seminars sind alle interessierten LVR-Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen. Inhaltlich befassen sich die Teilnehmenden mit einem Überblick über den aktuellen Forschungs- und Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen“. Anhand von Präventionsmaterialien vermittelt das Seminar handlungspraktische Kompetenzen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In Kleingruppenarbeit werden Gespräche mit Kindern und Jugendlichen geübt. Darüber hinaus zeigt es auf, wie einrichtungsspezifische Schutzkonzepte gegen (sexualisierte) Gewalt aussehen können und wie diese entwickelt werden können. Das Fortbildungsprogramm für das Schulträgerpersonal wird fortlaufend auf seine Passung zur Nachfrage überprüft, sodass ggf. auch zusätzliche Veranstaltungen angeboten werden.

Von präventiven Maßnahmen abzugrenzen ist jede Form einer akuten schulischen Krise, die mit der Androhung oder konkreten Anwendung von körperlicher und/oder seelischer Gewalt einhergeht. Dies kann z.B. die Androhung einer Amoktat, eines sexuellen Übergriffs oder eines anderen Gewaltaktes sein. Zum Umgang mit einer konkreten schulischen Krise existieren Verfahrens- und Verhaltensmaßgaben seitens des Landes NRW, die im „Notfallordner für Schulen in NRW – Hinsehen und Handeln“ systematisch aufbereitet zur Verfügung stehen und die von der Unfallkasse NRW herausgegeben und regelmäßig aktualisiert werden.

Zu den konkreten Maßnahmen des Schulträgers zur **Amokprävention** gehören drei Punkte:

- Benachrichtigung des Personals über die konkrete Gefahr eines Amoklaufs mittels elektroakustischer und optischer Anlagen: In den vergangenen Jahren wurden die elektroakustischen Alarmierungssysteme in den LVR-Schulen geprüft und, falls notwendig, behinderungsspezifisch angepasst (z.B. eindeutige, amokspezifische optische Alarmierung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation). Es wird ein Hinweistext eingespielt, der dem eingewiesenen Personal die Situation verdeutlicht, bei den Schüler*innen jedoch keine Panik auslöst, z.B. „Wir haben ein technisches Problem. Bitte gehen Sie in ihre Klassenräume“. Gleichzeitig signalisieren farbige Blitzleuchten den hörgeschädigten Schüler*innen und Mitarbeitenden, dass sie ihre Klassenräume aufsuchen sollen.
- Es wurden in allen Klassenräumen Einschlussmöglichkeiten von innen geschaffen, die auch ohne Schlüssel von den Schüler*innen zu bedienen sind. Darüber hinaus haben

die Klassenräume Telefone, von denen aus eine Verbindung nach draußen zu den Einsatzkräften geschaltet werden kann.

- Ein einheitliches Beschilderungskonzept für alle Förderschulen ist zurzeit noch in der Entwicklung. Ziel ist es, dass sich die Einsatzkräfte innerhalb des Gebäudes sehr schnell zurechtfinden und notwendige Maßnahmen effektiv und zielgerichtet vornehmen können. Das neue Beschilderungskonzept ersetzt idealerweise den Bestand und ermöglicht dann auch den Schüler*innen sowie Lehrkräften und Besuchenden eine leichte Orientierung im Gebäude.

2.3 LVR-Klinikschulen

In den beiden LVR-Klinikschulen werden Kinder und Jugendliche aller Altersstufen unterrichtet, die in den LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und Viersen in Behandlung sind und vorübergehend ihre reguläre Schule an ihrem Wohnort nicht besuchen können.

Für diese beiden Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen, wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden. Da an diesen Standorten im wesentlichen Schüler*innen mit psychischen Erkrankungen beschult werden, wurden insbesondere die Maßnahmen zur Amokprävention entsprechend angepasst.

2.4 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Durch die Fusion der drei ehemaligen Netze, durch die jüngste Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) und durch die Anforderung des Leistungsträgers der Eingliederungshilfe, ein Gewaltschutzkonzept in Anlehnung an das vorgegebene Eckpunktepapier zu erarbeiten und einzureichen (vgl. Gliederungsziffer 3.2.1), gab es im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) Handlungsbedarf in Bezug auf die (Neu-)Konzeptionierung der Gewaltprävention. Es wurde eine gemeinsame verbundübergreifende Vorgehensweise zur Prävention von Gewalt sowie zum Umgang mit Gewaltvorkommnissen entwickelt. Der Prozess der Sicherstellung der Mitwirkung der Nutzer*innenbeiräte wurde ebenfalls definiert.

Aktuell wird eine Schulungsplanung konzeptioniert, in der beschrieben wird, wie die Mitarbeitenden in 2023 in die neue verbundsübergreifende Vorgehensweise eingeführt werden. Für eine ausführliche Darstellung der inhaltlichen Schwerpunkte des **verbundweiten Rahmenkonzeptes**⁵ zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt sowie der partizipativen Vorgehensweise bei der Erstellung des Konzeptes sei auf den 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund HPH ([Vorlage Nr. 15/1041](#)) verwiesen. Auf Basis des neuen Rahmenkonzeptes zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt werden einrichtungsbezogenen Konkretisierungen erstellt, um das Gewaltschutzkonzept auf die jeweiligen Einrichtungen und Dienste anzupassen.

Das bereits fertiggestellte Rahmenkonzept befindet sich aktuell in einem Abstimmungsprozess mit dem Leistungsträger. Dieser wird zeitnah vollzogen und die standortspezifischen Konkretisierungen auf Basis des abgestimmten Rahmenkonzeptes bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

⁵ Diese Begrifflichkeit beschreibt hier ein einrichtungsübergreifendes Träger-Konzept. Nicht gemeint ist hier ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers (vgl. Gliederungsziffer 1).

Zur Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt wurde die „**AG zur Gewaltprävention und zum Schutz vor Gewalt**“ gegründet. Diese ist paritätisch-partizipativ besetzt mit Kund*innen sowie Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH. Sie fungiert als interne Monitoring- und Controllingstelle und ist für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Themenfeldes und des Rahmenkonzepts zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt im LVR-Verbund HPH zuständig.

Ein wichtiger Baustein der Gewaltprävention ist das Empowerment der Kund*innen. Um die Organisation dahingehend weiter zu entwickeln, wurde die „**AG Partizipation**“ vom LVR-Verbund HPH und Dezernat 8 ins Leben gerufen. Grundsätzliches Ziel der AG ist es, in den nächsten drei Jahren Partizipation im LVR-Verbund HPH zu identifizieren, zu bewerten und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln: Welche Bedeutung hat Partizipation für den LVR-Verbund HPH? Wo wird bereits partizipativ gearbeitet und gehandelt? Wo muss Partizipation erst noch ermöglicht oder weiterentwickelt werden? Welche Erfahrungen wurden beim partizipativen Handeln gemacht? Wie kann Partizipation für alle attraktiv gemacht werden? Welche Mittel und Arten der Kommunikation stehen zu Verfügung? In diesen Prozess sind die Kund*innen aktiv mit eingebunden. Zu den Mitgliedern der AG zählen aktuell 13 Kund*innen, 3 Mitarbeitende aus verschiedenen Regionen und Hierarchieebenen sowie das sogenannte „Parti-Team“ (4 Mitarbeitende aus dem LVR-Verbund HPH sowie aus Dezernat 8), das sich auch um die Organisation der AG kümmert.

Um die vorhandene Expertise in den Themenfeldern sexuelle Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt zu bündeln, werden die Arbeitsgruppen der ausgebildeten „ReWiKs – Lots*innen“⁶ und der „AG gegen sexualisierte Gewalt“ künftig zusammengelegt.

Bereits vor einiger Zeit wurde im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Dezernat 8 und dem LVR-Verbund HPH der **Dilemmata-Katalog** entwickelt. Anhand von z.B. Rollenspielen, bewusst uneindeutig formulierten Situationsbeschreibungen oder einfachen Übungen werden Mitarbeitende dazu angehalten, sich mit schwierigen Situationen, der eigenen Wahrnehmung und Haltungen sowie mit möglichen Vorgehensweisen kritisch-reflektierend auseinanderzusetzen. Grundsätzlich fokussiert dieser Dilemmata-Katalog das Themenfeld der sexualisierten Gewalt. Aufgrund der guten Erfahrungen mit diesem Instrument, soll es nun auch als handhabbare Methode zum Gewaltschutz weiterentwickelt werden, mit der möglichst viele Formen und Dimensionen von Gewalt berücksichtigt werden.

2.5 LVR-Kliniken

In den LVR-Kliniken werden sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen behandelt. Zum Teil liegt bei den Behandelten neben einer psychischen Erkrankung auch eine Behinderung vor.

Das Thema Gewaltschutz betrifft die LVR-Kliniken in all ihren Einrichtungen und Diensten, einschließlich derer im Rahmen der Eingliederungshilfe (insb. Abteilungen für Soziale Rehabilitation).

⁶ ReWiKs: Seit 2014 fördert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung das Forschungsprojekt „Reflexion, Wissen, Können – Qualifizierung von Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern zur Erweiterung der sexuellen Selbstbestimmung für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen“ der Humboldt Universität Berlin und der Katho NRW. Im Rahmen eines modularen Fortbildungsprogramms wurde einzelne Mitarbeitende des LVR-Verbund HPH zu sogenannten ReWiKs-Lots*innen qualifiziert.

2.5.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten

Im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie beschäftigt sich seit Jahren der „Arbeitskreis Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ mit der Problematik des Gewaltschutzes. So wurde z.B. in den letzten Jahren klinikweit das komplexe Behandlungskonzept „**Safe-wards**“ eingeführt, das sowohl auf die Haltung der Mitarbeitenden und die Beziehungsgestaltung als auch auf konkrete deeskalierende Interventionen abzielt. Regelmäßig werden die Mitarbeitenden zusätzlich in Deeskalationstechniken geschult.

Im psychiatrischen Klinikkontext ist außerdem immer auch die Ausübung von Zwang im Zusammenhang mit Gewaltereignissen zu betrachten. **Das LVR-interne Benchmarking von Zwangsmaßnahmen** soll neben der Wachsamkeit für die Problematik auch die Analyse von Bedingungsfaktoren und die Diskussion von Maßnahmen zur Reduktion von Zwang und Gewalt auf eine sachliche und konstruktive Grundlage stellen. So konnten z.B. die jüngsten Auswertungen von Zwangsmaßnahmen im zeitlichen Kontext zur Aufnahme zeigen, dass hier eine besondere Häufung stattfindet. Dies lenkt den Blick auf ein besonders zu betrachtendes Zeitfenster. Die Analysen werden im Jahr 2023 klinikbezogen vertieft werden.

Ein weiteres wichtiges Instrument ist die **Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen** gemeinsam mit den Patient*innen, dessen Umsetzung und Durchführung Teil der Zielvereinbarungen in 2022 mit den LVR-Kliniken war. Aktuell erfolgt eine Bewertung der Nachbesprechungen, um über das weitere Vorgehen in 2023 zu entscheiden. Die Nachbesprechungen dienen dem wechselseitigen Verständnis und der Vermeidung von künftigen Eskalationen.

Der Arbeitskreis „Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ hat einen Leitfaden zur Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen erstellt, in dem neben dem therapeutischen Kontext auch die Verbindlichkeit der Durchführung dargestellt wird, entsprechend den gesetzlichen Regeln nach PsychKG NRW und StrUG, bzw. gemäß den Empfehlungen der S3-Leitlinie zur Verhinderung von Zwang.

Der Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement hat sich in seiner Sondersitzung Risikomanagement im Dezember 2022 mit dem Risiko „Zwangsmaßnahmen“ beschäftigt. Als Maßnahmen zur Sekundärprävention wurden hier neben den therapeutischen und organisatorischen Faktoren auch bauliche Gestaltungselemente dargestellt, die bei Neu- und Umbauten berücksichtigt werden können.

Die Strategiekonferenz des Klinikverbunds im Frühjahr 2022 hat sich außerdem unter der Überschrift „**Sicherheit im LVR-Klinikverbund: Die Perspektive der Mitarbeitenden**“ schwerpunktmäßig den Auswirkungen von Gewaltereignissen auf die Mitarbeitenden gewidmet. Die abgeleiteten Maßnahmen betreffen neben klinikbezogenen Prozessen auch die Kooperation mit externen Partnern, z.B. aus der Gemeindepsychiatrie, der Polizei und den Gerichten.

In diesem Kontext hat der Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement in Übereinstimmung mit der S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ die Empfehlung ausgesprochen, eine modifizierte SOAS-R-Skala als Ergänzung bestehender Meldeverfahren wie dem elektronischen Verbandsbuch im gesamten LVR-Klinikverbund einzuführen.

2.5.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) und Abteilungen für Soziale Rehabilitation

Die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation im Klinikverbund zeichnen sich durch ihr besonders vulnerables Klientel aus. In beiden Abteilungen bestehen seit vielen Jahren Gewaltschutzkonzepte mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Für die **KJPPP** wird aktuell die Weiterentwicklung der bestehenden Gewaltschutzkonzepte zu einem gemeinsamen „Rahmenkonzept“⁷ initiiert. Dieser Prozess wird aus der Verbundzentrale gesteuert, wobei die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleitung liegt und partizipativ gestaltet werden wird.

Die Fachkonferenz KJPPP wird sich Ende März 2023 erneut mit diesem Thema befassen. Die zunächst abschließende Erstellung eines gemeinsamen Rahmenkonzepts bis Ende 2023 erscheint realistisch.

In den **Abteilungen für Soziale Rehabilitation** besteht bereits ein „Rahmenkonzept zur Gewaltprävention“⁸ (Kahl/Mertens), welches in der Verbundkonferenz im Dezember 2017 verabschiedet wurde und seit diesem Zeitpunkt in den Abteilungen umgesetzt und gelebt wird. In der letzten Verbundkonferenz im April 2022 wurde beschlossen, dass ebenfalls in einem von der Verbundzentrale gesteuerten Prozess die Weiterentwicklung der individuellen, abteilungsspezifischen Präventionskonzepte entsprechend den neuen Anforderungen aus dem WTG und dem Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ erfolgen soll. In den Abteilungen liegt die inhaltliche Ausgestaltung in expliziter Verantwortung der jeweiligen Leitung und wird dort durch eine verantwortliche, arbeitsfähige Projektgruppe partizipativ umgesetzt. In der Hälfte der Abteilungen wurden bereits die zuletzt weiterentwickelten Konzepte fertiggestellt, in den übrigen Abteilungen ist der Prozess in der Finalisierung. Dieser Prozess wird voraussichtlich bis etwa Mitte 2023 abgeschlossen sein.

Die hier getroffene, gemeinsame Verpflichtung aller Mitarbeitenden der Abteilungen ist eine strikte Orientierung an den Rechten der Klient*innen. Die Mitarbeitenden nehmen eine Haltung ein und transportieren diese in der täglichen Arbeit, welche gewaltfreie Begegnung und Miteinander sowohl für Klient*innen als auch für Mitarbeitende forciert und ermöglicht. Die Abteilungen für Soziale Rehabilitation setzen sich für die Prävention von gewalttätigen Handlungen und zugleich eine Sensibilisierung für die Vielfalt möglicher Erscheinungen von Gewalt ein, welche weit über Formen körperlicher Übergriffe hinausgehen.

Außerdem werden regelmäßige (jährliche) Fortbildungen zum Gewaltschutz – auch in Einklang mit den Vorgaben des WTG – konzipiert und umgesetzt. Ein zweiteiliges Auftaktseminar wurde in der LVR-Akademie durchgeführt (s.u.).

⁷ Diese Begrifflichkeit beschreibt hier ein einrichtungsübergreifendes Träger-Konzept. Nicht gemeint ist hier ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers (vgl. Gliederungsziffer 1).

⁸ Vgl. Fußnote 6.

2.5.3 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) – Sparte Bildung – bietet ein vielfältiges Bildungsprogramm für die LVR-Mitarbeitenden zu Fach- und Führungsthemen in der Psychiatrie. Das Programm umfasst dabei **freiwillige Seminare**, die (auch) explizit auf eine gestärkte Handlungskompetenz zum Thema Gewaltschutz abzielen. Exemplarisch zu nennen sind hier:

- Gewaltprävention in Wohneinrichtungen der sozialen Rehabilitation
- Beziehungsgestaltung im Maßregelvollzug: Zwischen Nähe und Distanz
- Resilienz – Widerstandsfähigkeit gegenüber belastenden Situationen
- Konflikte konstruktiv bewältigen
- Safewards – Ein Modell zur Prävention und Reduzierung von Konflikten in psychiatrischen Institutionen
- Die Bedeutung einer Recovery- und Safewards-Orientierung im Maßregelvollzug

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gruppencoachings, Gruppenselbsterfahrungs-Seminare sowie Klausurtagung zur Teamentwicklung und Förderung multiprofessioneller Zusammenarbeit, in denen Themen im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt und im Umgang mit Gewaltvorkommnissen bei Bedarf thematisiert werden können.

Zusätzlich werden den in psychiatrischen LVR-Kliniken in der innerbetrieblichen Fortbildung **Pflichtfortbildungen** zur Gewaltprävention durchgeführt.

2.6 Zusammenfassung

Dem LVR ist bewusst, dass die gemeinsame Erstellung und Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, anspruchsvoll und zeitintensiv ist (s. Grundsatzpapier, S. 15).

Zusammenfassend stellt sich für die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden das folgende Bild dar:

In allen LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen lässt sich eine intensive Beschäftigung mit dem Thema Gewaltschutz feststellen. Dies hängt vermutlich auch damit zusammen, dass für viele dieser Einrichtungen inzwischen – abseits der festgelegten Vorkehrungen im LVR-Grundsatzpapier – auch eine explizite gesetzliche Verpflichtung gilt, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und ggf. bei Prüfungen vorzulegen (z.B. auf Basis des SGB VIII, des SGB IX, des WTG NRW oder des SchulG NRW). Keine Pflicht besteht hierzu im Bereich der Einrichtung im Rechtskreis SGB V (Psychiatrie).

Für die einzelnen Bereiche lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

In der **JHR** wurde 2022 damit begonnen, auf Basis bestehender Konzepte und Standards das einrichtungsübergreifende Gewaltschutzkonzept neu aufzulegen. Dieses gilt es dann anschließend in und für die einzelnen Einrichtungen der JHR zu konkretisieren. Dabei ist eine Beteiligung der Mitarbeitenden vorgesehen.

Die **LVR-Förderschulen** und **LVR-Klinikschulen** sind schulgesetzlich dazu verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Der aktuelle Umsetzungsstand zur Anzahl der tatsächlich vorliegenden Gewaltschutzkonzepte gemäß § 42 Abs. 6 SchulG NRW kann in folgenden Monitoring-Berichten dargestellt werden. Der LVR als Schulträger unterstützt das Thema Gewaltschutz selbst insbesondere mit Fortbildungen sowie Maßnahmen zur Amokprävention.

Im **LVR-Verbund HPH** ist der Prozess der Neukonzeption des verbundübergreifenden Gewaltschutzkonzeptes bereits weit fortgeschritten. Erkennbar wird dabei ein stark partizipativer Ansatz, der neben den Mitarbeitenden im LVR-Verbund HPH auch die aktive Einbindung der Kund*innen vorsieht.

In den **Abteilungen für Soziale Rehabilitation** an den LVR-Kliniken wurde ein Prozess angestoßen, um die bestehenden abteilungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte entsprechend den neuen Anforderungen aus dem WTG und dem Grundsatzpapier fortzuentwickeln. Der Prozess ist ebenfalls weit fortgeschritten.

In den **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP)** der LVR-Kliniken gibt es ebenfalls bereits seit vielen Jahren Gewaltschutzkonzepte. Die Weiterentwicklung der bestehenden Gewaltschutzkonzepte zu einem gemeinsamen Rahmenkonzept wurde aktuell initiiert.

Im Bereich der **Erwachsenenpsychiatrie** findet bereits seit vielen Jahren eine intensive fachliche Befassung mit dem Thema Gewalt statt (z.B. im Arbeitskreis „Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ und im Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement). Die Kliniken setzen sich auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Thema Gewaltschutz differenziert auseinander. Das Thema findet sich wieder in entsprechenden Regelwerken der Kliniken mit regionalem Bezug sowie in fachlichen Konzepten und Leitlinien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Fokus liegt hier seit vielen Jahren auf der Etablierung einer zeitgemäßen und tragfähigen Haltung, die dem Ziel des Gewaltschutzes gerecht wird.

3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen

Gemäß Grundsatzpapier wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten darauf hin, dass externe Leistungserbringer, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen (vgl. Gliederungsziffer 1).

3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet das LVR-Landesjugendamt dazu, bei der **Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII** nunmehr auch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept stellt neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger jetzt eine verbindliche Mindestanforderung für die Erteilung der Betriebserlaubnis dar.

Unter die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder über einen Teil des Tages außerhalb ihrer Familie betreut werden (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen).

Um die Einrichtungsträger bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW im Jahr 2021 gemeinsam das Papier „**Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII**“ erarbeitet und veröffentlicht (vgl. Gliederungsziffer 1). Es gibt den Leistungserbringern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur Auseinandersetzung mit der Gewaltschutz-Thematik bietet. Das Papier dient zugleich als Orientierungshilfe für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter.

Neue Aufgaben im Kontext des Gewaltschutzes sind für das LVR-Landesjugendamt zudem mit dem nordrhein-westfälischen Landeskinderschutzgesetz verbunden, welches überwiegend am 1. Mai 2022 in Kraft getreten.

Ein Novum ist die darin verankerte Verpflichtung der Jugendämter, die **Empfehlung der Landesjugendämter „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“** als Mindeststandard ihrer Arbeit im Kinderschutz zu berücksichtigen. Die beiden Landesjugendämter in NRW haben den Auftrag, diese Empfehlung regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – weiterzuentwickeln. Auch sollen sie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien Empfehlungen entwickeln und fortschreiben. Im Januar 2023 hat der Landesjugendhilfeausschuss des LVR-Landesjugendamtes eine „Empfehlung für die Pflegekinderhilfe – Anerkennung, Gestaltung, Beteiligung – Verwandtenpflege und Netzwerkpflege“ verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. [15/1434](#)).

Darüber hinaus werden im Landeskinderschutzgesetz der landesweite Aufbau von Kinderschutznetzwerken, die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten für diverse Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe (also auch über die nach § 45 SGB VIII betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen hinaus) sowie die Bereitstellung von Landesmitteln zur Fortbildung im Gesetz festgeschrieben.

Dies wird zu einem weiteren deutlichen Ausbau der **Fortbildung und Beratung** des Landesjugendamtes zu diesem Themenfeld führen.

Zum Thema „Schutzkonzepte in der Kindertagesbetreuung“ wurden 2022 über 25 Veranstaltungen in unterschiedlichsten Formaten (Fachtage, Websprechstunden, Vorträge in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Kooperationsveranstaltungen mit dem NRW-Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), Spitzenverbänden und Trägern) für unterschiedliche Zielgruppen (Jugendämter, Träger, Fachberatungen, Leitungen) angeboten.

Das Thema der sexualisierten Gewalt von Kindern und Jugendlichen hat zudem eine gesonderte Beachtung erfahren (vgl. hierzu ausführlich Vorlage Nr. [14/3821/1](#)).

Im November 2022 wurde vom LVR-Landesjugendamt zusammen mit der Aktion Jugendschutz (AJS NRW) eine Arbeitshilfe „Rechte- und Schutzkonzepte – Praxistipps für die Jugendförderung in NRW“ herausgegeben. Sie soll Fachkräfte und Personen unterstützen, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten insbesondere im Bereich der Jugendförderung auseinandersetzen.⁹

Darüber hinaus unterstützen die beiden Landesjugendämter die örtlichen Träger der Jugendhilfe regelmäßig mit **Empfehlungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben** (§ 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII), auch im Kontext von Gewaltschutz. So wurde 2022 z.B. eine neue gemeinsame Empfehlung für die örtlichen Jugendämter zum Thema „Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen“ veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. [15/985](#)).

3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Als Träger der Eingliederungshilfe hat der LVR grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um darauf hinzuwirken, dass externe Leistungserbringer der Eingliederungshilfe einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen und umsetzen:

- **Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX:** Durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz wurde § 37a Abs. 1 SGB IX neu ins SGB IX aufgenommen. Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter **wirken** bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben

⁹ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendforderung/dokumente_74/Praxistipps_Rechte-und-Schutzkonzepte_AJS-LVR_28112022.pdf

darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a Abs. 1 SGB IX).

- **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung:** Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden den Trägern der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) das Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet dies, dass der LVR u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen und dabei auch den Umgang mit dem Thema Gewaltschutz beleuchten kann.

3.2.1 LVR-Dezernat Soziales

Das LVR-Dezernat Soziales ist insbesondere zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für erwachsene Menschen mit wesentlicher Behinderung und Eingliederungshilfebedarf.

Um die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in diesem Bereich bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX zu unterstützen, hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 zwei Eckpunktepapiere veröffentlicht:

- Das **LVR-Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe** dient Leistungserbringern von Angeboten der sozialen Teilhabe im Rheinland als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten (vgl. Gliederungsziffer 1).
- Das **LVR-Eckpunktepapier Gewaltschutz in rheinischen Werkstätten (WfbM)** konkretisiert die Inhalte der landesweiten „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ aus September 2019. Es strukturiert sich in eine Beschreibung der Zielsetzung von Gewaltschutzkonzepten der WfbM, den Umfang von derartigen Gewaltschutzkonzepten, die zu integrierenden Elemente eines Gewaltschutzkonzeptes (u.a. Präventions- und Interventionsstrategien) und die Erarbeitungsverantwortung von Gewaltschutzkonzepten.

Mit Veröffentlichung der Eckpunktepapiere wurden alle im Rheinland tätigen Leistungserbringer dieser Eingliederungshilfeleistungen durch das LVR-Dezernat Soziales dazu aufgefordert, ihre einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte bis Ende des Jahres 2021 einzureichen. Parallel wurde damit begonnen, ein systematisches LVR-internes Prüfverfahren für die eingereichten Gewaltschutzkonzepte der Leistungserbringer aufzubauen.

Zur Umsetzung im Bereich der **WfbM** lässt sich zusammenfassend feststellen, dass ein Teil der von den WfbM eingereichten Gewaltschutzkonzepte in sehr gutem Maße den vereinbarten Eckpunkten entspricht. Gleichzeitig bestehen bei einem größeren Teil der eingereichten Konzepte jedoch noch erhebliche Mängel (vgl. Vorlage Nr. 15/1125).

Die Verantwortung zur Hinwirkung der Erfüllung des Schutzauftrages durch Leistungserbringer von **Leistungen der Sozialen Teilhabe** ist in den Regionalabteilungen verortet und wird durch die Grundsatzabteilung 72.70 unterstützt und koordiniert. Zur Erfassung des gegenwärtigen Status eingereicherter Gewaltschutzkonzepte und deren vorliegender

Qualität, wurden zwei Onlinebefragungen mit den Regionalabteilungen durchgeführt. Die erste Onlinebefragung fand im August 2022 im Rahmen eines Traineeprojekts statt und zielte auf die Erfassung eingereicherter Konzepte und die Bewertungen der Qualität dieser Konzepte ab. Zeitgleich sollte die zu erwartende Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden in den Regionalabteilungen durch den Hinwirkungs- und Prüfauftrag dargestellt werden. Die zweite Onlinebefragung der Regionalabteilungen fand im Dezember 2022 statt, um den aktuellsten Stand zu den eingereichten Gewaltschutzkonzepten und den gegenwärtigen Prüfstand zu verifizieren. Die nachfolgenden Ergebnisse basieren entsprechend auf den aktuellsten Zahlen beider Abfragen.

Mit Blick auf die Angebote für Leistungen der Sozialen Teilhabe lässt sich feststellen, dass über 1.775 Einrichtungen und Dienste für Leistungen der Sozialen Teilhabe im Zuständigkeitsbereich des LVR liegen. 652 Gewaltschutzkonzepte wurden bislang eingereicht, die sich auf insgesamt 1.471 Einrichtungen und Dienste für Leistungen der Sozialen Teilhabe beziehen.¹⁰ Das entspricht einem Anteil von rund 83%.

Die Überprüfung der Gewaltschutzkonzepte geht mit einem enormen Arbeitsaufwand für die Regionalabteilungen einher. Von den 652 eingegangenen Gewaltschutzkonzepten konnten 224 mindestens einmal geprüft werden. Dies zeigt sich auch in der subjektiv empfundenen Arbeitsbelastung durch die Prüftätigkeit: 95% der prüfenden Personen fühlen sich (stark) überlastet durch die Prüftätigkeit der Gewaltschutzkonzepte. Gleichzeitig zeigt sich eine große Zufriedenheit mit dem intern zur Verfügung stehenden Prüfschema auf Seiten der prüfenden Personen – der überwiegende Anteil bewertet das Prüfschema als (sehr) hilfreich.

Die **Qualität der eingegangenen Gewaltschutzkonzepte** entspricht bislang nicht den Vorgaben des LVR-Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe. Bislang konnte ein Gewaltschutzkonzept als qualitätsgesichert bewertet werden. Die inhaltlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Vorgaben werden bei unterschiedlichen Themen gesehen. Hierzu wird in der nachfolgenden Abbildung eine Übersicht vermittelt:

¹⁰ Ein substantieller Anteil von Leistungserbringern der Sozialen Teilhabe reicht die Gewaltschutzkonzepte als Trägerkonzepte ein, die Aussagen über mehrere Einrichtungen und Dienste beinhalten.

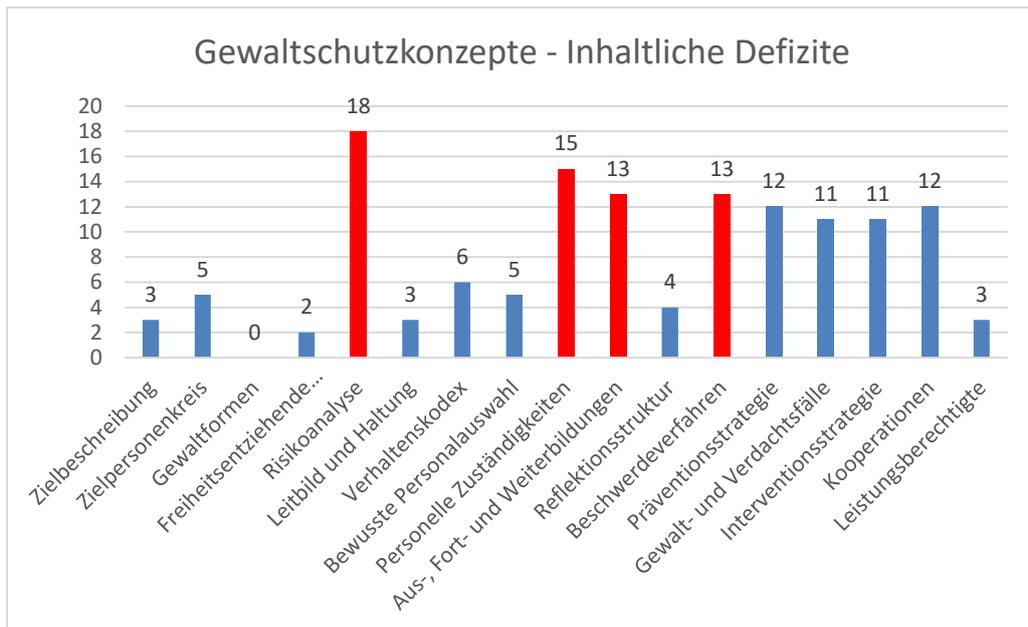


Abbildung 1: Defizite in der inhaltlichen Ausgestaltung.

Bei den rot markierten Balken handelt es sich um inhaltliche Bereiche, die von mehr als der Hälfte der Personen als defizitär im Rahmen der Gewaltschutzkonzepte bewertet werden. Hier ist insbesondere hervorzuheben, dass die eingehenden Gewaltschutzkonzepte noch nicht hinreichend genau die eigenen einrichtungs- und dienstleistungsbezogenen Risiken für Gewaltereignisse in Form von passgenauen Risikoanalysen in den Blick nehmen. Auch sind die Konzepte häufig eher unkonkret formuliert, so dass meist nicht deutlich wird, welche konkreten Zuständigkeiten für den Gewaltschutz vorgehalten, wie interne Prozesse umgesetzt oder welches gewaltschutzbezogene Fortbildungsangebot von Leistungserbringern vorgehalten wird.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste im Rahmen von Leistungen der Sozialen Teilhabe aktuell inhaltlich noch nicht konkret genug beschrieben werden.

Die Hinwirkungspflicht nach §37a Abs. 2 SGB IX des Trägers der Eingliederungshilfe ist aufgrund des leistungsrechtlichen Bezugs zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe eingeschränkt. Wenn Gewaltschutzkonzepte den Vorgaben des LVR nicht genügen, werden die Leistungserbringer durch die Regionalabteilungen der Fachbereiche 72 und 73 um eine Überarbeitung gebeten und es werden ggfls. Qualitätsgespräche durchgeführt. Wird durch die internen Konzeptprüfungen und Qualitätsgespräche – oder auch durch Wirtschaftlichkeit- und Qualitätsprüfungen nach §128 SGB IX – deutlich, dass den vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, ist nach § 129 SGB IX die Vergütung des Leistungserbringers zu kürzen.

3.2.2 LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Die Zuständigkeit für Eingliederungshilfe im Bereich der Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung/Interdisziplinäre Frühförderung) sowie im Bereich von heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Rheinland liegt im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Um auch die Leistungserbringer dieser Angebote zu unterstützen, haben die zuständigen Stellen im LVR und im LWL eine „**Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX – eine Unterstützung für Leistungserbringer der (interdisziplinären) Frühförderung**“ erarbeitet (siehe Vorlage Nr. 15/1273). Die Arbeitshilfe orientiert sich stark an dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ (vgl. Gliederungsziffer 3.1).

Die Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie von Leistungen über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche müssen Gewaltschutzkonzepte gemäß § 45 SGB VIII vorlegen (vgl. Gliederungsziffer 3.1). Gehen die Einrichtungen in ihren Gewaltschutzkonzepten auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen ein, so erkennt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Konzepte auch als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.

3.2.3 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Zur Umsetzung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung wurden in beiden beteiligten Dezernaten inzwischen eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet und erste Prüfungen durchgeführt. Bei den Prüfungen wird im Kontext der Prozessqualität auch regelhaft geprüft, ob in einer Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept vorliegt und ob die darin beschriebenen Prozesse etabliert sind. Für eine ausführliche Darstellung der Prozesse sei auf [Vorlage Nr. 15/564/1](#) verwiesen.

3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren

3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Im Rahmen der Anforderung an Gewaltschutzkonzepte von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe (vgl. Gliederungsziffer 3.2) wurden auch die vom LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) dazu aufgefordert, Gewaltschutzkonzepte zu verfassen und vorzulegen. Dabei wurde es den Leistungserbringern, die eine Förderung für das Angebot der KoKoBe erhalten, freigestellt, ob das Gewaltschutzkonzept für diese Dienstleistung innerhalb des Gesamtkonzepts des Leistungserbringers auf Trägerebene beschrieben wird oder ob der KoKoBe-Trägerverbund in einer Gebietskörperschaft des Rheinlands ein eigenständiges Gewaltschutzkonzept für den KoKoBe-Trägerverbund und damit leistungserbringerübergreifend beschreibt.

Von den 58 Leistungserbringern, die eine KoKoBe-Förderung erhalten, wurden derzeit 42 Gewaltschutzkonzepte eingereicht, die die Dienstleistung der KoKoBe berücksichtigen (Stand Januar 2023). Das heißt es erfolgte ein Rücklauf in ca. 72 %.

Die Qualität eingereicherter Gewaltschutzkonzepte von KoKoBe-Angeboten lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend eruieren. Gleichzeitig sind die bisherigen Kriterien zum LVR-Erwartungshorizont (LVR-Eckpunktepapiere) nur eingeschränkt auf die Beratungstätigkeiten übertragbar. Es bedarf passgenauer Kriterien, die Gewaltschutzkonzepte auf ihre Qualität im Kontext von Beratungssituationen überprüfen. Dies wird Teil des neuen „Rahmenkonzeptes zur Weiterentwicklung der KoKoBes“ sein. Auch ist der Fokus vertiefend auf die Aufdeckung von Gewaltereignissen im Kontext von Beratungssituationen zu beziehen.

3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren

Das Thema Gewaltschutz ist auch im Kontakt mit den vom LVR geförderten Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) ein wichtiges Thema, welches durch die in 2020 begonnene Förderung des Peer-Counseling durch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen verstärkt fokussiert wird. Perspektivisch wird Gewaltschutz nach Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinien sicher auch in den (nun wieder aufgenommenen) Prozessen der Selbstbewertungen und gegenseitigen Visitationen bis hin zu den mit dem Fachbereich „Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement“ (FB 84) abzuschließenden Zielvereinbarungen aufgegriffen.

Das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird im Laufe des Jahres 2023 mit dem Dezernat Soziales dazu in Austausch treten, in welcher Form die SPZ,

die ja in der Regel auch Angebote der Eingliederungshilfe vorhalten und entsprechend finanziert werden, bezüglich der Gewaltschutzkonzepte bereits informiert bzw. angefragt worden sind.

Ob es Sinn macht bzw. erforderlich ist, dass die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) Konzepte vorlegen, ist unklar. Diese sind als einzelne Fachkräfte mit ihrer speziellen Funktion in einer Institution angegliedert und haben keinen direkten Klient*innenkontakt.

3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes

Die Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX betrifft explizit auch die Integrationsämter (vgl. Gliederungsziffer 3.2). Die für das LVR-Inklusionsamt relevanten Bereiche sind die Integrationsfachdienste (IFD) und Inklusionsbetriebe. Die Inklusionsbetriebe fallen als Betriebe des ersten Arbeitsmarktes jedoch nicht unter den § 37a Abs. 1 SGB IX.

Die IFD-Träger im Rheinland wurden vom LVR-Inklusionsamt über den neuen gesetzlichen Tatbestand des § 37a SGB IX informiert und zum wichtigen Thema Gewaltschutz erneut sensibilisiert. Weitere Schritte wurden nicht veranlasst, da es sich bei den IFD nicht um klassische Betreuungseinrichtungen in allen Lebensbereichen, sondern um ambulante Beratungsstellen im beruflichen Kontext für Arbeitgebende und Arbeitnehmende handelt.

Dem LVR-Inklusionsamt sind in den vergangenen Jahren weder aus dem Bereich der IFD-Träger noch aus dem Bereich der Inklusionsbetriebe Fälle bekannt geworden, die dem Thema Gewaltschutz zuzurechnen wären.

3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen legen den täglichen Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück. Der LVR hat aus diesem Grund einen Schülerspezialverkehr zu seinen Schulen eingerichtet. Mit dem Betrieb der Schulbuslinien sind etwa 150 Beförderungsunternehmen beauftragt, die über 5.200 Schüler*innen befördern.

Für den Bereich der Schülerbeförderung hat der LVR als Schulträger, gemeinsam mit dem LVR-Förderschulen, einen **Verhaltenskodex** entwickelt. Der Verhaltenskodex formuliert für das Beförderungspersonal der Schulbusunternehmen Verhaltensregeln. Das Personal verpflichtet sich schriftlich dazu, den Verhaltenskodex einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen (vgl. hierzu ausführlich [Vorlage Nr. 14/3821/1](#)). Die Eltern werden durch die Schulen über den Verhaltenskodex informiert. Im Rahmen von Schulbuskontrollen überprüfen die Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Schulen und das LVR-Schulträgerpersonal, ob die Unternehmen sich an diese Vorgabe halten. Ein fehlender Verhaltenskodex wird durch den LVR-Fachbereich Schulen geahndet.

3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Eine wichtige Unterstützungs- und Beratungsfunktion im Kontext der Prävention von Gewalt für externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer leistet das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Das mobile Beratungsangebot vor Ort richtet sich an Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie an Fachkräfte aus den verschiedensten Diensten der Eingliederungshilfe.

Ziele der Beratung sind:

- Entwicklung von Handlungsalternativen bei herausforderndem Verhalten und im Umgang mit Konflikten.
- Sicherung qualitativ guter und unterstützender Wohn- und Beschäftigungssituationen
- Verbesserung von Lebenssituationen und Lebensperspektiven sowie Teilhabechancen.

Die Anzahl der Neuanfragen, die das Institut erreichen, ist über die letzten zehn Jahre auf einem hohen Niveau stabil. Dies ist ein Hinweis auf den anhaltenden Bedarf und die fachliche Akzeptanz der Beratungsleistungen des Institutes. Im Jahr 2021 gab es insgesamt 152 neue Beratungsanfragen. Zusammen mit den „laufenden Beratungsfälle“, d.h. den Beratungen, welche in den vorherigen Jahren begonnen und bislang noch nicht abgeschlossen wurden, hat das Institut 2021 insgesamt 371 Fälle bearbeitet (vgl. 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, S. 70 f., Vorlage Nr. 15/1041).

Bemerkenswert ist, dass im Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der Aufbau von Konsulentendiensten in ganz NRW gefordert wird.

3.7 Weitere Aktivitäten des LVR

Das **LVR-Zentrum für Medien und Bildung** hat sich im Rahmen der Online-Workshopreihe „MediaLab Inklusiv“ auch mit dem Thema Gewaltschutz explizit befasst. Am 9. Juni 2022 fand eine Veranstaltung zum Thema „Cybergrooming – Sexuelle Gewalt im Internet. Gefahren erkennen und sich schützen“ statt. Es ist geplant, das Thema Cybermobbing/Cybergrooming künftig regelmäßig in der „MediaLab Inklusiv“-Reihe anzubieten.

Die Online-Workshopreihe richtet sich an pädagogische Fachkräfte aus LVR- und anderen Förderschulen sowie an außerschulische Einrichtungen, um medienpädagogische und -technische Impulse für den sinnvollen Einsatz von Medien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu geben.

3.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden festhalten, dass der LVR insbesondere seine neuen gesetzlichen Einflussmöglichkeiten sehr aktiv dafür nutzt, um externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen im Rheinland zur Beschäftigung mit Gewaltschutzkonzepten anzuregen.

Ein starkes rechtliches Instrument liegt hierfür auf Seiten des **LVR-Landesjugendamtes**, das nunmehr bei der Erteilung und Überprüfung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII von den jeweiligen betriebserlaubnispflichtigen Leistungserbringern eine Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept explizit verlangen kann. Um die Leistungserbringer hierbei zu unterstützen, wurden Arbeitshilfen entwickelt sowie zahlreiche Fortbildungs- und Beratungsangebote geschaffen.

Auch in weiteren Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bekommen Gewaltschutzkonzepte einen immer wichtigeren Stellenwert. Dies wird nach eigener Einschätzung des LVR-Landesjugendamtes zu einem weiteren deutlichen Ausbau der Fortbildung und Beratung des Landesjugendamtes zu diesem Themenfeld führen.

Ein zweites starkes rechtliches Instrument steht dem LVR zudem als **Träger der Eingliederungshilfe** mit der Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX zur Verfügung. Die mit dieser Aufgabe betrauten LVR-Dezernate Soziales sowie Kinder, Jugend und Familie haben inzwischen alle Leistungserbringer dazu aufgefordert, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzulegen. Das Nachhalten und vor allem die inhaltliche Prüfung der eingereichten Konzepte geht mit einem erheblichen Arbeitsaufwand einher. Noch zeigen sich nach eigener Einschätzung des Dezernates Soziales erkennbare Abweichungen in der Qualität der eingegangenen Gewaltschutzkonzepte im Vergleich zu den vom LVR festgelegten Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte.

Das LVR-Dezernat Soziales hat auch die vom LVR geförderten **Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)** dazu aufgefordert, Gewaltschutzkonzepte zu verfassen und vorzulegen. Dabei wurde als Entwicklungsaufgabe deutlich, die Risiken für Gewalt und daraus abgeleitete Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte noch einmal speziell für den Kontext einer Beratungsstelle zu beleuchten. Im Kontext der vom LVR geförderten **Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)** ist noch zu prüfen, in welcher Form die SPZ, die in der Regel auch Angebote der Eingliederungshilfe vorhalten, bereits die SPZ-Angebote in ihren Gewaltschutzkonzepten (ausreichend) aufgreifen.

Möglicherweise ergeben sich hieraus auch Impulse für die ebenfalls beratend tätigen **Integrationsfachdienste (IFD)** im Rheinland. Sie wurden vom LVR-Inklusionsamt zum wichtigen Thema Gewaltschutz erneut sensibilisiert. Eine Handlungsnotwendigkeit zur Einreichung von Konzepten wird jedoch aktuell nicht gesehen.

Im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern in der **Schülerbeförderung** setzt der LVR als Schulträger weiterhin auf das inzwischen bewährte Instrument eines Verhaltenskodex.

Die fachliche Unterstützung in der konkreten Fallarbeit durch das **LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“** wird durch externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer weiterhin stark nachgefragt. Insofern überrascht es nicht, dass die Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ einen Ausbau ähnlicher Beratungsangebote angeregt hat.

4. Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen

Gemäß Grundsatzpapier sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Hier ist der LVR insbesondere in seiner **Funktion als Arbeitgeber** gefragt, der seine **Mitarbeitenden** im Zuge seiner arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht vor Gewalt durch andere Mitarbeitenden oder Externe (z.B. Kund*innen der Verwaltung, Dienstleistende, Besucher*innen) schützen muss.

Zugleich ist der LVR – auch abseits seiner Funktion als Leistungserbringer für besonders vulnerable Zielgruppen (vgl. Gliederungsziffer 2) – gefordert, **Externe vor Gewalt** zu schützen. Dies betrifft in besondere Weise

- Verwaltungsbereiche mit viel Kontakt zur (vulnerablen) Kundschaft (z.B. Eingliederungshilfe, Opferentschädigung),
- LVR-Einrichtungen mit viel Publikumsverkehr (z.B. Pforten, Museen) sowie
- LVR-Schulen, in denen vorrangig volljährige Schüler*innen unterrichtet werden (LVR-Berufskolleg und LVR-Pflegesschulen im Klinikverbund).

Im Folgenden werden zentrale Aktivitäten beschrieben, die der LVR zur Verbesserung des Gewaltschutzes in den **weiteren Einrichtungen und Dienststellen bzw. LVR-übergreifend** unternimmt.

4.1 LVR-Diversity-Konzept

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu (vgl. [Vorlage Nr. 15/584](#)). Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Dimensionen von Vielfalt: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken (Intersektionalität) zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR. Zu den Schutzpflichten zählt dabei explizit auch der Schutz vor Diskriminierung in all ihren Erscheinungsformen (Diversity-Ziel Nr. 8). Eine wichtige Umsetzungsaktivität ist dabei die Neustrukturierung der internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG (vgl. Gliederungsziffer 4.3).

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband.

4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming fungiert LVR-weit als Ansprechpartnerin für die Beratung und Unterstützung zum Themenfeld **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** sowohl für (betroffene) Beschäftigte als auch für Führungskräfte (vgl. Vorlage Nr. 15/704).

Um Betroffenen von sexueller Belästigung das Angebot einer niedrighschwelligem konkreten Unterstützung verbandsweit bekannter werden zu lassen, hat die Stabsstelle die Dienststellen des LVR flächendeckend mit Plakaten ausgestattet, die auf die Kontaktdaten der Stabsstelle, externer Beratungs- und Anlaufstellen für Frauen, Männern und LSB-TIQ*-Personen und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hinweisen. Die Kontaktdaten werden zudem auf der Intranetseite der Stabsstelle veröffentlicht.

Neue Mitarbeitende erhalten über die jeweilige Dienststelle die Broschüre „Nein heißt Nein! auch beim Landschaftsverband Rheinland“ mit Informationen zur internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG und zu externen Beratungs- und Anlaufstellen.

Die Stabsstelle hat sich 2021 gemeinsam mit der Gleichstellungsstelle beim LWL im Rahmen einer durch das NRW-Gleichstellungsministerium initiierten landesweiten Aktionswoche zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen beteiligt. In dieser Aktionswoche wurde vom 22. bis 26. November 2021 täglich mit einem Newsletter und im Intranet über verschiedene Formen der Gewalt(-erfahrung) informiert, sensibilisiert und es wurden Hilfs- und Beratungsangebote aufgezeigt.

Als Sensibilisierungsaktivität hat die Stabsstelle im Jahr 2022 zu einem digitalen „Wissens-Lunch“ mit dem Titel „Häusliche Gewalt – Was tun?“ am 25. November 2022 eingeladen. Die Veranstaltung diente der Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden im LVR, um betroffenen Kolleg*innen helfen zu können. Im Rahmen der Wanderausstellung „Wenn`s zu Hause knallt“, die zwischen dem 8. und 22. November 2022 im LVR-Landeshaus zu Gast war, wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, das Thema in den öffentlichen Raum und direkt in den LVR zu bringen.

Darüber hinaus hat die Stabsstelle eine Projektgruppe von Studierenden des Dualen Bachelor-Studiengangs „Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) an der Hochschule für Polizei und Öffentlichen Verwaltung (HSPV NRW) mit dem Thema „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz während der Ausbildung“ unterstützt. Die Projektarbeit wurde im Juni 2022 vorgestellt.

Auch der 2022 neu aufgelegte **LVR-Gleichstellungsplan 2025** (vgl. Vorlage Nr. 15/850) beschäftigt sich im Handlungsfeld 3.6 mit dem **Schutz vor Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**. Als Zielstellung wird formuliert:

„Auf Grundlage einer vorzunehmenden Risikoanalyse im LVR wird ein Präventionskonzept entwickelt und umgesetzt, mit dem sowohl die Führungskräfte im LVR sensibilisiert und in ihrer Handlungskompetenz unterstützt werden als auch die Beschäftigten Information und Unterstützung erhalten. Um ein bedarfs- und geschlechtersensibles Handlungskonzept zu entwickeln, werden die Daten im Rahmen vorhandener Erhebungsinstrumente zum Gewaltschutz flächendeckend geschlechtsspezifisch erhoben und dokumentiert.“

Als Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind vorgesehen:

- Geschlechtsspezifische Datenerfassung zum Gewaltschutz
- Fortbildung für Führungskräfte zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz¹¹
- Präventionsangebot für Mitarbeitende zum Schutz vor sexueller Belästigung

Das Präventionskonzept ist in Vorbereitung. Das angesprochene Präventionsangebot für Mitarbeitende ist als eine neue Maßnahme zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz für Führungskräfte geplant.

4.3 Interne Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR

Die interne LVR-Beschwerdestelle nach § 13 AGG hat die Aufgabe, Beschwerden wegen einer Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Gründen entgegenzunehmen, zu prüfen und das Ergebnis der beschwerdeführenden Person mitzuteilen. Die Beschwerdestelle dient dem Schutz der Mitarbeitenden im LVR vor Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung.

Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision wurde 2022 mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Neustrukturierung der internen AGG-Beschwerdestelle beauftragt (vgl. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/20). Das Konzept ist inzwischen ausgearbeitet. Eine entsprechende Dienstanweisung wird aktuell ausgearbeitet.

4.4 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR

Unabhängige Beschwerdewege sind von hoher Wichtigkeit, damit Betroffene eine Anlaufstelle haben, an die sie sich wenden können, auch im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen.

Der LVR bietet seinen Kund*innen und Bürger*innen im Rheinland eine Vielzahl von Möglichkeiten, kritische Rückmeldungen zu geben. Eine zentrale Funktion nimmt hier das

¹¹ In den neunziger Jahren wurde bis zum Jahr 2002 ein allgemeines Seminar zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ seitens des LVR-Instituts Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Ab dem Jahr 2003 gab es ein Seminar für Führungskräfte mit dem Titel „Fairnesskompetenz als Führungsaufgabe“ (späterer Titel: Faire Organisationskultur). Das Seminar beinhaltete u. a. das Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Dieses Seminar mündete im Jahr 2019 in das Führungskräfte-Curriculum als Wahlpflichtmodul unter dem Titel „Führen in komplexen Organisationen – eine Führungskultur leben“.

Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin ein. Das ZBM ist seit März 2019 in der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden angesiedelt, da unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten insbesondere für Menschen mit Behinderungen im menschenrechtlichen Kontext eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Aktuell wird die IT-Fachanwendung (Beschwerde-Management-Software) für das ZBM weiterentwickelt. Mit ihrer Hilfe soll künftig auch die zusammenfassende Berichterstattung über Beschwerden weiter qualifiziert werden. Ziel ist es, z.B. ein besseres Bild davon zu erhalten, wie häufig und in welchen Zusammenhängen Beschwerden mit Bezug auf subjektive erlebte Gewalt vorgetragen werden.

Bereits heute setzt sich das ZBM thematisch intensiv mit dem Thema Gewalt auseinander. Angelehnt an das Grundsatzpapier reflektiert das ZBM-Team regelmäßig, in welchen Situationen aus Sicht von Beschwerdeführenden ein Gewalterlebnis vorgelegen hat. Hierzu wird das Augenmerk auf solche Beschwerden gelegt, in denen eine Gewalterfahrung vorgetragen und dargelegt wird. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass die Betroffenen selbst am besten artikulieren können, in welchen Situationen sie Gewalt erlebt haben und welche alternativen Handlungsformen sie sich stattdessen vorstellen.

Eine Auseinandersetzung in qualitativer Hinsicht mit zuvor anonymisierten Beschwerden über Gewalterfahrungen findet zudem in regelmäßigen Sitzungen mit dem gesamten Team der Stabsstelle statt.

4.5 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung

Fortbildungen sind ein wichtiges Instrument, um die Handlungskompetenzen der LVR-Mitarbeitenden im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern.

Das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung (im Dezernat Personal und Organisation) bietet in seinem **allgemeinen Fortbildungsprogramm**, das sich an alle Mitarbeitenden des LVR richtet, verschiedene Seminare mit Berührungspunkten zum Thema Gewaltschutz an. Zu nennen sind hier exemplarisch:

- Konflikt als Chance (im Berichtszeitraum kein Seminar; zwei Seminare in 2023 geplant)
- Schwierige Kundengespräche konstruktiv gestalten (2 Seminare mit insgesamt 18 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)
- Deeskalierende Gesprächsführung (1 Seminar mit 12 Personen seit September 2021; zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Einführung in das Thema Resilienz (1 Seminar mit 9 Personen seit September 2021; zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Stress?! Ursachen – Auswirkungen – Lösungen (2 Seminare mit insgesamt 16 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)

Auch im sogenannten **Führungskräfte-Curriculum**, das sich an alle LVR-Führungskräfte mit Personalverantwortung (mit Ausnahme des LVR-Klinikverbunds und des Verbunds Heilpädagogischer Hilfen) richtet, gibt es verschiedene Seminare, in denen das Thema Gewaltschutz (mit-)behandelt wird. Zu nennen sind hier exemplarisch:

- Diversity im LVR (Wahlpflichtmodul) (→ Umgang mit Diskriminierung und Konflikten im Team) (1 Seminar mit 10 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)
- Konflikte im Führungsalltag – Eine besondere Herausforderung (Wahlpflichtmodul) (3 Seminare mit insgesamt 30 Personen seit September 2021, zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Führen in komplexen Organisationen – eine Führungskultur leben (vgl. Gliederungsziffer 4.2)

4.6 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung

Es ist leider zu beobachten, dass auch Mitarbeitende von Behörden Opfer von Angriffen werden können. Diese können verbaler Art, persönlich oder telefonisch, bis hin zu tätlichen Angriffen sein.

Die Abteilung Arbeitssicherheit des LVR-Fachbereiches Personal und Organisation hat daher für die Bereiche der LVR-Zentralverwaltung ein Sicherheitskonzept durch eine Sicherheitsberatungsfirma erstellen lassen. Darin sind mehrere Sicherheitsmaßnahmen vorgeschlagen worden, die auf dem von der Unfallkasse NRW in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Aachen erarbeiteten „Aachener Modell“ basieren. Diese umfänglichen Maßnahmen sind seitens der Verwaltung für eine Umsetzung priorisiert worden.

Ein ganz wesentlicher Baustein ist eine **Präventions- und Verhaltensschulung** für den Fall von Übergriffen gegen Beschäftigte. Hierzu wird das Institut für Training, Beratung und Entwicklung künftig geeignete Formate anbieten.

Daneben soll in den LVR-eigenen Bestandsgebäuden durch bauliche, bautechnische und technische Maßnahmen ein **reglementierter Zugang externer Besuchender** ermöglicht werden, insbesondere durch technische Zutrittskontrollen und Zutrittsüberwachung, durch Sicherheitszonen innerhalb der Gebäude, Schließkonzepte und spezielle Bürotrakte für Kontakte mit Besuchenden.

Überdies ist zum Schutz von Beschäftigten mit gefahrgeneigten externen Kontakten eine **Alarmierungssoftware** der Fa. Pascom angeschafft worden, die im Falle eines Übergriffs schnelle Hilfe sicherstellen kann. Die Pilotanwendung wird aktuell im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung im Gebäude Deutzer Freiheit erprobt (vgl. Gliederungsziffer 4.7). Die Software bietet umfangreiche Möglichkeiten. Neben individuell programmierbaren Nutzergruppen sind verschiedene Alarme auslösbar, wie z.B. „Benötige Hilfe“ oder „Gefahrenbereich verlassen“. Ebenso sind verschiedene akustische und optische Alarmierungen (eben auch „stille Alarme“) möglich. Die Nutzung der Software ist auch beim Desk-Sharing möglich.

Nach erfolgreicher Erprobung der Software im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung soll der Einsatz in weiteren Bereichen erfolgen. Ein priorisierter weiterer Einsatzbereich

soll z.B. die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden sein, da dort das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) angesiedelt ist (vgl. Gliederungsziffer 4.4). Die aktuell installierte Alarmierung per Drucktaster genügt nicht (mehr) den definierten sicherheitsfachlichen Anforderungen an ein gefahrenstufenabhängiges Sicherheitssystem.

4.7 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

Der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung bearbeitet insbesondere Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Hier wird über Entschädigungsanträge von Menschen entschieden, die Opfer von rechtswidrigen, vorsätzlichen und tätlichen Gewalttaten geworden sind. Die Antragstellenden konfrontieren – in ihren Anträgen oder im Gespräch – die LVR-Mitarbeitenden teilweise mit Schilderungen extremster Gewalterfahrungen, angefangen bei „einfachen“ Schlägereien bis hin zu Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch von Kindern, Mord und Totschlag.

Auch wenn die Mitarbeitenden dadurch nur mittelbare Zeugen dieser Gewalttaten werden, so besteht doch die Gefahr einer sog. „sekundären Traumatisierung“, d.h. die Mitarbeitenden können selber durch die Gewaltschilderungen traumatisiert werden, ohne selber die Gewalt erlebt zu haben. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es ihnen nicht gelingt, sich von dem Gelesenen oder Gehörten abzugrenzen oder dieses zu verarbeiten.

Um hier vorzubeugen, hat der Fachbereich unter dem Titel „**Auf dem Weg in eine stress- und traumasensible Organisationskultur** im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung“ einen Maßnahmenplan entwickelt. Inhalt ist v. A. der Umgang mit Stress und die Bewältigung von möglicherweise traumatisierenden Gewalterlebnissen Dritter. Neben niederschweligen Angeboten wie gemeinsamen Aktivitäten oder kollegialer Beratung, sind auch Supervisionen Bestandteile des Konzepts.

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den letzten Jahren zudem gelegentlich Opfer von teils grenzüberschreitenden verbalen Angriffen geworden, zumeist über das Telefon. Aber auch im Dienstgebäude wurden Mitarbeitende beschimpft oder bedroht. Auch wenn dies Einzelfälle und Ausnahmen sind, so tragen diese doch zu einer gewissen Verunsicherung bei. Dies zumal dann, wenn besuchende Personen nicht bekannt sind oder nicht eingeschätzt werden können. Daher wird im Fachbereich aktuell die Pilotanwendung einer neuen **Alarmierungssoftware** erprobt (vgl. Gliederungsziffer 4.6).

4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen

Das Thema Gewaltschutz betrifft den LVR neben seine Schulangeboten für Minderjährige (vgl. Gliederungsziffer 2.2 und 2.3) auch in Bezug auf seine Schulen, in denen vorrangig bereits volljährige Schüler*innen unterrichtet werden. Hierzu zählen das LVR-Berufskolleg sowie die LVR-Pflegesschulen im Klinikverbund.

Für das **LVR-Berufskolleg** gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden.

Die **Pflegesschulen an den LVR-Kliniken** fallen unter das Pflegeberufegesetz bzw. die Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in NRW (DVO-PfIBG NRW). Dort

sind – anders etwa als im Schulgesetz NRW – keine Anforderungen an Schutzkonzepte für den Schulbetrieb formuliert.

Die LVR-Pflegeschulen befassen sich mit dem Thema Gewaltschutz jedoch explizit innerhalb der Schulcurricula, z.B. in Form von Deeskalationstrainings. Im Fokus steht dort der Umgang mit Patient*innen, die gewalttätiges Verhalten zeigen. Da die Pflegeschulen direkt den Kliniken zugeordnet sind, gelten für die Lehrenden und Lernenden dort ansonsten alle Konzepte und Ansätze zum Gewaltschutz, die bereits für den Bereich der Kliniken berichtet wurden (vgl. Gliederungsziffer 2.5).

4.9 Aktivitäten zum Gewaltschutz im LVR-Kultureinrichtungen

4.9.1 Sicherheitskonzept für das LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Aufgrund des musealen Hauptthemas des „LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln“ bedarf die Gefahrenabwehr einer besonderen Aufmerksamkeit. Ein externer Sicherheitsexperte erarbeitet aktuell ein entsprechendes Sicherheitskonzept für die bereits bestehende Verwaltung und den zukünftigen Museumsbetrieb.

4.9.2 Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in LVR-Kultureinrichtungen

Gemäß § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz BZRG) besteht für Personen die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind, eine Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse.

Mitarbeitende des LVR und der Rheinland Kultur GmbH (RKG) in LVR-Kultureinrichtungen, die ihre arbeitsvertraglichen Tätigkeiten regelmäßig kinder- und jugendnah ausführen, aber auch Ausbilder*innen von Nachwuchskräften, verfügen über ein entsprechendes Zeugnis. Dies gilt ebenso für in diesen Aufgabenbereichen eingesetzte freie Mitarbeitende (Selbständige). In jeder LVR-Kultureinrichtung und bei der RKG wird dies entsprechend dokumentiert und nachgehalten.

4.9.3 Fortbildungen

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) erarbeitet aktuell ein neues Qualifizierungskonzept für die Aufsichten/Kolleg*innen an den Kassen zum Thema Besucherorientierung. Hier soll das Thema Gewaltschutz aufgegriffen werden.

Im LVR-Archäologischen Park Xanten und in den LVR-Industriemuseen wurden zudem mit Blick auf ein zunehmendes Aggressionspotential bei Besucher*innen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, bereits Deeskalationstrainings für die Mitarbeitenden durchgeführt.

Das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ wurde zudem im November 2022 im LVR-Freilichtmuseum Kommern (LVR-FMK) in einer Fortbildung behandelt, zu der alle Mitarbeitenden und freie Mitarbeitenden eingeladen waren. Die Resonanz war sehr positiv.

Für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (LVR-AFZ) wird ebenfalls Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden des Pforten- und Empfangsdienstes in der Abtei Brauweiler sowie in Analogie auch für das Personal im Veranstaltungsmanagement gesehen.

Darüber hinaus bergen die Außenkontakte der Mitarbeitenden sowohl des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) als auch des LVR-AFZ immer wieder Konfliktpotential u.a. durch verbal unangemessenes Verhalten. Hier sind entsprechend zugeschnittene Schulungen zunehmend notwendig. So sehen sich etwa die Mitarbeitenden des LVR-ADR in der praktischen Arbeit vor Ort zunehmend aggressivem Verhalten ausgesetzt. Das Angebot von Deeskalationstrainings für die Mitarbeitenden könnte hilfreich sein um mit konfrontativen Situationen umzugehen.

Das LVR Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) regt dienststellenbezogene Workshops zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden an.

4.10 Weitere Aktivitäten des LVR

4.10.1 Beteiligung am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“

Der LVR beteiligt sich bereits seit mehreren Jahren am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“, das zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum beitragen will. In seinen Gebäuden der Zentralverwaltung in Köln-Deutz bietet der LVR einen geschützten Ort an, den Frauen und Mädchen bei akuter Bedrohung schnell und unkompliziert aufsuchen können, um durchzuatmen, sich zu sammeln und die nächsten Schritte planen zu können – sei es, sich gestärkt, auf den Weg zu machen, ein Taxi zu rufen, die Polizei zu informieren oder was auch immer, von den Betroffenen im Edelgard-geschützten Raum entschieden wird.

Ein gut sichtbarer Aufkleber im Eingangsbereich macht auf das niedrigschwellige Hilfsangebot in den LVR-Dienstgebäuden aufmerksam. Das Personal des Pfortendienstes wird durch das Projekt regelmäßig geschult – unterstützt durch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming.

4.10.2 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR

Im digitalen Raum ist insbesondere die Form der psychischen Gewalt präsent. Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person“ verstanden (vgl. Grundsatzpapier Gliederungsziffer 3.2). Im digitalen Raum umfasst psychische Gewalt zum Beispiel „von Hass erfüllte Sprache oder Gesten, verletzende und beleidigende Kommentare oder Einträge auf Internetseiten sowie nicht zuletzt Diskriminierungen und die nach außen gezeigte gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“.¹²

Neben der psychischen Gewalt gilt es ebenfalls strukturelle Gewalt in Form von diskriminierenden Rahmenbedingungen (Regeln, Abläufe, Haltungen) auch im Rahmen der Digitalisierung zu vermeiden bzw. zu eliminieren (vgl. Grundsatzpapier Gliederungsziffer 3.4).

¹² <https://www.schulministerium.nrw/Schulsystem/Praevention/Gewaltpraevention/Aktionsplan>

Das LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation wird im Jahr 2023 im Rahmen einer externen Studie unter dem Stichwort „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ entstehende Barrieren und etwaige Ungerechtigkeiten im Digitalen untersuchen.¹³ In der extern begleiteten Studie soll konkret der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Digitalisierung diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den LVR begegnet werden kann. Dabei soll auch der Aspekt der „Gewalt im digitalen Raum“ aufgegriffen werden. Themen wie „Cybermobbing“ und „Gewalt im Internet“ sollen innerhalb der Studie betrachtet werden. Die zentralen Ergebnisse der Studie werden dann in einer der folgenden Auflagen des Monitoring-Berichts zu den „Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR“ vorgestellt.

4.11 Zusammenfassung

Dieses Kapitel des Monitoring-Berichtes macht aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden deutlich, an wie vielen verschiedenen Stellen der LVR Berührungspunkte mit dem Thema Gewaltschutz hat.

Mit dem **LVR-Diversity-Konzept** wurde erstmals eine verbandsweit geltende Grundlage geschaffen, um sich konzeptionell-strategisch mit vorhandenen Diskriminierungsrisiken im LVR zu befassen, die nicht nur, aber auch in Form von Gewalt in Erscheinung treten zu können.

Auf Basis des LVR-Diversity-Konzeptes wurde inzwischen u.a. eine Neustrukturierung der **internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG** angestoßen. Durch die Beschwerdestelle soll der Schutz der Mitarbeitenden im LVR vor Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung zukünftig verbessert werden, indem vor allem die Bekanntheit und Wirksamkeit der Beschwerdestelle verbessert werden.

Ein wichtiger Akteur in diesem Kontext ist auch die **LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming**, die vor allem über die Instrumente Beratung und Sensibilisierung für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz auf einen verstärkten Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt hinwirkt.

Der LVR bietet seinen Mitarbeitenden zudem zahlreiche Möglichkeiten, über **Fortbildungen** ihre Handlungskompetenzen im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern. Das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung hat hierzu verschiedene Seminare im Angebot. Auch in den LVR-Kultureinrichtungen finden zum Teil spezifische Schulungen zu diesen Themen statt. Weiterer Bedarf wird berichtet.

Überdies ist der LVR dabei, ein **Sicherheitskonzept** für die Zentralverwaltung umzusetzen, um Mitarbeitende durch Gewalt durch externe Besuchende zu schützen. Neben Verhaltensschulungen sind z.B. auch Maßnahmen für einen reglementierten Zugang externer Besuchender sowie eine technische Alarmierungslösung geplant.

Neben diesen übergreifenden Aktivitäten zeigt der Monitoring-Bericht auch, dass verschiedene Bereiche der LVR-Verwaltung begonnen haben, sich mit ihren spezifischen Ge-

¹³ Vgl. Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023, Antrag Nr. 15/37, S. 8.

waltrisiken zu befassen. So hat **LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung** einen entsprechenden Maßnahmenplan auf den Weg gebracht, um auf eine stress- und traumasensible Organisationskultur hinzuwirken.

Das **LVR-Dezernat Kultur und landschaftliche Kulturpflege** berichtet über besondere Vorüberlegungen zur Gefahrenabwehr im Kontext des LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln. Im Kontext von musealen Angeboten für Minderjährige wird in allen Kultureinrichtungen die Möglichkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses genutzt, um eine grundsätzliche Eignung der eingesetzten Mitarbeitenden sicherzustellen.

Im **LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation** ist eine spezifische Befassung mit Diskriminierungsrisiken und Gewalt im digitalen Kontext für 2023 geplant.

Auch im Kontext der Beschwerdewege für Kund*innen des LVR, insbesondere im **Zentralen Beschwerdemanagement (ZBM)**, findet inzwischen eine vertiefte Befassung mit dem Thema Gewalt statt. Aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden bietet die Auswertung solcher Beschwerden die Möglichkeit, in Zukunft einen detaillierten Blick darauf zu bekommen, wo besondere Gewaltrisiken in den LVR-Einrichtungen und -Dienststellen liegen könnten. Das gleiche gilt für Beschwerden, die künftig die neue interne LVR-Beschwerdestellen nach dem AGG erreichen.

Auf dieser Basis könnte in Zukunft neu über das Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten in den weiteren LVR-Einrichtungen und -Dienststellen nachgedacht werden. Zudem ergeben sich ggf. Impulse dafür, wo die Gewaltschutzkonzepte in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen anzupassen wären.

5. Ausblick

Für den LVR ist das Thema Gewaltschutz kein neues Thema. Es gibt langjährige Erfahrungen und ausgeprägte Fachlichkeit an verschiedenen Stellen im Verband. Gleichwohl wurde mit dem Grundsatzpapier im September 2021 ein **Meilenstein** gelegt:

Erstmals hat sich der LVR verbandsweit – d.h. über alle Dezernate und Aufgaben hinweg – auf eine aufgeklärte und entschlossene Haltung zum Gewaltschutz sowie auf seine Verpflichtungen zum Gewaltschutz in den verschiedenen Rollen als Leistungsträger, Leistungserbringer und auch als Arbeitgeber verständigt. Der LVR hat sich ausdrücklich zu seiner Verantwortung bekannt, im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten alle Menschen so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Im Sinne des Leitgedanken „Qualität für Menschen“ heißt dies auch, gegebenenfalls über besondere gesetzliche Pflichten hinaus tätig zu werden.

Der vorliegende erste interne Monitoring-Bericht zeigt eindrücklich auf, an wie vielen unterschiedlichen Stellen im Verband bereits eine ernsthafte Befassung mit dem Thema Gewaltschutz stattfindet und auch konkrete Schritte zur Verbesserung des Gewaltschutzes angestoßen wurden.

Der Einstieg in den Monitoring-Prozess ist aus Sicht der für das Monitoring federführend verantwortlichen LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gelungen.

Hierfür bedankt sich die Stabsstelle bei den beteiligten Dezernaten für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die Stabsstelle wird die Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR weiterhin aufmerksam verfolgen und dem Verwaltungsvorstand sowie der politischen Vertretung **jährliche Monitoring-Berichte** vorlegen.

Hinsichtlich der LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen wird die Stabsstelle dabei quantitativ sichtbar machen, wie die Abdeckung der Einrichtungen mit einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten im Sinne des Grundsatzpapiers voranschreitet.

In qualitativer Hinsicht wird die Stabsstelle ein besonderes Augenmerk auf die Qualität der Erstellungsprozesse richten. Aktuell lassen sich insbesondere im LVR-Verbund HPH intensive Bemühungen erkennen, neben den Mitarbeitenden auch die vulnerable Zielgruppe selbst partizipativ an der Erstellung der Gewaltschutzkonzepte zu beteiligen.

Spannend werden für zukünftige Berichte auch die weiteren Erfahrungen sein, die der LVR in seiner Rolle als Leistungsträger oder Aufsichtsbehörde mit der anspruchsvollen Aufgabe der Prüfung von Gewaltschutzkonzepten externer Leistungserbringer sammelt.

Zudem wird die Stabsstelle die LVR-übergreifenden Aktivitäten (z.B. interne AGG-Beschwerdestelle) und die Entwicklungen in einzelnen Fachbereichen der Zentralverwaltung (z.B. Fachbereich 54) weiter beobachten. Gerne steht die Stabsstelle den Dezernaten auch beratend und unterstützend zur Seite. Mit dem Dezernat 9 ist ein gemeinsamer Workshop zum Thema „Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen“ bereits konkret in Planung.

Es bleibt abzuwarten, welche Impulse für den Gewaltschutz im und durch den LVR im Kontext der neuen **Landesinitiative Gewaltschutz NRW** entstehen. LVR-Direktorin Lubek hat die gemeinsame Erklärung zum Auftakt der Landesinitiative „Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen“ am 27. September 2022 unterzeichnet (vgl. Vorlage Nr. 15/1417). Der LVR ist in der Gremien- und Arbeitsstruktur der Landesinitiative sowohl als Gesamtverband als auch als Vertretung für die öffentlichen Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe aktiv beteiligt.

L U B E K

**TOP 8 Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule
- mündlicher Bericht-**

Vorlage Nr. 15/1614

öffentlich

Datum: 11.04.2023
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Foos

Schulausschuss	24.04.2023	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	24.05.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.06.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Generalsanierung der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule für Hören und Kommunikation, Essen
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-David-Ludwig-Bloch in Essen wird gem. Vorlage Nr. 15/1614 zugestimmt.
Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule in Essen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wurde im Jahre 1975 erbaut und 2003 um einen Anbau ergänzt. Alle Gebäudeteile wurden bisher weder energetisch noch bautechnisch ertüchtigt. Lediglich die Flachdächer der Turnhalle und der KITA sind vor ca. 20 Jahren saniert worden. Dies bedeutet zum einem, dass sehr viel Heizenergie über das Dach, Fenster- und Fassadenflächen verloren geht, zum anderen aber auch, dass an der Gebäudehülle bislang keine größeren Ertüchtigungsmaßnahmen mehr stattgefunden haben.

Der dringende Handlungsbedarf an der Förderschule des LVR resultiert daher aus dem sanierungsbedürftigen baulichen Zustand des Schulgebäudes, der haustechnischen Anlagen und der Außenanlagen. Der Fortbestand der Schule ist im Schulentwicklungsplan (SEP) verankert. Der langfristige Bedarf der Schule steht nicht in Frage.

Die geschätzten gesamten Grobkosten für die Generalsanierung belaufen sich einschließlich der losen Möblierung und inkl. Eigenplanung (EPL) und Bauherren- und Projektsteuerleistung (BPS) auf ca. 23,5 Mio. €. Die Kosten für Sanierung des Gebäudes Schwimmbad/ Turnhalle sind in der Kostenannahme nicht enthalten. Das Schwimmbad ist betriebsbereit und kann noch voraussichtlich weitere zehn Jahre ohne größere Reparaturen weiter betrieben werden.

Nach Erstellung der Vorplanung und Entwurfsplanung wird mit einer Vorlage zum Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2024 gerechnet. Der Beginn der Ausführung kann ab 2025 erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahmen in mehreren Bauabschnitten wird nach derzeitiger Einschätzung einen Zeitraum von etwa 30 Monaten einnehmen.

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule in Essen wird gem. Vorlage Nr. 15/1614 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1614:

Generalsanierung der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Essen

hier: Grundsatzbeschluss

1. Dienstliche Veranlassung

Die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen wurde im Jahre 1975 erbaut und 2003 um einen Anbau ergänzt. Die Förderschule setzt sich zusammen aus einem zentralen Schulgebäude mit jeweils einem überdachten Verbindungsgang zum angrenzenden Kindergarten sowie zum Schwimmbad mit Gymnastikräumen.

Alle Gebäudeteile wurden bisher weder energetisch noch bautechnisch ertüchtigt. Lediglich die Flachdächer der Turnhalle und der KITA sind vor ca. 20 Jahren saniert worden. Dies bedeutet zum einem, dass sehr viel Heizenergie über das Dach, Fenster- und Fassadenflächen verloren geht, zum anderen aber auch, dass an der Gebäudehülle bislang keine größeren Ertüchtigungsmaßnahmen stattgefunden haben.

Der allgemeine Zustand der Gebäudehülle ist nach diesem langen Zeitraum daher sanierungsbedürftig. Zudem entspricht sie nicht den Anforderungen an das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020). Im Zuge der energetischen Sanierung soll auch noch aus der Bauzeit stammende, in weiten Teilen nicht mehr den technischen Vorschriften entsprechende und abgängige Gebäudetechnik erneuert werden. Auch der bauliche Zustand des Gebäudeinneren ist in weiten Teilen durch die Jahrzehnte lange Nutzungszeit sanierungsbedürftig. Der Fortbestand der Schule ist im Schulentwicklungsplan (SEP) verankert. Der langfristige Bedarf der Schule steht nicht in Frage.

2. Handlungskonzept

Um dem bestehenden und drohenden Schulraummangel entgegenzuwirken, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2). Das Handlungskonzept beinhaltet eine Reihe von Schritten, die von der Verwaltung nacheinander bzw. parallel bearbeitet werden, um die Sicherstellung des benötigten Schulraums nachhaltig zu bewerkstelligen. Dieses Konzept fokussiert insbesondere den Schulraummangel im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und beinhaltet drei grundlegende Wege, die zu dessen Behebung verfolgt werden: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen zu beschulen (Weg 1). Die zweite Möglichkeit sind Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern (Weg 2). Als dritter Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen, dies ggf. auch in Kooperation mit den örtlichen kommunalen Schulträgern.

Für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkten im Bereich der Sinnesbehinderungen wird für den Planungshorizont von zehn Jahren derzeit kein Schulraummangel erwartet. Daher

ist im Zusammenhang mit den Sanierungsbedarfen der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule zu prüfen, wie sich die Auslastung dieses Standortes langfristig darstellen wird. Die Entwicklung der letzten Jahre und die erwartete Entwicklung der Schülerschaft an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule ist in den untenstehenden Tabellen aufgezeigt und zeigt eindeutig, dass der Standort langfristig Bestand haben wird.

Tabelle: Schülerschaft an der LVR-David-Ludwig-Boch-Schule seit dem Schuljahr 2014/2015

Schuljahr	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23
Präsenz	189	183	185	188	187	177	172	171	189
Frühförderung	139	113	121	144	147	170	156	163	167*
Gemeinsames									
Lernen (GL)	78	98	96	107	110	112	103	108	113
Summe	406	394	402	439	444	459	431	442	469

**Vorläufige Zahl, Zahl steigt durch unterjährige Aufnahmen wahrscheinlich noch.

Tabelle: Prognose Präsenzschrüler*innen (vgl. Vorlage 15/192)

Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Prognose: Präsenz	211	214	218	219	219	220	220	220	220

Die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule beschult Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen aus einem großen Einzugsgebiet, das in der untenstehenden Abbildung dargestellt ist. Sie ist als Standort auch zukünftig unverzichtbar, um die Beschulung dieser Schüler*innen in diesem Teil des Rheinlandes sicherzustellen.



Abbildung: Schulzuständigkeitsbereich der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule

3. Grundsätzlicher Planungsansatz

Trotz der zu erwartenden hohen Kosten schlägt die Verwaltung die Sanierung des Bestandsgebäudes vor und begründet dies wie folgt:

„Die Zukunft des Bauens liegt in einer neuen Umbaukultur. Angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und Energiekrise muss der Kreislauf von fortwährendem Abriss und Neubau unterbrochen werden. Auch eine Wertschätzung für die baukulturellen Leistungen vergangener Epochen sowie das Bewusstsein für den identitätsstiftenden Charakter von bestehenden Bauwerken und gewachsenen Lebensräumen sprechen für den Erhalt des Bestands. Das Spektrum des Baukulturberichts 2022/23 „Neue Umbaukultur“ reicht vom anhaltenden Umbau unserer Städte über Fragestellungen zum Umgang mit dem Baubestand bis hin zur notwendigen zukunftsgerechten Anpassung von Bauweisen und Prozessen.“ (Zitat Baukulturbericht des Bundes 2022/2023)

Mit dieser Erklärung wird der aktuelle Baukulturbericht des Bundes auf der Seite der Bundesstiftung Baukultur vorgestellt. Die Fachwelt, insbesondere der Teil, der sich dem nachhaltigen Bauen verpflichtet fühlt, ist sich einig, dass die Zukunft der Baukultur und der Bauwirtschaft im Sanieren und Erhalten des Bestandes liegen muss.

Die Gründe liegen auf der Hand:

- Bestandsschutz ist Klimaschutz
- Entscheidend für den Klimaschutz ist nicht die Betriebsenergie allein, sondern die Emissionen, die bei Herstellung, Betrieb und Rückbau entstehen. Dem Bestand sollte also immer Vorrang vor dem Neubau gegeben werden, auch weil somit wertvolle Ressourcen erhalten werden.
- Der Bestand ist nicht nur aufgrund der in ihm gespeicherten Emissionen, der sogenannten grauen Energie, wertvoll, sondern auch aus immateriellen, kulturellen Gründen. Seinen Wert zu sehen und zu vermitteln, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Gerade im Bildungsbereich ist die Identifikation mit dem eigenen „Schulhaus“ ein wichtiger Aspekt. Auch wenn die Gebäude sanierungsbedürftig sein sollten, ist doch grundsätzlich eine solide, erhaltenswerte Qualität der Architektur festzustellen.

Weitere Gründe, die gegen einen Neubau (u.U. auch an anderer Stelle) sprechen:

- Der Standort wurde jüngst mit Mitteln des Förderprogramms Gute Schule 2020 um ein nachhaltiges Gebäude im Passivhausstandard für den offenen Ganzttag erweitert.
- Die interimistische Unterbringung eines gesamten Schulstandortes ist weder wirtschaftlich noch liegenschaftlich abbildbar.
- Es stehen keine Grundstücke oder leerer Schulraum im Einzugsgebiet zur Verfügung, um einen Interimsbetrieb unterzubringen. Insofern scheidet ein Abbruch und Neubau am Standort aus.
- Grundstücksbedingt kann auch kein Neubau neben dem Bestand errichtet werden
- Ein genügend großes Grundstück im Einzugsbereich für die Errichtung eines neuen Schulstandortes ist in Innenstadtlage in Essen nicht in Sicht.
- Die Schulraumsituation an den benachbarten LVR-Schulen ist ebenfalls angespannt

4. Planung Generalsanierung

Das Hauptgebäude der LVR-Schule und das Gebäude der KiTa sind altersbedingt in einem energetisch ungünstigen Zustand, die haustechnischen Anlagen sind größtenteils nicht mehr sanierungsfähig und entsprechen nicht mehr den geltenden technischen Normen und Bedingungen.

Brandmeldeanlage, Beleuchtung, Elektroinstallationen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung sind ebenfalls, auch aufgrund nicht mehr am Markt verfügbarer Ersatzteile, nicht mehr sanierungsfähig.

Die Innenräume weisen zudem einen extrem hohen Abnutzungszustand auf, Böden und Decken sind teilweise abgängig.

Daher ist eine umfassende Sanierung des Standortes unumgänglich.

Darüber hinaus soll mit der Baumaßnahme die Barrierefreiheit verbessert werden. Es wird dazu ein Konzept zur Barrierefreiheit von einem Fachplanungsbüro erstellt.

Im Zuge der Generalsanierung sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

4.1 Hochbau

Sanierung der Fassaden und Fenster

Die energetische Sanierung der Gebäudehülle ist notwendig. Dazu sollen Fassaden und die Fenster des Schulgebäudes sowie des angrenzenden Kindergartens erneuert werden.

Ertüchtigungen von Verwaltungs- und Unterrichtsräumen

In den meisten Räumen der Schule sind über die Jahre Anarbeiten und Teilerneuerungen an den Böden, Wänden, Türen und Decken vorgenommen worden. In vielen Fällen wurden dabei nur Teilflächen neu gestrichen oder Böden und Wände mit Flickern ausgebessert. Hier sollen die Räume wieder einen einheitlichen Zustand erhalten.

Herrichtung der Aula zur Versammlungsstätte

Der Schule steht z.Z. für die Durchführung von schulischen Aktivitäten keine Versammlungsstätte für mehr als 200 Personen zur Verfügung. Dies ist jedoch erforderlich, damit die Veranstaltungen der Schulgemeinde, die zum laufenden Schulbetrieb gehören, durchgeführt werden können. Die Aula soll entsprechend ertüchtigt werden.

Erstellung eines Barrierefrei-Konzeptes

Für das gesamte Schulgebäude ist im Vorfeld ein Barrierefrei-Konzept mit dem Focus auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation zu erstellen. Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Verbesserung der Raumakustik

In allen schulischen Räumen soll die Raumakustik nach der DIN-Norm 18041 – „Hörsamkeit in Räumen“ hergestellt werden. Dazu gehört auch die Ertüchtigung und mögliche Erweiterung der vorhandenen Hör-Sprechanlagen

Brandschutzertüchtigungen

Im Zuge vom Öffnen und bei den Erneuerungen von Abhangdecken, Montageschächten oder Wandverkleidungen wird es notwendig werden, vorhandene Brandschutzschottungen, Brandschutzunterkonstruktionen oder -Leitungsverkleidungen auszubessern bzw. teilweise komplett neu herzustellen.

4.2 Außenanlagen

Auf Grund des hohen Sanierungsanteiles soll die Planung des gesamten Außenbereichs durch ein Fachplanungsbüro für Außenanlagen begleitet werden.

Erneuerung der Außenanlagen und Sportplatz

Sowohl die Einfriedungen, wie Mauern und Zäune um das Schulgelände, als auch zwischen den einzelnen Gebäudebereichen innerhalb des Geländes sind abgängig und müssen komplett erneuert werden. Die vorhandenen Spielgeräte auf den Schulhöfen müssen überprüft und ggfs. überholt oder erneuert werden.

4.3 Haustechnik

Energetische Sanierung/Erneuerung der Heizung/Lüftungstechnik incl. Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR)

Die Wärmeerzeugung sowie -verteilung der Heizungstechnik einschließlich Warmwasserbereitung für die Schule und die Kita müssen erneuert werden. Die gesamte Lüftungstechnik inklusive Lüftungsverteilung sowie die MSR-Anlagen für die Haustechnik für die Schule und Kita müssen erneuert werden. Dazu solle ein modernes, auf Basis regenerativer Energieträger fußendes Wärmeversorgungskonzept entwickelt werden. Der Einsatz von PV-Anlagen in diesem Zusammenhang wird angestrebt.

Sanierung der WC-Anlagen, der Trinkwasser- und Abwasserleitungen incl. Warmwassererzeugung

Das gesamte Trinkwassernetz der Schule muss erneuert werden. Aus wasserhygienischen Gründen sollen automatische Spülungen eingebaut werden, die das Trinkwassernetz legionellenfrei halten. Dazu wird es in vielen Räumen, wie z.B. Fluren, Duschen und WC Anlagen, notwendig, die vorhandenen Wände und Decken zu öffnen, die alten Bestandsleitung auszubauen und durch neue Rohrleitungen zu ersetzen. Gleiches soll, falls notwendig, mit dem vorhandenen Heizungsleitungsnetz der Schule geschehen.

Erneuerung der sicherheitsrelevanten Anlagen wie Brandmeldeanlagen

Im Zuge der Sanierung sollen sowohl die bestehende Brandmeldeanlage (BMA), die elektrische Lautsprecheranlage (ELA), als auch die Sicherheitsbeleuchtung (Sibel) der Schule erneuert werden. Der genaue Umfang der Erneuerung muss in der Vorplanung noch überprüft werden.

Sanierung bzw. Erneuerung der elektrischen Anlagen

Die Ausstattung für EDV und Elektro soll auf den aktuellen Stand gebracht werden. Dazu gehört ebenfalls die Erneuerung der Unterverteilungen in den jeweiligen Fluren und Häusern sowie die Sonnenschutzsteuerung.

Die vorhandene Notbeleuchtung soll dabei ebenfalls geprüft und ggfs. erneuert werden. Es soll eine visuelle Informationsmöglichkeit für die hörgeschädigten Schüler*innen zur Orientierung geschaffen werden.

Anpassung der EDV-Ausstattung

Die vorhandene Ausstattung für EDV soll in den einzelnen Schulräumen auf den aktuellen Bedarf hin geprüft, angepasst und erneuert werden.

Auch die störungsfreie und effektive Einbindung der digitalen Ausstattung (digitale Tafeln) aus dem Digitalpakt sind mit umzusetzen.

Erneuerung der Aufzugsanlage

Der vorhandene Personenaufzug entspricht nicht mehr den heutigen Stand der Technik und ist auf Grund seines Alters abgängig.

Ersatzklassenraumcontainer

Die teilweise und vorübergehende Unterbringung der Schüler in angemieteten Klassencontainern ist für die Dauer der Baumaßnahme, die nur in Bauabschnitten umgesetzt werden kann, unumgänglich. Eine Mietdauer von ca. 30 Monaten einschließlich Auf- und Abbau der Klassencontainer ist daher in die Kosten einzuplanen. Die Standortfrage wird im Zuge der Vorplanung zu klären sein.

4.4. Lose Einrichtung

Neuanschaffung Schulmobiliar

Die Möblierung in den Klassenräumen ist nicht einheitlich und teilweise extrem abgenutzt und beschädigt. Hier ist durch den Fachbereich 52 zu prüfen, inwiefern eine Neuausstattung im Rahmen der Sanierungsmaßnahme zu beschaffen ist.

5. Kostenrahmen

Die geschätzten gesamten Grobkosten für die Generalsanierung des Schulgebäudes und der KiTa einschließlich der Einrichtung belaufen sich inkl. EPL und BPS auf rund 23.500.000 € brutto. Die Kosten für eine Sanierung des Gebäudes Schwimmbad/ Turnhalle sind in der Kostenannahme nicht enthalten. Das Schwimmbad ist betriebsbereit und kann noch voraussichtlich weitere zehn Jahre ohne größere Reparaturen betrieben werden.

Für die Ermittlung des Kostenrahmens wurden aktuelle Submissionsergebnisse aus anderen Schulbaumaßnahmen herangezogen und entsprechend indiziert. Der Kostenstand bildet somit die heutige Marktsituation ab. Inwieweit sich diese langfristig stabilisiert oder sich in der nächsten Zeit weiter volatil verhält und Schwankungen nach oben oder unten ausgesetzt ist, lässt sich derzeit nicht seriös prognostizieren. Insofern bildet der Grobkostenrahmen zunächst eine Orientierungsgröße.

6. Finanzierung

Die abschließende Finanzierung der Maßnahme kann erst nach Feststellung des konkreten Maßnahmenumfangs und der Einstufung der Maßnahme (investiv/konsumtiv) im weiteren Verfahren geprüft und dargelegt werden. Anfallende Planungskosten sind bei investiver Einstufung aus den Vorplanungsmitteln des FB 31 zu decken. Bei konsumtiver Einstufung erfolgt die Deckung der Planungskosten aus dem Sonderbudget für energetische Maßnahmen der PG 082.

7. Weiteres Vorgehen

Bei positivem Beschluss wird die Verwaltung zunächst die Vergabeverfahren zur Beauftragung der planenden Architekten-/ Ingenieurbüros durchführen. Die entsprechenden Vergabevorlagen werden dann voraussichtlich im Herbst 2023 in die Gremien eingebracht. Nach anschließender Erstellung der Vorplanung und

Entwurfsplanung wird dann mit einer Vorlage zum Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2024 gerechnet. Der Beginn der Ausführung kann dann ab 2025 erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahmen in mehreren Bauabschnitten wird nach derzeitiger Einschätzung ein Zeitraum von etwa 30 Monaten einnehmen.

8. Beschlussvorschlag

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule in Essen wird gem. Vorlage Nr. 15/1614 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

In Vertretung

A l t h o f f

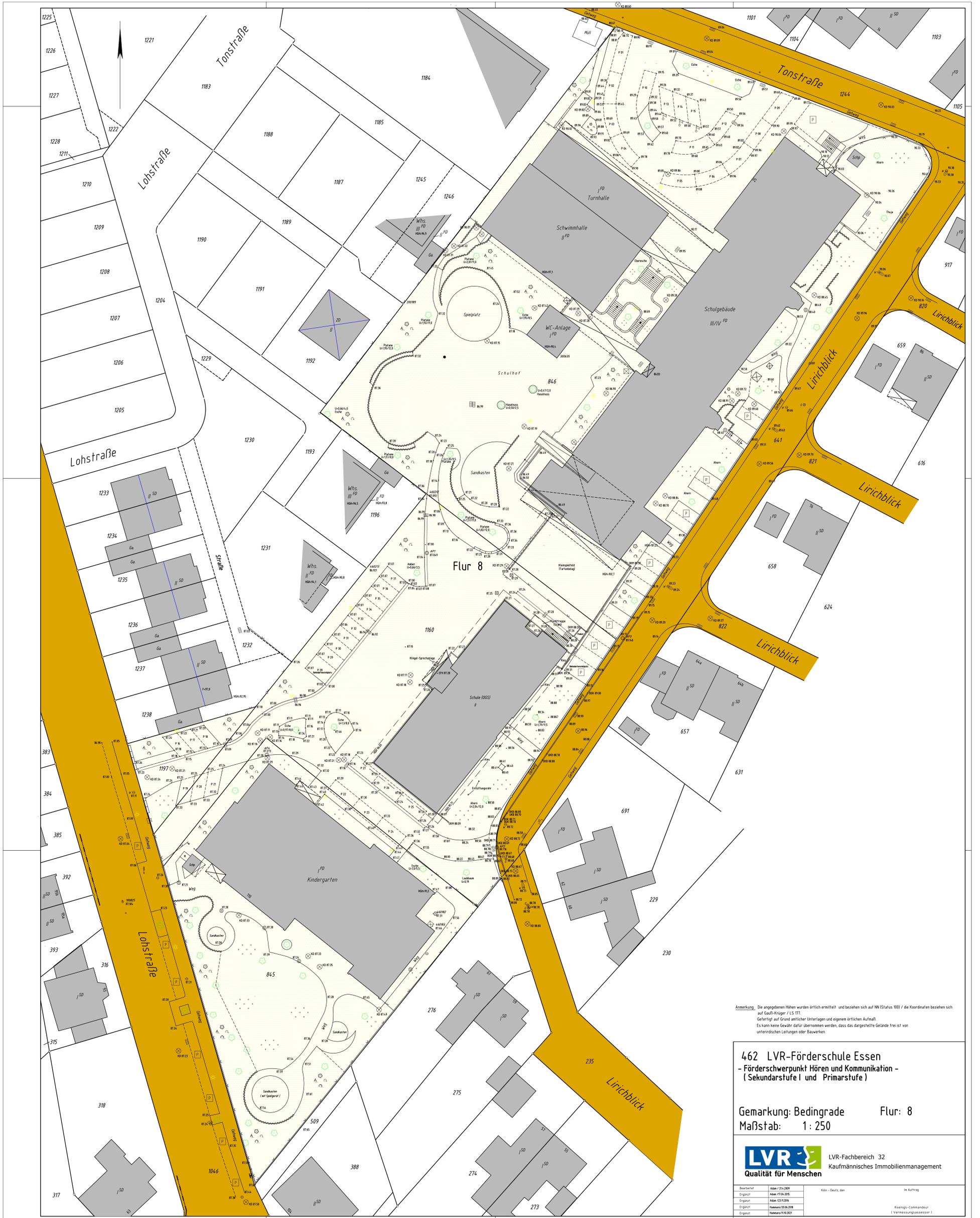


Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 27.03.2023 um 07:51 Uhr erstellt.



Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.





Anmerkung: Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf NN (Status 100) / die Koordinaten beziehen sich auf Gauß-Krüger / U.S. 107.
 Gefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigenem örtlichen Aufmaß.
 Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Gelände frei ist von unterirdischen Leitungen oder Bauwerken.

462 LVR-Förderschule Essen
 - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation -
 (Sekundarstufe I und Primarstufe)

Gemarkung: Bedingrade Flur: 8
 Maßstab: 1 : 250



Bauherr	Adm. 275.2009	Köln - Deutz, den	In Auftrag
Engineer	Adm. 175.20.205		
Engineer	Adm. 223.12.206		
Engineer	Helmholtz 20.06.2078		Kreis-Commandeur
Engineer	Helmholtz 19.03.2021		L. Vermessungsingenieur I.

Vorlage Nr. 15/1611

öffentlich

Datum: 11.04.2023
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Herr Orłowski

Schulausschuss	24.04.2023	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	24.05.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.06.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Generalsanierung der LVR-Gerricusschule in Düsseldorf
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-Gerricusschule in Düsseldorf wird gem. Vorlage Nr. 15/1611 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Die LVR-Gerricus-Schule in Düsseldorf, Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation, wurde im Jahre 1973 erbaut. An allen Gebäudeteilen wurden 2011 bis 2013 die Dachflächen energetisch saniert und größtenteils mit Gründächern ausgestattet. Dabei wurden weder die Fassaden noch die Fenster energetisch oder bautechnisch ertüchtigt. Dies bedeutet zum einem, dass sehr viel Heizenergie über die Fenster- und Fassadenflächen verloren geht, zum anderen aber auch, dass an der Gebäudehülle bislang keine größeren Ertüchtigungsmaßnahmen mehr stattgefunden haben. Der dringende Handlungsbedarf an der LVR-Gerricus-Schule resultiert daher aus dem sanierungsbedürftigen baulichen Zustand des Schulgebäudes, der haustechnischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Kanal- und Abwasserinstallationen. Der Fortbestand der Schule ist im Schulentwicklungsplan (SEP) verankert. Der langfristige Bedarf der Schule steht nicht in Frage.

Die geschätzten gesamten Grobkosten für die Generalsanierung belaufen sich einschließlich loser Einrichtung sowie inkl. Eigenplanung (EPL) und Bauherren- und Projektsteuerleistung (BPS) auf rund 58.000.000 € brutto.

Nach Erstellung der Vorplanung und Entwurfsplanung wird mit einer Vorlage zum Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2024 gerechnet. Der Beginn der Ausführung kann dann ab 2025 erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahme in mehreren Bauabschnitten wird nach derzeitiger Einschätzung einen Zeitraum von etwa 30 Monaten einnehmen.

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-Gerricus-Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Düsseldorf wird gem. Vorlage Nr. 15/1611 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1611

Generalsanierung der LVR- Gericus-Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Düsseldorf

hier: Grundsatzbeschluss

1. Dienstliche Veranlassung

Die LVR-Gericus-Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Düsseldorf wurde im Jahre 1973 erbaut.

An allen Gebäudeteilen wurden 2011 bis 2013 die Dachflächen energetisch saniert und größtenteils mit Gründächern ausgestattet. Dabei wurden weder die Fassaden, noch die Fenster energetisch oder bautechnisch ertüchtigt. Dies bedeutet zum einem, dass sehr viel Heizenergie über die Fenster- und Fassadenflächen verloren geht, zum anderen aber auch, dass an der Gebäudehülle bislang keine größeren Ertüchtigungsmaßnahmen stattgefunden haben. Der dringende Handlungsbedarf an der LVR-Gericus-Schule resultiert daher aus dem sanierungsbedürftigen baulichen Zustand des Schulgebäudes, der haustechnischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Kanal und Abwasserinstallationen.

2. Handlungskonzept

Um dem bestehenden und drohenden Schulraummangel entgegenzuwirken, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2). Das Handlungskonzept beinhaltet eine Reihe von Schritten, die von der Verwaltung nacheinander bzw. parallel bearbeitet werden, um die Sicherstellung des benötigten Schulraums nachhaltig zu bewerkstelligen. Dieses Konzept fokussiert insbesondere den Schulraummangel im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und beinhaltet drei grundlegende Wege, die zu dessen Behebung verfolgt werden: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen zu beschulen (Weg 1). Die zweite Möglichkeit sind Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern (Weg 2). Als dritter Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen, dies ggf. auch in Kooperation mit den örtlichen kommunalen Schulträgern.

Für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkten im Bereich der Sinnesbehinderungen wird für den Planungshorizont von zehn Jahren derzeit kein Schulraummangel erwartet. Daher ist im Zusammenhang mit den Sanierungsbedarfen der LVR-Gericus-Schule zu prüfen, wie sich die Auslastung des Standortes langfristig darstellen wird. Die Entwicklung der letzten Jahre und die erwartete Entwicklung der Schülerschaft an der LVR-Gericus-Schule zeigt eindeutig, dass der Standort langfristig Bestand haben wird (vgl. die untenstehenden Tabellen). Die LVR-Gericus-Schule bildet gemeinsam mit der LVR-Kurt-Schwitters-Schule (Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I) sowie dem LVR-Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) einen Campus an der Gräulinger Straße in Düsseldorf-Gerresheim. Die Schulen kooperieren und unterstützen sich gegenseitig – bereits jetzt, aber auch in Zukunft – bei Raumbedarfen im Sinne des Handlungskonzeptes.

Tabelle: Schülerschaft an der LVR-Gerricus-Schule seit dem Schuljahr 2014/2015

Schuljahr	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23
Präsenz	185	174	175	163	174	177	175	171	176
Frühförderung	192	186	176	173	158	193	187	179	160*
Gemeinsames Lernen (GL)	106	132	84	121	137	151	157	159	167
Summe	483	492	435	457	469	521	519	509	503

*Vorläufige Zahl, Zahl steigt durch unterjährige Aufnahmen noch.

Die Abschätzung der künftigen Schülerzahl an der LVR-Gerricus-Schule prognostiziert einen leichten Anstieg bis auf eine Präsenzsülerschaft von 190 Schüler*innen im Jahr 2031 (vgl. untenstehende Tabelle).

Tabelle: Prognose Präsenzsüler*innen (vgl. Vorlage 15/192)

Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Prognose: Präsenz	181	184	186	188	190	190	190	190	190

Die LVR-Gerricus-Schule beschult Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen aus einem großen Einzugsgebiet, das in der untenstehenden Abbildung dargestellt ist. Sie ist als Standort auch zukünftig unverzichtbar, um die Beschulung dieser Schüler*innen in diesem Teil des Rheinlandes sicherzustellen.

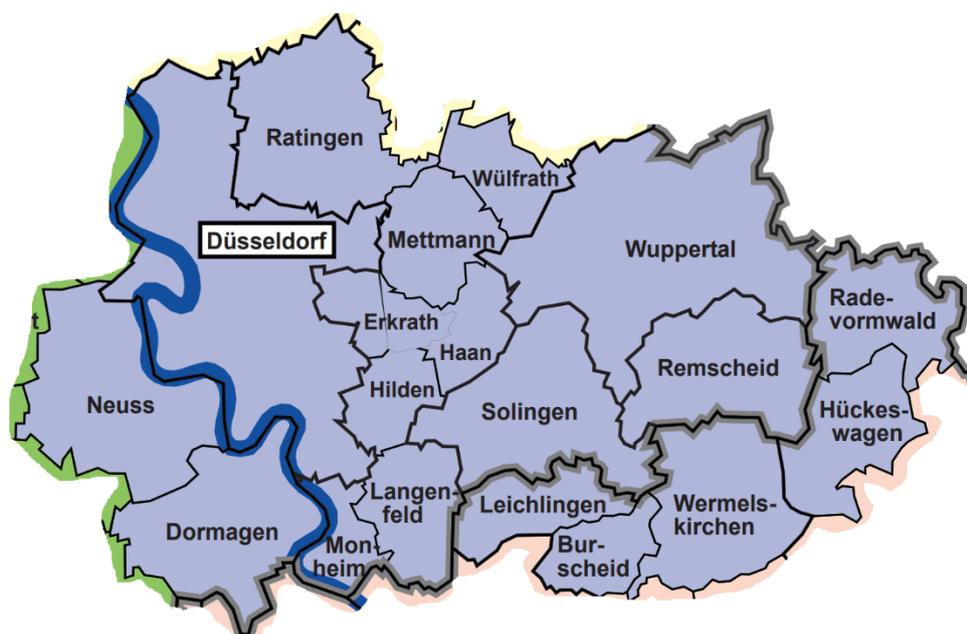


Abbildung: Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Gerricus-Schule

3. Grundsätzlicher Planungsansatz

Trotz der zu erwartenden hohen Kosten schlägt die Verwaltung die Sanierung des Bestandsgebäudes vor und begründet dies wie folgt:

„Die Zukunft des Bauens liegt in einer neuen Umbaukultur. Angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und Energiekrise muss der Kreislauf von fortwährendem Abriss und Neubau unterbrochen werden. Auch eine Wertschätzung für die baukulturellen Leistungen vergangener Epochen sowie das Bewusstsein für den identitätsstiftenden Charakter von bestehenden Bauwerken und gewachsenen Lebensräumen sprechen für den Erhalt des Bestands. Das Spektrum des Baukulturberichts 2022/23 „Neue Umbaukultur“ reicht vom anhaltenden Umbau unserer Städte über Fragestellungen zum Umgang mit dem Baubestand bis hin zur notwendigen zukunftsgerechten Anpassung von Bauweisen und Prozessen.“ (Zitat Baukulturbericht des Bundes 2022/2023)

Mit dieser Erklärung wird der aktuelle Baukulturbericht des Bundes auf der Seite der Bundesstiftung Baukultur vorgestellt. Die Fachwelt, insbesondere der Teil, der sich dem nachhaltigen Bauen verpflichtet fühlt, ist sich einig, dass die Zukunft der Baukultur und der Bauwirtschaft im Sanieren und Erhalten des Bestandes liegen muss.

Die Gründe liegen auf der Hand:

- Bestandsschutz ist Klimaschutz
- Entscheidend für den Klimaschutz ist nicht die Betriebsenergie allein, sondern die Emissionen, die bei Herstellung, Betrieb und Rückbau entstehen. Dem Bestand sollte also immer Vorrang vor dem Neubau gegeben werden, auch weil somit wertvolle Ressourcen erhalten werden.
- Der Bestand ist nicht nur aufgrund der in ihm gespeicherten Emissionen, der sogenannten grauen Energie, wertvoll, sondern auch aus immateriellen, kulturellen Gründen. Seinen Wert zu sehen und zu vermitteln, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Gerade im Bildungsbereich ist die Identifikation mit dem eigenen „Schulhaus“ ein wichtiger Aspekt. Auch wenn die Gebäude sanierungsbedürftig sein sollten, ist doch grundsätzlich eine solide, erhaltenswerte Qualität der Architektur festzustellen.

Weitere Gründe, die gegen einen Neubau sprechen:

- Die interimistische Unterbringung eines gesamten Schulstandortes ist weder wirtschaftlich noch liegenschaftlich abbildbar.
- Es stehen keine Grundstücke oder leerer Schulraum im Einzugsgebiet zur Verfügung, um einen Interimsbetrieb unterzubringen. Insofern scheidet ein Abbruch und Neubau am Standort aus.
- Grundstücksbedingt kann auch kein Neubau neben dem Bestand errichtet werden
- Ein genügend großes Grundstück im Einzugsbereich für die Errichtung eines neuen Schulstandortes ist in Innenstadtlage Düsseldorf nicht in Sicht.

4. Planung Generalsanierung

Die Schule setzt sich aus insgesamt drei Gebäudeteilen zusammen:

1. der Kindergartenbereich
2. der Primar- und Sekundarbereich samt Verwaltung und Küche
3. der Sportbereich mit Schwimm- und Turnhalle, sowie dem Sportplatz im Außenbereich

Alle Gebäudeteile sind altersbedingt in einem energetisch ungünstigen Zustand, die haustechnischen Anlagen sind größtenteils nicht mehr sanierungsfähig und entsprechen nicht mehr den geltenden technischen Normen und Bedingungen.

Brandmeldeanlage, Beleuchtung, Elektroinstallationen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung sind ebenfalls, auch aufgrund nicht mehr am Markt verfügbarer Ersatzteile, nicht mehr sanierungsfähig.

Die Innenräume weisen zudem einen extrem hohen Abnutzungszustand auf, Böden und Decken sind teilweise abgängig.

Die Abwasserinstallation und Kanalisation im Außenbereich sind marode, die Kanäle sind durchwuchert von Wurzelwerk. Das festgestellte Schadensbild erfordert eine Erneuerung der Kanalanlagen.

Daher ist eine umfassende Sanierung des Standortes unumgänglich.

Darüber hinaus soll mit der Baumaßnahme die Barrierefreiheit verbessert werden. Es wird dazu ein Konzept zur Barrierefreiheit von einem Fachplanungsbüro erstellt.

Im Zuge der Generalsanierung sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

4.1 Hochbau

Energetische Sanierung der Fassaden und Fenster

Das gesamte Gebäude soll energetisch saniert werden. Dazu sollen die Fassaden und die Fenster der einzelnen Gebäudeteile erneuert werden. Die bestehenden Dachflächen wurden bereits erneuert.

Sanierung Umkleiden/WC/Duschen

Die sanitären Anlagen der Schule, sowie die Umkleiden und Duschen der Turnhalle sollen in der Sanierung mit erneuert werden. Hierfür werden die vorhandenen Fliesen an Wand und Boden, sowie die sanitären Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Waschbecken und WC Sitz erneuert werden.

Es sind zudem barrierefreie WC-Räume für die Lehrerschaft und Besucher*innen zu schaffen.

Ertüchtigungen von Verwaltungs- und Unterrichtsräumen

In den meisten Räumen der Schule sind über die Jahre Anarbeiten und Teilerneuerungen an den Böden, Wänden, Türen und Decken vorgenommen worden. In vielen Fällen wurden dabei nur Teilflächen neu gestrichen oder Böden und Wände mit Flickern ausgebessert. Hier sollen die Räume wieder einen einheitlichen Zustand erhalten.

Ausbau der Barrierefreiheit

Für das gesamte Schulgebäude ist im Vorfeld ein Barrierefreikonzept mit dem Focus auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation zu erstellen.

Die im Konzept aufgeführten Mängel sind mit der Sanierung zu beheben.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Versammlungsstätte

Eine Versammlungsstätte ist derzeit in der Schule nicht vorhanden. Es soll daher geprüft werden, an welcher Stelle eine solche Versammlungsstätte für Schulveranstaltungen hergestellt werden kann. Seitens der Schule wird gewünscht, dass das sogenannte „Aquarium“ im Eingangsbereich als Versammlungsstätte vorgesehen wird.

Brandschutzertüchtigungen

Im Zuge vom Öffnen und bei den Erneuerungen von Abhangdecken, Montageschächten oder Wandverkleidungen wird es notwendig werden, vorhandene Brandschutzschottungen, Brandschutzunterkonstruktionen oder -Leitungsverkleidungen auszubessern bzw. teilweise komplett neu herzustellen. Gerade in den Fluren der Schule wird die Erneuerung der Brandschutzmaßnahmen eine wichtige Rolle spielen, da hier die meisten Versorgungsleitungen durch das Schulgebäude geführt werden.

Umnutzung der Sportstätten

In der anstehenden Vorplanung muss geklärt werden, welche neue Nutzung die Räumlichkeiten der Schwimmhalle erhalten soll. Eine Anpassung bzw. ein Rückbau der vorhandenen Sanitärinstallationen sowie der Fliesenbeläge an Böden und Wänden ist dabei zu erwarten.

Verbesserung der Raumakustik

In allen schulischen Räumen soll die Raumakustik nach der DIN-Norm 18041 – „Hörsamkeit in Räumen“ hergestellt werden. Dazu gehört auch die Ertüchtigung und mögliche Erweiterung der vorhandenen Hör-Sprechanlagen.

Ersatzklassenraumcontainer

Während der Sanierung müssen teilweise die Schüler*innen in Ersatzklassenraumcontainer untergebracht werden. Dieser Ersatzschulraum wird durch die im Sommer 2023 zunächst für die Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule zu erstellende Containeranlage an der LVR-Kurt-Schwitters-Schule bis Sommer 28 zur Verfügung stehen.

4.2 Außenanlagen

Auf Grund des hohen Sanierungsanteiles soll die Planung des gesamten Außenbereichs durch ein Fachplanungsbüro für Außenanlagen begleitet werden.

Erneuerung der Außenanlagen und Sportplatz

Im Außenbereich werden in den meisten Teilen die Bodenpflasterung und Grünflächen zu erneuern sein. Die Pflasterungen sind über Jahre durch PKW- Verkehr, Wurzelwachstum und durch das Alter selber kaputtgegangen. Hinzu kommt das Aufstellen von Baugerüsten entlang der Fassaden und Tiefbauarbeiten für die Sanierung der Grundleitungen, bei denen große Teile der Pflasterung und der Grünflächen nach dem Rückbau erneuert werden müssen.

Die Einfriedungen, wie Mauern und Zäune, um das Schulgelände, als auch zwischen den einzelnen Gebäudebereichen innerhalb des Geländes ist abgängig und muss komplett erneuert werden.

Auch die vorhandenen Spielgeräte auf den Schulhöfen müssen überprüft und ggfs. überholt oder erneuert werden. Nach Wunsch der Schule soll ein geplantes Schulgartenprojekt mit in die Erneuerung der Grünflächen und Einfriedungen eingebunden werden.

Der Sportplatz der Schule muss ebenfalls überholt werden. Hier gibt es einige Schäden in der Fläche durch Wurzeln und durch zeitbedingte Abnutzung. Hierfür wird ein entsprechendes Sanierungskonzept zu erarbeiten sein.

Löschwasserbereitstellung

Für die bisherige Bereitstellung des Löschwassers der Überflurhydranten auf dem Schulgelände stand bisher immer das Wasser aus dem Schwimmbecken der Schule zur Verfügung. In den Jahren 2015/16 wurde die Schwimmhalle auf Grund von Schäden am Becken selber und an den technischen Anlagenteilen außer Betrieb gesetzt und entleert. Als Übergangslösung wird die derzeitige Löschwasserbereitstellung mittels oberirdischem Miet-Löschwassercontainer sichergestellt. In einer externen Machbarkeitsstudie im Auftrag der Bauunterhaltung werden verschiedene Varianten der Löschwasserbereitstellung geprüft. In der Sanierung ist die infrage kommende Variante mit umzusetzen.

4.3 Haustechnik

Erneuerung der haustechnischen Anlagen

Das gesamte Trinkwassernetz der Schule muss erneuert werden. Aus wasserhygienischen Gründen sollen automatische Spülungen eingebaut werden, die das Trinkwassernetz legionellenfrei halten. Dazu wird es in vielen Räumen, wie z.B. Fluren, Duschen und WC Anlagen, notwendig die vorhandenen Wände und Decken zu öffnen, die alten Bestandsleitung auszubauen und durch neue Rohrleitungen zu ersetzen. Gleiches soll, falls notwendig, mit dem vorhandenen Heizungsleitungsnetz der Schule geschehen. Besonders die Zuleitung der Heizungsversorgung von der LVR-Gerricus-Schule hin zum LVR-Berufskolleg Gräulinger Straße muss erneuert werden. Hierzu werden unter anderem auch Tiefbauarbeiten im Außenbereich notwendig. Von der Gerricus-Schule wird auch die gegenüber liegende Kurt-Schwitters-Schule heizungstechnisch mitversorgt.

Die Heiz- und Wärmeversorgung bedarf grundsätzlich der Erneuerung. Dazu soll ein modernes, auf Basis regenerativer Energieträger fußendes Wärmeversorgungskonzept entwickelt werden. Der weitere Einsatz von PV-Anlagen in diesem Zusammenhang wird geprüft.

Die bestehenden Regen-, Abwasser- und deren Grundleitungen der Schule müssen erneuert werden. Ebenso ist die gesamte Regenrückhaltesituation für das Kanalnetz der Liegenschaft zu prüfen.

Das vorhandene Volumen des bestehenden Regenrückstaubeckens reicht derzeit nicht aus, um bei Starkregenereignissen ein Rückstau von Regenwasser über die alten innenliegenden Entwässerungsrohre in das Gebäude zu verhindern.

Erneuerung der BMA/ ELA/ Sibel

Im Zuge der Sanierung sollen sowohl die bestehende Brandmeldeanlage (BMA), die elektrische Lautsprecheranlage (ELA), als auch die Sicherheitsbeleuchtung (Sibel) der Schule erneuert werden. Der genaue Umfang der Erneuerung muss in der Vorplanung noch überprüft werden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob optische Brandmelder für die Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation und die Flucht- und

Rettungswegbeschilderung zu erneuern und zu ergänzen sind. Dazu wird es notwendig, Decken in Fluren und Schulräume zu erneuern.

Anpassung der EDV- und elektrischen Ausstattung

Die vorhandene Ausstattung für EDV und Elektro soll in den einzelnen Schulräumen auf den aktuellen Bedarf hin geprüft, angepasst und erneuert werden. Dazu gehört ebenfalls die Erneuerung der Unterverteilungen in den jeweiligen Fluren und Häusern.

Auch die störungsfreie und effektive Einbindung der digitalen Ausstattung (digitale Tafeln) aus dem Digitalpakt sind mit umzusetzen.

Einheitliches Beleuchtungskonzept

Die Schule soll mit einem einheitlichen Beleuchtungskonzept und neuer LED Beleuchtungstechnik ausgestattet werden. Die vorhandene Notbeleuchtung soll dabei ebenfalls geprüft und ggfs. erneuert werden.

Erneuerung der Außenbeleuchtung

Die gesamte Außenbeleuchtung der Schule ist zu erneuern. Die bestehenden Leuchten sind teilweise 30 oder mehr Jahre alt und daher altersbedingt auszutauschen. Die bestehende Anzahl an Außenleuchten reicht zudem nicht aus, um den Bereich nach den Anforderungen für Flucht- und Rettungswegen richtig auszuleuchten. An vielen Orten sind Erdkabel schadhaft, sodass es immer wieder zu Ausfällen bei der Beleuchtung kommt. Es muss ein einheitliches Ausleuchtungskonzept für den gesamten Außenbereich erstellt und entsprechend hergerichtet werden.

Sanierung der Aufzüge

In der Schule gibt es insgesamt drei Aufzüge, welche auf Grund des Alters abgängig sind. Alle Aufzüge können bis zur Sanierung noch notdürftig instandgehalten und betrieben werden.

4.4 Lose Einrichtung

Neuanschaffung Schulmobiliar

Die Möblierung in den Klassenräumen ist nicht einheitlich und teilweise extrem abgenutzt und beschädigt. Hier ist durch den Fachbereich 52 zu prüfen, inwiefern eine Neuausstattung im Rahmen der Sanierungsmaßnahme zu beschaffen ist. Dazu gehören unter anderem auch KÜcheneinrichtungen von Lehr- und Aufwärmküchen.

5. Kostenrahmen

Die geschätzten gesamten Grobkosten für die Generalsanierung einschließlich der Ersteinrichtung belaufen sich inkl. EPL und BPS auf rund 58.000.000 € brutto.

Für die Ermittlung des Kostenrahmens wurden aktuelle Submissionsergebnisse aus anderen Schulbaumaßnahmen herangezogen und entsprechend indiziert. Der Kostenstand bildet somit die heutige Marktsituation ab. Inwieweit sich diese langfristig stabilisiert oder sich in der nächsten Zeit weiter volatil verhält und Schwankungen nach oben oder unten ausgesetzt ist, lässt sich derzeit nicht seriös prognostizieren. Insofern bildet der Grobkostenrahmen zunächst eine Orientierungsgröße.

6. Finanzierung

Die abschließende Finanzierung der Maßnahme kann erst nach Feststellung des konkreten Maßnahmenumfangs und der Einstufung der Maßnahme (investiv/konsumtiv) im weiteren Verfahren geprüft und dargelegt werden. Anfallende Planungskosten sind bei investiver Einstufung aus den Vorplanungsmitteln des FB 31 zu decken. Bei konsumtiver Einstufung erfolgt die Deckung der Planungskosten aus dem Sonderbudget für energetische Maßnahmen der PG 082.

7. Weiteres Vorgehen

Bei positivem Beschluss wird die Verwaltung zunächst die Vergabeverfahren zur Beauftragung der planenden Architekten-/ Ingenieurbüros durchführen. Die entsprechenden Vergabevorlagen werden dann voraussichtlich im Herbst 2023 in die Gremien eingebracht. Nach anschließender Erstellung der Vorplanung und Entwurfsplanung wird dann mit einer Vorlage zum Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2024 gerechnet. Der Beginn der Ausführung kann dann ab 2025 erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahmen in mehreren Bauabschnitten wird nach derzeitiger Einschätzung ein Zeitraum von etwa 30 Monaten einnehmen.

8. Beschlussvorschlag

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-Gerricus-Schule in Düsseldorf wird gem. Vorlage Nr. 15/1611 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

In Vertretung

Althoff



LVR Gericusschule Südansicht



LVR Gerricuschule Westansicht



LVR Gerricuschule Nordansicht

Vorlage Nr. 15/1605

öffentlich

Datum: 11.04.2023
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Fr. Knechts

Schulausschuss	24.04.2023	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	24.05.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.06.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Zweiter Bauabschnitt der Bau- und Sanierungsmaßnahme der LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Krefeld
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der aktuelle Sachstand zur Generalsanierung der LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Krefeld und die zusätzlichen Raumbedarfe werden zur Kenntnis genommen.
Dem Grundsatzbeschluss zur Anpassungen des Raumprogramms mit dem zusätzlichen Raumbedarf Mensa nebst Verteilerküche mit Stuhllager und Nebenräumen, der Mehrzweckraum mit Schwingboden und ein Sozial-/Beratungsraum wird gemäß Vorlage Nr. 15/1605 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Die LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Krefeld, wird einer umfangreichen Sanierungsmaßnahme unterzogen. Hierzu hat der Landschaftsausschuss in der Sitzung am 09.06.2022 der Vorlage Nr. 15/925/1 zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahme, die neben der Sanierung der Haustechnik und der Verbesserung der energetischen Gebäudeanforderungen auch die Umsetzung des Barrierefrei-Konzeptes beinhaltet, beauftragt.

Im Rahmen der weiteren Planung und der schulischen Entwicklung des Schulstandortes sind zusätzliche Raumbedarfe zu berücksichtigen. Diese betreffen den Neubau einer Turnhalle, die Essensversorgung (Mensa und Verteilerküche), den Förderschulkindergarten und die Schulhofgestaltung. Vor diesem Hintergrund wird die Baumaßnahme in zwei Bauabschnitte unterteilt.

Im 1. Bauabschnitt wird zusätzlich zur energetischen Sanierung auch der Raumbedarf des Förderschulkindergartens berücksichtigt. Dieser erhält einen zusätzlichen Gruppenraum und einen Essensbereich.

Im 2. Bauabschnitt wird die neue Einfeldturnhalle mit Nebenräumen errichtet. Hier werden außerdem für den Offenen Ganzttag die benötigte Mensa nebst Verteilerküche mit Stuhllager und Nebenräumen, der Mehrzweckraum mit Schwingboden und ein Sozial-/Beratungsraum für den Förderschulkindergarten berücksichtigt.

Im Anschluss an den 2. Bauabschnitt wird das Außengelände neugestaltet.

Das geschätzte Gesamtvolumen der Maßnahme beläuft sich auf 14,5 Mio. EUR. Hiervon entfallen geschätzte Kosten in Höhe von 10 Mio. EUR auf den Neubau der Turnhalle und weitere 4,5 Mio. EUR auf den Erweiterungsbau Mensa nebst Verteilerküche mit Stuhllager und Nebenräumen, der Mehrzweckraum mit Schwingboden und ein Sozial-/Beratungsraum.

Der aktuelle Sachstand zur Generalsanierung der LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Krefeld und die zusätzlichen Raumbedarfe werden zur Kenntnis genommen. Dem Grundsatzbeschluss zur Anpassungen des Raumprogramms mit dem zusätzlichen Raumbedarf Mensa nebst Verteilerküche mit Stuhllager und Nebenräumen, der Mehrzweckraum mit Schwingboden und ein Sozial-/Beratungsraum wird gem. Vorlage Nr. 15/1605 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1605:

**LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
Krefeld**

Hier: Grundsatzbeschluss 2. Bauabschnitt der Bau- und Sanierungsmaßnahme

1. Sachstand

Im Rahmen dieser Vorlage Nr. 15/1605 wird der aktuelle Sachstand zur Generalsanierung der LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Krefeld und die weiteren Planungen im Rahmen des 2. Bauabschnittes (inklusive der zusätzlichen Raumbedarfe) vorgestellt.

Der Landschaftsausschuss hat in der Sitzung am 09.06.2022 der Vorlage Nr. 15/925/1 zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahme, die neben der Sanierung der Haustechnik und der Verbesserung der energetischen Gebäudeanforderungen auch die Umsetzung des Barrierefrei-Konzeptes beinhaltet, beauftragt. Mit der Baumaßnahme des ersten Bauabschnitts soll im Herbst 2023 begonnen werden. Der Planung und der indizierten Kostenberechnung für die Generalsanierung wurde gemäß Vorlage Nr. 15/925/1 zugestimmt. Die Maßnahmen des 1. Bauabschnitts befinden sich derzeit in der Ausführungsplanungsphase und sollen zeitnah ausgeschrieben werden.

Im Rahmen der weiteren Planung und der schulischen Entwicklung des Schulstandortes der LVR-Luise-Leven-Schule sind zusätzliche Raumbedarfe zu berücksichtigen. Diese betreffen den Neubau einer Turnhalle, die Essensversorgung (Mensa und Verteilerküche), den Förderschulkindergarten und die Schulhofgestaltung.

2. Fortbestand der LVR-Luise-Leven-Schule

Um dem bestehenden und drohenden Schulraummangel entgegenzuwirken, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2). Das Handlungskonzept beinhaltet eine Reihe von Schritten, die von der Verwaltung nacheinander bzw. parallel bearbeitet werden, um die Sicherstellung des benötigten Schulraums nachhaltig zu bewerkstelligen. Dieses Konzept fokussiert insbesondere den Schulraummangel im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und beinhaltet drei grundlegende Wege, die zu dessen Behebung verfolgt werden: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Die zweite Möglichkeit sind Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern (Weg 2). Als dritter Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen, dies ggf. auch in Kooperation mit den örtlichen kommunalen Schulträgern.

Für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkten im Bereich der Sinnesbehinderungen wird für den Planungshorizont von zehn Jahren derzeit kein Schulraummangel erwartet. Daher ist im Zusammenhang mit der Sanierung der LVR-Luise-Leben-Schule und den zusätzlichen Raumbedarfen zu prüfen, wie sich die Auslastung dieses Standortes langfristig darstellen wird. Die Entwicklung der letzten Jahre und die erwartete Entwicklung der Schülerschaft an der LVR-Luise-Leben-Schule ist in den untenstehenden Tabellen aufgezeigt und zeigt eindeutig, dass der Standort langfristig Bestand haben wird.

Tabelle: Schülerschaft an der LVR-Luise-Leben-Schule seit dem Schuljahr 2014/2015

Schuljahr	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23
Präsenz	165	187	189	182	178	174	181	166	161
Frühförderung	117	126	126	132	133	145	141	137	123*
Gemeinsames Lernen (GL)	109	106	108	113	118	117	110	103	100
Summe	391	419	423	427	429	436	432	406	384

*Vorläufige Zahl, Zahl steigt durch unterjährige Aufnahmen noch.

Tabelle: Prognose Präsenzschrüler*innen (vgl. Vorlage Nr. 15/192)

Schuljahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Prognose: Präsenz	201	203	207	208	210	210	210	210	210

Die LVR-Luise-Leben-Schule beschult Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen aus einem großen Einzugsgebiet, das in der untenstehenden Abbildung dargestellt wird. Sie ist als Standort auch zukünftig unverzichtbar, um die Beschulung dieser Schüler*innen in diesem Teil des Rheinlandes sicherzustellen.

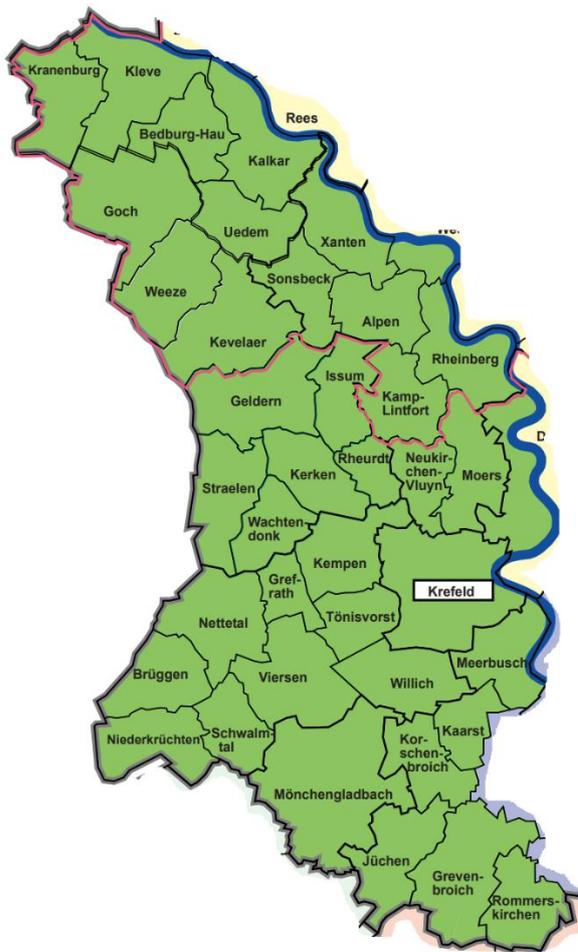


Abbildung: Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Luise-Leven-Schule

3. Mensa und Verteilerküche für den Offenen Ganzttag

Die LVR-Luise-Leven-Schule ist seit dem Jahr 2006 eine Offene Ganzttagsschule (OGS). Derzeit gibt es für 65 Schüler*innen einen OGS-Platz, verteilt auf 5 Gruppen. Das gemeinsame Mittagessen ist, ebenso wie Fläche für die Freizeitgestaltung, eine zentrale Anforderung an das Schulgebäude einer Offenen Ganzttagsschule. Die Essensversorgung muss derzeit im Forum der Schule erfolgen. Dort ist auch eine kleine Küche integriert. Diese Nutzung war jedoch nur als Interimslösung vorgesehen. Das Forum wird auch als Pausenraum, für Schulkonferenzen und als Freizeitfläche genutzt. Dies ist jedoch, da die Essensversorgung der Schüler*innen vorrangig ist, nur vor, während und nach der Essensversorgung möglich.

Gemäß LVR-Schülerzahlenabfrage vom 15.10.2022 besuchen 161 Schüler*innen die LVR-Luise-Leven-Schule. Der Anteil der Schüler*innen, die den Offenen Ganzttag besuchen, liegt derzeit bei ca. 39%. Aufgrund der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter, Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ist mit einem weiteren Anstieg der Ganztagsbetreuung und somit auch bei der Essensteilnahme zu

rechnen. Es ist also eine geordnete und erweiterte Essensversorgung sicherzustellen, was eine Mensa und eine Verteilerküche erforderlich macht.

Die Mensa sollte so dimensioniert sein, dass die Schülerschaft das Mittagessen ggf. in zwei Schichten einnehmen kann, d.h. bis zu 80 Schüler*innen gleichzeitig. Für diese Größenordnung muss auch die neue Verteilerküche entsprechend dimensioniert und mit der nötigen Einrichtung geplant werden.

Im Vormittagsbereich bzw. neben den eigentlichen Zeiten der Essenvorbereitung, des Essens und der Nachbereitung kann die Mensa anderweitig genutzt werden, sodass diese Fläche multifunktional eingesetzt wird. Das Forum wäre dann zur zusätzlichen Nutzung für die Ganztagsbetreuung frei und könnte als Ruhe- oder Bewegungsraum zur Verfügung stehen. Hier muss beachtet werden, dass im Fall einer multifunktionalen Nutzung Raum für ein Stuhllager vorhanden ist.

4. Förderschulkindergarten

Am Standort der LVR-Luise-Leven-Schule ist ein Förderschulkindergarten angegliedert. Hier werden Kinder im Alter zwischen zwei und sechs Jahren mit vorrangigem Förderschwerpunkt im Bereich Hören und Kommunikation betreut. Gemäß LVR-Abfrage vom 15.10.2022 besuchen aktuell 29 Kinder diese Einrichtung. Die untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahlen seit dem Jahr 2012 und weist eine steigende Tendenz aus. Auch wenn der Wert im Schuljahr 2020/21 mit insgesamt 35 Kindern höher ausgefallen ist als im aktuellen Jahr, scheint eine Größe von 30 Kindern für die nächsten Schuljahre realistisch. Dies bestätigt auch die Schulleitung der LVR-Luise-Leven-Schule. Dabei ist der beobachtete Anstieg der Zahlen insbesondere durch die demografische Entwicklung, d.h. durch steigende Geburtenraten und den Zuzug ins Rheinland, zu erklären.

Tabelle: Entwicklung der Anzahl der Kinder im Förderschulkindergarten

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23
Anz. Kinder	22	22	22	22	26	35	29	29

Aufgrund dieses Anstiegs der Zahl der Kinder ist auch der Raumbedarf des Förderschulkindergartens gewachsen. Aktuell verfügt der Förderschulkindergarten über zwei Gruppenräume mit je 53 qm. Ein weiterer Nebenraum ist zwar vorhanden, verfügt jedoch lediglich über 34 qm und ist daher als zusätzlicher Gruppenraum nicht geeignet. Die weiteren Räumlichkeiten sind dem Beratungszentrum zugehörig und dienen der Diagnostik (Audiometrie, Arzttraum, Therapieraum). Um den steigenden Zahlen gerecht zu werden und weiterhin eine qualitativ angemessene Förderung der Kinder zu gewährleisten, ist ein dritter Gruppenraum erforderlich.

Dieser könnte durch die Verlagerung des Beratungszentrums inklusive der Diagnostikräume realisiert werden. Nach entsprechenden Untersuchungen vor Ort und Rücksprache mit der Schulleitung sowie der Abwägung aller Argumente zu den Verlagerungsmöglichkeiten, sollen die im Förderschulkindergarten untergebrachten

Audiometrie Fachräume mit aufwändigen Einbauten und schalltechnischen Raumausrüstungen auch zukünftig im Förderschulkindergarten verbleiben.

Damit der dritte Gruppenraum trotzdem realisiert werden kann, wird der aktuell zu kleine Nebenraum um den danebenliegenden Sozialraum ergänzt und durch Entfernung der Zwischenwand vergrößert. Zusätzlich erhält der dritte Gruppenraum auch einen eigenen kleinen Sanitärbereich, der in einer Flurnische mit direktem Zugang aus dem Gruppenraum realisiert wird. Da dem Personal des Förderschulkindergartens durch diese Maßnahme ein Sozial- und Beratungsraum fehlt, wird das Raumprogramm des 2. Bauabschnitts um den fehlenden Sozial-/Beratungsraum des Förderschulkindergartens erweitert.

Zusätzlich erhält der Förderschulkindergarten einen eigenen kleinen Essensraum, der außerhalb der Essenszeiten als Mehrzweckraum genutzt werden kann.



KITA Planung Umbau im 1. Bauabschnitt (ohne Maßstab)

5. Geplanter Neubau

Die oben beschriebenen Raumbedarfe für die Essensversorgung und den Förderschulkindergarten sind als möglicher Anbau im Rahmen des 2. Bauabschnitts (Turnhallenneubau) mit zu betrachten. Die vorliegende erste Machbarkeitsstudie sieht als Konzeption vor, dass die drei Bauteile (Einfeldturnhalle, Mensa/Küche und der

Musikraum) mit den Nebenräumen der Sporthalle durch eine Fuge miteinander verbunden werden.

Die Einfeldturnhalle orientiert sich mit der Stirnseite in Richtung Sportplatz. Längsseitig sind die Geräteräume angeordnet, um eine Teilbarkeit der Hallenfläche (Trennvorhang zur Mehrfachnutzung der Hallenflächen) zu ermöglichen. Die Nebenräume der Turnhalle orientieren sich zum Parkplatz des Reepenweg und schließen mit dem Musikraum ab, der direkt am Eingang des neuen Gebäudes angeordnet ist.

Die Mensa mit der Küche ist in der Machbarkeitsstudie als eigenständiges Element aus dem Baukörper herausgedreht, so dass sowohl zum Schulhof, als auch zum Sportplatz eine Platzsituation entsteht, die für die weitere Schulhofgestaltung nutzbar ist und eine qualitative Aufwertung der Schulhofbereiche definiert. Das Gebäude ist eingeschossig geplant.



Im Zuge der Planungen des 2. Bauabschnitts soll die Schulhofgestaltung eine planerische Überarbeitung erfahren. Die Flächen des Schul- und Pausenhofs sowie die Freiflächen werden nach Abschluss der eigentlichen Arbeiten an den Gebäuden neugestaltet. Für die weitere Planung und Neugestaltung der Außenanlagen ist eine Bestandsanalyse und die Erstellung eines Planungskonzepts erforderlich.

6. Finanzierung

Die ersten Planungskosten für den Turnhallenneubau und das erweiterte Raumprogramm sind aus den Vorplanungsmitteln des Dez. 3 zu finanzieren. Das geschätzte Gesamtvolumen der Maßnahme beläuft sich auf 14,5 Mio. EUR. Hiervon entfallen geschätzte Kosten in Höhe von 10 Mio. EUR auf den Neubau der Turnhalle und weitere 4,5 Mio. EUR auf den Erweiterungsbau Mensa nebst Verteilerküche mit Stuhllager und Nebenräumen, der Mehrzweckraum mit Schwingboden und ein Sozial-/Beratungsraum.

7. Beschlussvorschlag

Der aktuelle Sachstand zur Generalsanierung der LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Krefeld und die zusätzlichen Raumbedarfe werden zur Kenntnis genommen.

Dem Grundsatzbeschluss zur Anpassungen des Raumprogramms mit dem zusätzlichen Raumbedarf Mensa nebst Verteilerküche mit Stuhllager und Nebenräumen, der Mehrzweckraum mit Schwingboden und ein Sozial-/Beratungsraum wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Vorlage Nr. 15/1638

öffentlich

Datum: 11.04.2023
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Kaulhausen

Schulausschuss	24.04.2023	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	24.05.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.06.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Generalsanierung der LVR- Irena-Sendler-Schule in Euskirchen
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen wird gem. Vorlage Nr. 15/1638 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Die LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen, Förderschule mit dem Schwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung, besteht aus mehreren Gebäudeteilen unterschiedlicher Bauzeiten. Das ursprüngliche Hauptgebäude wurde im Jahre 1978 erbaut und weist einen hohen Sanierungsstau auf. Es wurden bislang weder die Fassaden noch die Fenster energetisch oder bautechnisch ertüchtigt. Das Dach ist seit Jahren reparaturanfällig und entspricht nicht den energetischen Anforderungen. Dies bedeutet zum einem, dass sehr viel Heizenergie über die Fenster- und Fassadenflächen und die Dachfläche verloren geht, zum anderen aber auch, dass an der Gebäudehülle bislang keine größeren Ertüchtigungsmaßnahmen stattgefunden haben. Der dringende Handlungsbedarf resultiert aus dem baulichen Zustand des Schulgebäudes und der haustechnischen Anlagen. Der Fortbestand der Schule ist im Schulentwicklungsplan (SEP) verankert. Der langfristige Bedarf der Schule steht nicht in Frage.

Die geschätzten gesamten Grobkosten für die Generalsanierung belaufen sich einschließlich loser Möblierung und inkl. Eigenplanung (EPL) und Bauherren- und Projektsteuerleistung (BPS) auf rund 48.000.000 € brutto.

Nach der Erstellung der Vorplanung und Entwurfsplanung wird die Vorlage zum Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2024 den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Der Beginn der Ausführung kann dann ab 2025 erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahme in mehreren Abschnitten wird nach derzeitiger Einschätzung einen Zeitraum von etwa 30 Monaten einnehmen.

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-Irena-Sendler-Schule mit dem Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung in Euskirchen wird gem. Vorlage Nr. 15/1638 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1638

Generalsanierung der LVR- Irena-Sendler-Schule mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung

hier: Grundsatzbeschluss

1. Dienstliche Veranlassung

Die LVR Irena-Sendler-Schule in Euskirchen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung wurde Ende der 70`er Jahre erbaut, später umgebaut und mehrfach erweitert.

Die Schule setzt sich heute aus insgesamt drei Gebäudeteilen zusammen:

- dem ein- bis dreigeschossiger Altbau (ca. 1978) mit Mensa, Verwaltung, Klassenräumen und Hausmeisterwohnung im Obergeschoss.
- einem eingeschossigen Mittelbau (erste Erweiterung ca. 1992) mit Klassenräumen
- einem Neubau (zweite Erweiterung ca. 2006/2008) mit zentralem Eingang. Klassenräumen, Turn- und Schwimmhalle. Dieses Gebäude ist nicht Bestandteil der Vorlage mit Ausnahme der Ertüchtigung der Turnhalle zu einer Versammlungsstätte.

Altbau, Mittelbau sowie Neubau sind über Glasgänge und ein gläsernes Foyer verbunden. Die Mensa im Altbau wird zurzeit auch als Versammlungsraum für interne Veranstaltungen genutzt. Im Zuge des Neubaus wurden die meisten Außenanlagen neugestaltet.

Das ursprüngliche Hauptgebäude wurde im Jahre 1978 erbaut und weist einen hohen Sanierungsstau auf. Es wurden bislang weder die Fassaden noch die Fenster energetisch oder bautechnisch ertüchtigt. Das Dach ist seit Jahren reparaturanfällig und entspricht nicht den energetischen Anforderungen. Dies bedeutet zum einem, dass sehr viel Heizenergie über die Fenster- und Fassadenflächen und die Dachfläche verloren geht, zum anderen aber auch, dass an der Gebäudehülle bislang keine größeren Ertüchtigungsmaßnahmen stattgefunden haben. Der dringende Handlungsbedarf bei Hauptgebäude und Mittelbau resultiert aus dem sanierungsbedürftigen Zustand der Schulgebäude und der haustechnischen Anlagen.

2. Handlungskonzept

Um dem bestehenden und drohenden Schulraummangel entgegenzuwirken, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2). Das Handlungskonzept beinhaltet eine Reihe von Schritten, die von der Verwaltung nacheinander bzw. parallel bearbeitet werden, um die Sicherstellung des benötigten Schulraums nachhaltig zu bewerkstelligen. Dieses Konzept beinhaltet drei grundlegende Wege, die zur Behebung des Schulraummangels verfolgt werden: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen (GL) zu beschulen (Weg 1). Diese Alternative der Beschulung kann für derzeit rund 220 Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und

motorische Entwicklung aufgrund der besonders umfassenden Bedarfe dieser Schüler*innen, beispielsweise in den Bereichen Pflege und Therapie, sowie bezogen auf die Barrierefreiheit und die räumliche Ausstattung nicht realisiert werden. Gleiches gilt bei Betrachtung der gesamten Schulgemeinschaft auch für Möglichkeiten der Kooperation mit den kommunalen Schulträgern (Weg 2). Gleichzeitig werden aber Modelle der Kooperation mit allgemeinen Schulen weiter eng verfolgt und bei der künftigen Gestaltung der Schule Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die Nutzbarkeit von Mehrzweckräumen und Sportstätten für kooperative Modelle mit allgemeinen Schulen. Als dritten Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen, dies ggf. auch in Kooperation mit den örtlichen kommunalen Schulträgern.

Die LVR-Irena-Sendler-Schule wird insofern im Rahmen der noch zu entwickelnden Maßnahmen der regionalen Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd“ (vgl. Vorlagen Nr. 15/1072) entlastet werden, damit der ordnungsgemäße Schulbetrieb mit der Standardgröße von 180 Schüler*innen wiederhergestellt wird und umgewidmete Räume wieder für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden können.

3. Grundsätzlicher Planungsansatz

Trotz der zu erwartenden hohen Kosten schlägt die Verwaltung die Sanierung des Bestandsgebäudes vor und begründet dies wie folgt:

„Die Zukunft des Bauens liegt in einer neuen Umbaukultur. Angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und Energiekrise muss der Kreislauf von fortwährendem Abriss und Neubau unterbrochen werden. Auch eine Wertschätzung für die baukulturellen Leistungen vergangener Epochen sowie das Bewusstsein für den identitätsstiftenden Charakter von bestehenden Bauwerken und gewachsenen Lebensräumen sprechen für den Erhalt des Bestands. Das Spektrum des Baukulturberichts 2022/23 „Neue Umbaukultur“ reicht vom anhaltenden Umbau unserer Städte über Fragestellungen zum Umgang mit dem Baubestand bis hin zur notwendigen zukunftsgerechten Anpassung von Bauweisen und Prozessen.“ (Zitat Baukulturbericht des Bundes 2022/2023)

Mit dieser Erklärung wird der aktuelle Baukulturbericht des Bundes auf der Seite der Bundesstiftung Baukultur vorgestellt. Die Fachwelt, insbesondere der Teil, der sich dem nachhaltigen Bauen verpflichtet fühlt, ist sich einig, dass die Zukunft der Baukultur und der Bauwirtschaft im Sanieren und Erhalten des Bestandes liegen muss.

Die Gründe liegen auf der Hand:

- Bestandsschutz ist Klimaschutz
- Entscheidend für den Klimaschutz ist nicht die Betriebsenergie allein, sondern die Emissionen, die bei Herstellung, Betrieb und Rückbau entstehen. Dem Bestand sollte also immer Vorrang vor dem Neubau gegeben werden, auch weil somit wertvolle Ressourcen erhalten werden.
- Der Bestand ist nicht nur aufgrund der in ihm gespeicherten Emissionen, der sogenannten grauen Energie, wertvoll, sondern auch aus immateriellen, kulturellen Gründen. Seinen Wert zu sehen und zu vermitteln, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

- Gerade im Bildungsbereich ist die Identifikation mit dem eigenen „Schulhaus“ ein wichtiger Aspekt. Auch wenn die Gebäude sanierungsbedürftig sein sollten, ist doch grundsätzlich eine solide, erhaltenswerte Qualität der Architektur festzustellen.

Weitere Gründe, die gegen einen Neubau sprechen:

- Die interimistische Unterbringung des Schulstandortes ist weder wirtschaftlich noch liegenschaftlich abbildbar.
- Es stehen keine Grundstücke oder leerer Schulraum im Einzugsgebiet zur Verfügung, um einen Interimsbetrieb unterzubringen. Insofern scheidet ein Abbruch und Neubau am Standort aus.
- Ein genügend großes Grundstück im Einzugsbereich für die Errichtung eines neuen Schulstandortes ist nicht in Sicht.
- Der Schulstandort verfügt über einen Gebäudeteil aus den 2000er Jahren, der auch nach nunmehr ca. 20 Jahren noch in einem bautechnisch und funktional sehr gut nutzbaren Zustand ist.

4. Planung Generalsanierung

Die Schule setzt sich aus insgesamt drei Gebäudeteilen zusammen:

- dem ein- bis dreigeschossiger Altbau (ca. 1978) mit Mensa, Verwaltung, Klassenräumen und Hausmeisterwohnung im Obergeschoss
- einem eingeschossigen Mittelbau (erste Erweiterung ca. 1992) mit Klassenräumen
- dem Neubau (zweite Erweiterung ca. 2006/2008) mit zentralem Eingang, Klassenräumen, Turn- und Schwimmhalle. Dieses Gebäude wird in den weiteren Betrachtungen nicht berücksichtigt, da der bauliche Zustand sehr gut ist. Lediglich die Turnhalle soll im Zuge der Baumaßnahmen zu einer Versammlungsstätte ertüchtigt werden, damit sich die Schulgemeinschaft dort zu Veranstaltungen treffen kann. Derzeit verfügt die Schule nicht über eine baurechtlich zugelassene Versammlungsstätte für Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen.

Das Gebäude (Altbau und Mittelbau) ist altersbedingt in einem energetisch ungünstigen Zustand, die haustechnischen Anlagen sind größtenteils nicht mehr sanierungsfähig und entsprechen nicht mehr den geltenden technischen Normen und Bedingungen.

Brandmeldeanlage, Beleuchtung, Elektroinstallationen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung sind ebenfalls, auch aufgrund nicht mehr am Markt verfügbarer Ersatzteile, nicht mehr sanierungsfähig.

Die Innenräume weisen zudem einen extrem hohen Abnutzungszustand auf, Böden und Decken sind teilweise abgängig.

Daher ist eine umfassende Sanierung des Standortes unumgänglich.

Darüber hinaus soll mit der Baumaßnahme die Barrierefreiheit verbessert werden. Es wird dazu ein Konzept zur Barrierefreiheit von einem Fachplanungsbüro erstellt.

Im Zuge der Generalsanierung sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

4.1 Hochbau

Energetische Sanierung der Gebäudehülle

Die Dächer, die Fassaden, die Fenster, die Außentüren und der Sonnenschutz sollen überprüft und gemäß dem Stand der Technik erneuert werden.

Die vorhandenen Aluminium-Fensteranlagen des Altbaus samt außenliegendem Sonnenschutz sind mehr als 40 Jahre alt und sanierungsbedürftig. Sie sind in Teilen nicht mehr funktionstüchtig und stellen durch Materialermüdung bzw. Bruch an den Fensterbeschlägen eine potenzielle Gefährdung für den Nutzer dar. Die Holzfenster des Mittelbaus sind auf Ihre Funktion hin zu prüfen und bei Bedarf auszutauschen, ebenso der Sonnenschutz.

Bei der Sanierung werden die Flachdächer als Gründächer ausgebildet, wenn es die Statik zulässt. Von der Sanierung ausgenommen ist das bereits sanierte Dach der Hausmeisterwohnung im 1. OG.

Ein Gesamtkonzept für eine energetische Sanierung erfordert die Überprüfung und Bewertung vorhandener Wand- und Dachaufbauten durch Fassaden- und Dachöffnungen durch einen Bauphysiker.

Austausch Fußboden Verteilerküche

Der Fußboden in der, an die Mensa angrenzenden, Verteilerküche wird ausgetauscht. Der Küchenboden entspricht nicht der notwendigen Rutschfestigkeit und wird gegen einen Boden mit der Rutschfestigkeit R11 ausgetauscht werden. In diesem Zusammenhang ist die vorhandene Kucheneinrichtung zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.

Teilsanierung Umkleiden/WC/Duschen/Pflegebereiche

Die sanitären Anlagen und Pflegebereiche der Schule wurden 2010/2013 saniert, jedoch nicht die Hauptleitungen. Dies zieht zumindest eine Teilsanierung der Sanitärbereiche nach sich, da Wandflächen geöffnet werden müssen. Hierzu ist eine Untersuchung der Leitungen erforderlich.

Ertüchtigungen von Verwaltungs- und Unterrichtsräumen (Böden, Decken, Wandbekleidung)

In zahlreichen Räumen der Schule weisen insbesondere die Deckenplatten Beschädigungen durch Feuchteschäden auf. Aufgrund der zu erneuernden haustechnischen Gewerke und der Beleuchtung werden in den Räumen und Fluren die Decken und einzelne Böden erneuert, soweit diese abgängig sind oder im Zuge der Sanierung erneuert werden müssen.

Sanierung bzw. Erneuerung der Türen

Sanierung bzw. Erneuerung der abgängigen Zugangstüren sowie der Innentüren und Oberlichter mit Anforderungen gemäß Brandschutzkonzept.

Ausbau der Barrierefreiheit

Erstellung eines Barrierefreikonzeptes gemäß DIN 18040 Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ mit dem Focus auf den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und Behebung der dort aufgeführten Mängel. Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Herrichtung einer Versammlungsstätte

Der Schule steht z.Z. für die Durchführung von schulischen Aktivitäten keine Versammlungsstätte für mehr als 200 Personen zur Verfügung. Dies ist jedoch erforderlich, damit die Veranstaltungen der Schulgemeinde, die zum laufenden Schulbetrieb gehören, durchgeführt werden können. Es ist zu überprüfen, wo eine solche Versammlungsstätte etabliert werden kann. Eventuell ist die Turnhalle entsprechend zu ertüchtigen.

Brandschutzertüchtigungen

Im Zuge des Öffnens und der Erneuerung von Abhangdecken, Montageschächten oder Wandverkleidungen wird es notwendig werden vorhandene Brandschutzschotts, Brandschutzunterkonstruktionen oder Leitungsverkleidungen auszubessern bzw. teilweise komplett neu herzustellen. Gerade in den Fluren der Schule wird die Erneuerung der Brandschutzmaßnahmen eine wichtige Rolle spielen, da hier die meisten Versorgungsleitungen durch das Schulgebäude geführt werden.

Schadstoffsanierung

Eine bereits erfolgte Schadstoffhebung hat u.a. Asbest in Putzen und in Sperrschichten auf den Dächern festgestellt sowie Mineralfasern in Rasterdecken. Eine Gesundheitsgefährdung geht hiervon nicht aus, solange die Flächen nicht bearbeitet werden. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten sind die Schadstoffe zu entfernen.

Interims-Ersatzklassenräume

Die teilweise und vorübergehende Unterbringung der Schüler in angemieteten Klassencontainern ist für die Dauer der Baumaßnahme, die nur in Bauabschnitten umgesetzt werden kann, unumgänglich. Eine Mietdauer von ca. 30 Monaten einschließlich Auf- und Abbau der Klassencontainer ist daher in die Kosten einzuplanen. Die Standortfrage wird im Zuge der Vorplanung zu klären sein.

4.2 Außenanlagen

Auf Grund des hohen Sanierungsanteiles soll die Planung des gesamten Außenbereichs durch ein Fachplanungsbüro für Außenanlagen begleitet werden.

Erneuerung der Außenanlagen

Im Außenbereich des Alt- und Mittelbaus werden in den meisten Teilen die Bodenpflasterung und Grünflächen zu erneuern sein. Die Pflasterungen insbesondere im Bereich zwischen Berufsbildungszentrum und Irena-Sendler-Schule sind über Jahre durch Wurzelwachstum beschädigt. Hinzu kommen Tiefbauarbeiten für die Sanierung und Ergänzung der Grundleitungen, bei denen große Teile der Pflasterung und der Grünflächen nach der Sanierung erneuert werden müssen.

4.3 Haustechnik

Erneuerung der Trinkwasser- / Abwasser- / Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Trinkwassernetz im Alt- sowie Mittelbau ist abgängig. Hierbei sind die alten Bestandsleitungen zu demontieren und durch neue Rohrleitungen zu ersetzen. In vielen Räumen wie z. B. auf Fluren, Klassenräumen wird es notwendig sein, die vorhandenen Wände und Decken zu öffnen.

Da die sanitären Anlagen und Pflegebereiche im Jahre 2010/2013 saniert wurden, ist der erfolgte Sanierungsumfang in Bezug auf die Leitungen zu prüfen. Je nach Ergebnis zieht

dies eine Sanierung der Sanitärbereiche in Teilen nach sich, da Wandflächen gegebenenfalls geöffnet werden müssen.

Derzeit erfolgt die Trinkwassererwärmung für die Küche im Altbau und den Sanitärräumen im Alt- und Mittelbau zentral. Aus hygienischer und energetischer Sicht sollte das System zu einer dezentralen Trinkwassererwärmung umgebaut werden.

Neben der Betrachtung der Trinkwasserversorgung ist auch die Entsorgung zu betrachten. Die bestehenden Regen-, Abwasser- und deren Grundleitungen der Schule müssen überprüft und wahrscheinlich erneuert werden.

Das Gebäude war bei den letzten Starkregenereignissen betroffen. Daher ist die Erstellung eines Überflutungsnachweises zu beauftragen, dessen Ergebnisse in die Sanierung einfließen. Ebenso ist die gesamte Regenrückhaltung für das Kanalnetz der Liegenschaft zu prüfen.

Erneuerung der Wärmeerzeugung / Heizungsanlagen

Die Wärmeversorgung der Schule ist altersbedingt abgänglich.

Da der LVR sich das Ziel gesetzt hat, den CO₂-Ausstoß seiner Liegenschaften zu reduzieren, kommt ein Austausch der beiden Gaskessel nicht infrage. Eine Energiekonzeptstudie liegt bereits vor. Hierbei hat sich der Einsatz von Wärmepumpen mit Geothermiebohrungen als eine Möglichkeit zur Wärmeerzeugung erwiesen. Nähere Untersuchungen und die Konzeptentwicklung einer nachhaltigen Wärmeversorgung erfolgt im Zuge der Vorentwurfsplanung.

Im Hinblick auf die zukünftig niedrigen Systemtemperaturen der Wärmepumpe sind die verbauten Heizkörper auf Eignung sowie Energetik zu prüfen. Gegebenenfalls wird ein Austausch der Heizkörper oder auch ein Einbau von Flächenheizungen in Form einer Deckenheizung notwendig.

Eigenstromversorgungsanlagen:

Verteilt auf zwei Dächern des Neubaus, befindet sich eine Photovoltaikanlage mit 29 kWp.

Es stehen darüber hinaus die Flachdachkonstruktion des Altbaus sowie weitere potenzielle Dachflächen für PV-Module zur Verfügung. Über die sinnvolle Größe einer weiteren PV-Anlage muss im Laufe der weiteren Planung entschieden werden, da es zur Folge haben könnte, dass der vorhandene Trafo vergrößert werden muss. Andererseits hängt die benötigte Leistung der PV-Anlage vom Bedarf der Schule ab.

Für die Planung der Photovoltaikanlage ist es zusätzlich notwendig, die Statik der Dächer von einem Statiker überprüfen zu lassen.

Niederspannungsinstallationsanlage:

Die Versorgung des Altbaus und des Mittelbaus erfolgt über mehrere Unterverteiler (UV). Drei von vier Unterverteilern müssen erneuert werden. Im Rahmen der Generalsanierung wird die Verkabelung von beiden Gebäudeteilen erneuert.

Die digitale Ausstattung (Digitalpakt) wird derzeit vom FB 52 auf den aktuellen Bedarf und eine mögliche Umsetzung hin geprüft. Die Verkabelung ist hierfür anzupassen und zu erneuern.

Für den neugeplanten Sonnenschutz ist es vorgesehen, die Außenjalousien an eine Zentrale anzubinden. Dies ermöglicht eine einheitliche Steuerung beider Gebäudeteile. Dafür wird eine Wetterstation zur Erfassung von Regen, Wind und Sonne benötigt.

Beleuchtungsanlage:

2022 wurde die Beleuchtung der Klassenräume im Mittelbau mit LED-Leuchten aus der aufgegebenen Paul-Klee-Schule ausgestattet. Nach den vorhandenen Informationen sind diese LED-Leuchten funktionstüchtig und können weiterhin genutzt werden. Dies betrifft lediglich die Klassenzimmer im Mittelbau, die restliche Beleuchtung in den beiden Gebäudeteilen ist mit abgängigen Leuchten ausgestattet und muss im Rahmen der Sanierung gegen LED-Technik ausgetauscht werden. Es werden Helligkeitssensoren und Präsenzmelder benötigt, um eine tageslichtabhängige Steuerung zu realisieren.

Blitzschutz- und Erdungsanlagen:

Im Rahmen der Sanierung ist die Erneuerung der vorhandenen Blitzschutzanlage vorgesehen. Die Erdungsanlage ist funktionsfähig und die gemessenen Erdungswiderstände in Ordnung.

Elektroakustische-, Gefahrenmelde- und Alarmanlagen:

Die Zentralen von der Brandmeldeanlage (BMA) und der elektrischen Lautsprecheranlage (ELA) werden beibehalten. Im Zuge der Sanierung sollen sowohl die bestehende BMA, die ELA, als auch die Sicherheitsbeleuchtung (Sibel) des Alt- und Mittelbaus teilweise erneuert, erweitert und vereinheitlicht werden. Die Sicherheitsbeleuchtung wird zusätzlich mit einer Überwachungseinrichtung ausgestattet.

4.4 Lose Einrichtung

Neuanschaffung Schulmobiliar

Die Möblierung in den Klassenräumen ist nicht einheitlich und teilweise extrem abgenutzt und beschädigt. Hier ist durch den Fachbereich 52 zu prüfen, inwiefern eine Neuausstattung im Rahmen der Sanierungsmaßnahme zu beschaffen ist. Dazu gehören unter anderem auch Kücheneinrichtungen von Lehr- und Aufwärmküchen.

5. Kostenrahmen

Die geschätzten gesamten Grobkosten für die Generalsanierung einschließlich der losen Möblierung belaufen sich inkl. EPL und BPS auf rund 48.000.000 € brutto.

Für die Ermittlung des Kostenrahmens wurden aktuelle Submissionsergebnisse aus anderen Schulbaumaßnahmen herangezogen und ggfls. entsprechend indiziert. Der Kostenstand bildet somit die heutige Marktsituation ab. Inwieweit sich diese langfristig stabilisiert oder sich in der nächsten Zeit weiter volatil verhält und Schwankungen nach oben oder unten ausgesetzt ist, lässt sich derzeit nicht seriös prognostizieren. Insofern bildet der Grobkostenrahmen zunächst eine Orientierungsgröße.

6. Finanzierung

Die abschließende Finanzierung der Maßnahme kann erst nach Feststellung des konkreten Maßnahmenumfangs und der Einstufung der Maßnahme (investiv/konsumtiv) im weiteren Verfahren geprüft und dargelegt werden. Anfallende Planungskosten sind bei investiver Einstufung aus den Vorplanungsmitteln des FB 31 zu decken. Bei konsumtiver

Einstufung erfolgt die Deckung der Planungskosten aus dem Sonderbudget für energetische Maßnahmen der PG 082.

7. Weiteres Vorgehen

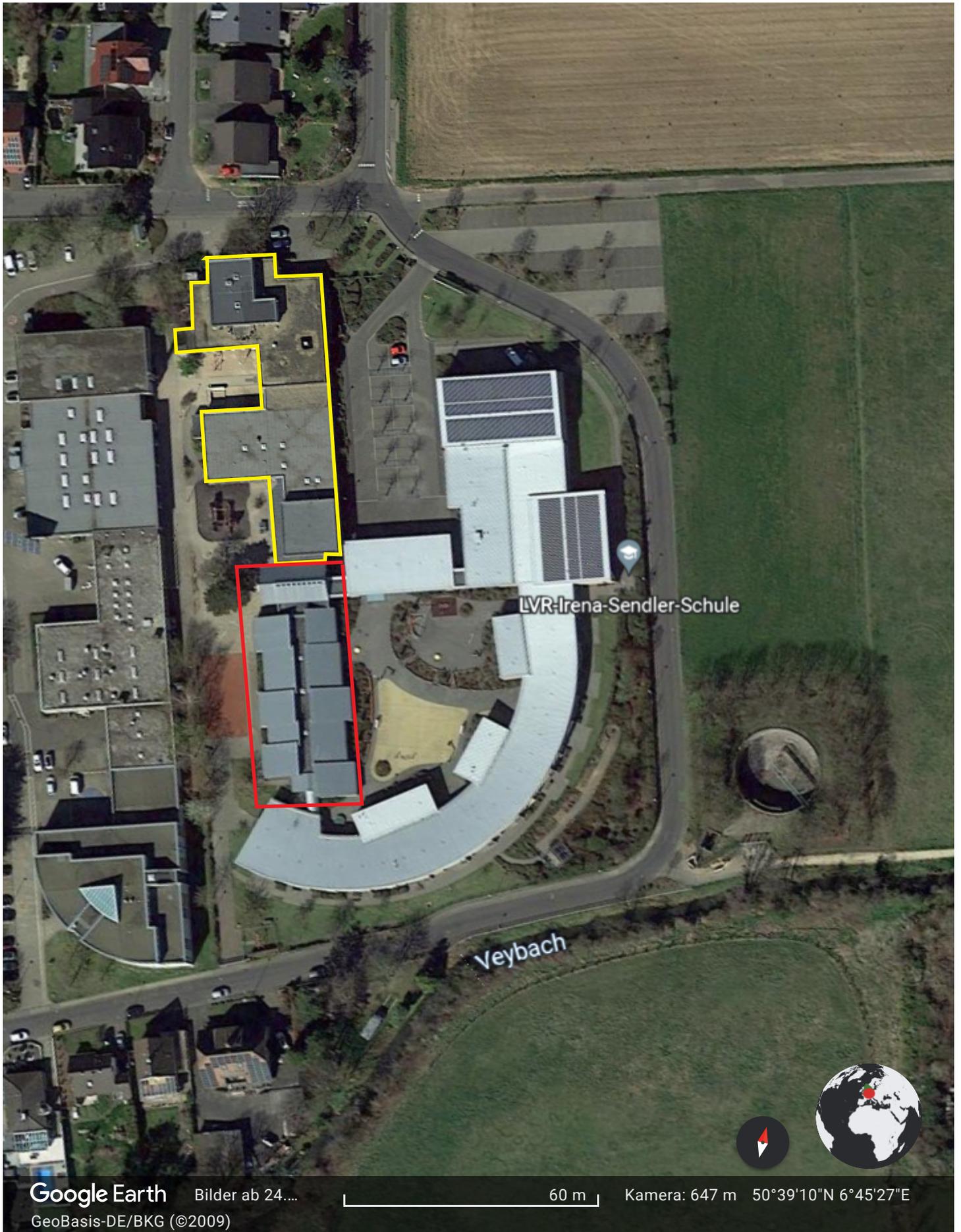
Bei positivem Beschluss wird die Verwaltung zunächst die Vergabeverfahren zur Beauftragung der planenden Architekten-/ Ingenieurbüros durchführen. Die entsprechenden Vergabevorlagen werden dann voraussichtlich im Herbst 2023 in die Gremien eingebracht. Nach anschließender Erstellung der Vorplanung und Entwurfsplanung wird dann mit einer Vorlage zum Durchführungsbeschluss im Laufe des Jahres 2024 gerechnet. Der Beginn der Ausführung kann dann ab 2025 erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahmen in mehreren Bauabschnitten wird nach derzeitiger Einschätzung ein Zeitraum von etwa 30 Monaten einnehmen.

8. Beschlussvorschlag

Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen wird gem. Vorlage Nr. 15/1638 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

In Vertretung

A l t h o f f



**TOP 13 Bericht über den Besuch der
LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg, am 07.02.2023**

TOP 14 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/62

öffentlich

Datum: 29.03.2023
Anfragesteller: GRÜNE

Schulausschuss **24.04.2023** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Anfrage Entwicklung des Einsatzes von persönlichen Schulassistenten in den LVR-Schulen

Fragen/Begründung:

Seit dem Beitritt Deutschlands zur UN Behindertenrechtskonvention sind seitens des Landes- und des Bundesgesetzgebers rechtliche Regelungen geschaffen worden, die dazu beitragen, die tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und ihre Bildungschancen zu erhöhen.

Eine wachsende Bedeutung nimmt dabei die Unterstützung durch persönliche Assistenz im Bildungsbereich ein. Hierzu sind sowohl schulgesetzlich als auch im SGB VIII und SGB XII entsprechende gesetzliche Rahmenstellungen geschaffen worden.

Mit Antwort auf die Anfrage der Fraktionen CDU und SPD der Landschaftsversammlung 14/29 aus dem Jahr 2018 hat die Verwaltung am 14.11.2018 geantwortet, dass nach Rückmeldung von 29 Schulen mindestens 634 Schüler*innen eine individuelle Schulbegleitung haben.

Davon waren 75 mit medizinischer Ausbildung. Die Schulbegleitungen waren bei 81 verschiedenen Trägern beschäftigt.

Darüber hinaus wurde berichtet, dass an einigen Standorten Poolösungen realisiert wurden.

In vielen Allgemeinbildenden und Förderschulen der Kommunen wird beobachtet, dass sich die Zahl der individuelle Schulbegleitungen in den vergangenen Jahren erheblich erhöht hat und die dafür aufgewendeten Mittel stetig steigen. Dies nimmt die GRÜNE Fraktion zu Anlass, auch die Entwicklungen an den LVR-Schulen zu betrachten und Antworten auf folgende Fragen zu erbitten:

1. Wie viele Schüler*innen an den LVR-Schulen haben eine persönliche Schulassistenten? Bitte stellen Sie die jährliche Entwicklung seit 2018 dar.
2. Wie viele Träger sind in den LVR-Schulen zur Zeit mit Schulbegleitung befasst?

3. Wie viele Schulassistenzen werden durch Poollösungen zur Zeit eingespart?
4. Wie ist die prozentuale Schüler/Schulassistentz-Relation pro Schule? Bitte stellen Sie die jährliche Entwicklung seit 2018 dar.
5. Wie haben sich die Kosten für Schulassistenzen seit 2018 entwickelt?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

TOP 14.2 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/62 GRÜNE

TOP 15 Bericht aus der Verwaltung

TOP 16 **Verschiedenes**